H. Ref. 58m

Bülow

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat,

von dem

Königl. Preuß. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen,

Friedrich von Bülow,

zu Magdeburg.

Zweite Auflage.

Magdeburg, in der Creutz'schen Buchhandlung.

1 8 1 8.

Das Recht und die Wahrheit allein, die ruhen auf ewigen Pfeilern,
und mit kraftloser Wuth umschwirrt sie der Flügel der Zeit.

Die Feier des dritten Jahrhunderts der durch Luther und seine Freunde bewirkten Kirchenreformation hat, außer den Verfassern der zahlreich erschienenen Druckschriften, welche dieser Feier gewidmet sind, gewiß auch vielen Anderen die Veranlassung dazu gegeben, mehr wie es sonst geschehen seyn würde, der Geschichte der Religion sich zu erinnern, und den Religionsverhältnissen ein ernstes Nachdenken zu widmen.

Auch mich beschäftigte Beides, und ursprünglich nur zu meiner eigenen Benutzung bestimmt, sammelte ich darüber Einiges schriftlich. Erst später kam mir der Gedanke, es könne vielleicht eine Darstellung der Hauptereignisse, durch welche die christlich evangelische Kirche in Deutschland zu dem Standpuncte gelanget ist, auf welchem sie sich gegenwärtig befindet, verbunden mit einer kurzen Erörterung der Verhältnisse dieser Kirche gegen den Staat, und mit einer freimüthigen Aeußerung über den gegenwärtigen Zustand der Religiosität, so wie über die Vorschläge, die neuerlich zur Verbesserung desselben geschehen sind, Manchen willkommen seyn.

Geleitet von der Liebe für Wahrheit und Recht, und von dem Verlangen, zu der Beförderung des Guten, so viel ich vermag, beyzutragen, vervollständigte und ordnete ich daher dasjenige, was ich über jene Gegenstände niedergeschrieben hatte, und jetzt lege ich meine Arbeit als Druckschrift dem Publico mit dem Wunsche vor, daß dasselbe die folgenden Bogen, welche auf einen besonderen wissenschaftlichen Werth durchaus keinen Anspruch machen, nur aus dem von mir angegebenen Gesichtspuncte betrachten, und billig beurtheilen möge.

Geschrieben zu Magdeburg, in den letzten Tagen des Decembers 1817.

Friedrich von Bülow.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Darstellung der Hauptereignisse, durch welche die christlich evangelische Kirche zu dem Standpuncte gelanget ist, auf welchem sie sich gegenwärtig befindet.

§. 1. Lehre Jesus Christus auf Erden. 2. Verhältnisse der ersten christlichen Kirche. 3. Erste Bestellung von Religionslehrern. 4. Entstehung der Bischöfe und Patriarchen. 5. Bischöfliche Hierarchie. 6. Päpstliche Hierarchie. 7. Anfang der Kirchen-Reformation durch Luther. 8. Fortsetzung. 9. Luther auf dem Reichstage zu Worms. 10. Derselbe auf der Wartburg. 11. Fortschritte der Reformation. 12. Torgauer Bündniß und Reichstag zu Speyer v. J. 1526. 13. Reichstagsbeschluß von 1529 und Protestation dagegen. 14. Torgauer Artikel. 15. Reichstag zu Augsburg i. J. 1530. 16. Augsburgische Confession. 17. Schmalkaldischer Bund. 18. Nürnberger Religionsfrieden v. J. 1532 und sogenannte heilige Liga. 19. Religionsgespräche zu Regensburg 1541. 20. Erster Krieg der Schmalkaldischen Bundesgenossen. 21. Reichstage zu Nürnberg 1543, zu Speyer 1544 und zu Worms 1545. 22. Luthers Tod. 23. desselben Schriften. 24. Desselben Lehren. 25. Convent zu Frankfurt am Main, und Religionsgespräch zu Regensburg 1546. 26. Zweiter Krieg der Schmalkaldischen Bundesgenossen; Auflösung des Bundes; Schlacht bey Mühlberg. 27. Das Interim. 28. Belagerung von Magdeburg 1551. 29. Passauer Vertrag. 30. Concordienformel.

31. Catholische Gegenreformation; Union der evangelischen Stände 1610. 32. Anfang des dreißigjährigen Krieges; Schlacht auf dem weißen Berge vor Prag 1620. 33. Schlacht bey Lutter am Barenberge; Restitutions-Edict. 34. Gustav Adolph König von Schweden landet mit seinem Heere in Pommern. 35. Fortgang des Krieges; Zerstörung von Magdeburg durch Tilly; Schlacht bey Leipzig 1631. 36. Schlacht bey Lützen 1632 und Tod Gustav Adolphs. 37. Schlacht bey Nördlingen 1634; Frieden zu Prag 1635. 38. Schlacht bey Wittstock 1636. 39. Westphälischer Frieden. 40. Hauptbestimmungen dieses Friedensschlusses in Ansehung der Religionsverhältnisse. 41. Folgen des Westphälischen Friedens; Ryßwicker Frieden. 42. Badener Frieden 1714 und Bedrückungen der Protestanten. 43. Spätere Religionsbeschwerden, und allmähliges Aufhören derselben. 44. Ueber die Trennung der evangelisch lutherischen und der evangelisch reformirten Glaubensgenossen; Veranlassung dieser Trennung; Ulrich Zwingli. 45. Religionsgespräch zu Marburg; Johann Calvin. 46. Ausbreitung des reformirten Glaubensbekenntnisses. 47. Versuche, in den Preußischen Staaten beide evangelische Glaubensbekenntnisse zu vereinigen, bis zur Zeit Königs Friedrich des Großen.

Zweite Abtheilung.

Verhältniß der evangelischen Kirche in Deutschland gegen den Staat und die Landeshoheit.

---

§. 48. In dem Westphälischen Frieden findet sich hierüber wenig bestimmt. 49. Wie die Verhältnisse sich nach und nach gestalteten. 50. Ob es ein allgemeines protestantisches Kirchenrecht gebe? 51. Hoheitsrechte in Ansehung der Religion — Jus circa sacra. 52. Kirchengewalt — Jus sacrorum. 53. Fortsetzung. 54. Desgleichen. 55. Desgleichen. 56. Desgleichen. 57. Desgleichen. 58. Kirchenrecht in den Königlich Preußischen Staaten. 59. Hoheitsrechte nach demselben. 60. Kirchengewalt nach demselben. 61. Art der Ausübung der Hoheitsrechte und der Kirchengewalt. 62. Beschluß.

Dritte Abtheilung.

Gegenwärtiger Zustand der Religiosität der christlich evangelischen Kirche in den Königl. Preußischen Staaten und Vorschläge, die zur Verbesserung dieses Zustandes gemacht sind.

§. 63. Klagen über den Verfall der Religiosität. Ob, und in wie weit dieselben gegründet sind? 64. In Rücksicht auf die innere Religion. 65. In Absicht auf die äußerliche Religion. 66. Allgemeine Betrachtungen über das Bedürfniß und die Art einer Verbesserung. Wo liegt das zu verbessernde Uebel? 67. Darin erstlich, daß der Lehrbegriff der evangelischen Kirche von einer nicht unbedeutenden Zahl von Geistlichen in ihren Lehren und Vorträgen verlassen, umgangen, untergraben, und dadurch manchen Gliedern der Kirchengesellschaft zweifelhaft und gleichgültig gemacht worden ist. 68. Fortsetzung. 69. Desgleichen. 70. Desgleichen. 71. Desgleichen. Die evangelischen Geistlichen stellen nicht die Kirche vor, und sind nicht als Repräsentanten derselben zu betrachten. 72. Vorschlag zur Abstellung des Uebels. 73. Das Uebel ist zweitens zu suchen in dem äußeren Betragen und Verhalten mancher Geistlichen, besonders auf dem Lande, welches nicht immer so eingerichtet ist, um die dem Religionslehrer durchaus erforderliche vertrauungsvolle Achtung zu begründen. 74. Nächste Veranlassungen hierzu. 75. Vorschlag zur Abstellung des Uebels. 76. Das Uebel liegt drittens in der großen Mangelhaftigkeit des Landschulwesens in manchen Theilen des Staats. 77. Vorschlag zur Abhülfe dieses Mangels. 78. Ein bedeutender Nachtheil ist viertens zu suchen in der mangelhaften Beobachtung der wegen der Feier der Sonn- und Festtage ergangenen Verordnungen. Wie diesem abzuhelfen sey. 79. Wahrscheinlicher Zweck der für die Preußischen Staaten beabsichtigten Synodalverfassung. Was überhaupt von Synoden zu halten sey. 80. Kurze Angabe des Inhalts des der Geistlichkeit zur Berathung als Druckschrift vorgelegten Entwurfs der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate. 81. Manche Geistliche sind aber durch diesen Entwurf keinesweges befriediget, sondern wollen viel weiter um sich greifen. 82. Angabe ihrer Ansichten und Absichten im Allgemeinen. Auf welche Weise sie dieselben eingeführet wissen wollen: 83. I. die Presbyterien; 84. II. die Kreis-Synoden; 85. III. die Provinzial-Synoden, und 86. IV. die

Ober- oder Reichs-Synode. 87. Allgemeine Beurtheilung dieser beabsichtigten Kirchenverbesserung. 88. Besondere Betrachtungen über diesen Gegenstand. Das Kirchenregiment ganz in den Händen der Geistlichkeit. 89. Wahl der Mitglieder der Presbyterien und sämmtlicher Geistlichen allein durch die Geistlichkeit. 90. Kirchendisciplin in den Händen der Geistlichkeit. 91. Excommunication oder Kirchenbann; Kirchenbuße und öffentliche Abbitte; Versagung des kirchlichen Begräbnisses. 92. Wie durchaus unzulässig dieses Alles ist. 93. Die Censur aller theologischen Schriften und die Aufsicht und Leitung sämmtlicher Schulen lediglich in den Händen der Geistlichkeit. Was daraus erfolgen würde. 94. Die neuen Kirchenverbesserer wollen auf den Synoden der evangelischen Kirchengesellschaft eine neue Confession geben!!! 95. Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche. 96. Veränderter Ritus bey der Feier des heiligen Abendmahls. 97. Ob eine allgemeine Annahme dieses Ritus mit Wahrscheinlichkeit sich erwarten lasse? 98. Ob daraus, nach der Beschaffenheit der jetzt bestehenden Verhältnisse, eine völlige Verschmelzung und Vereinigung der beiden christlich evangelischen Confessionen hervorgehn könne und werde? 99. Fortsetzung. 100. Beschluß des Ganzen.

Erste Abtheilung.

Darstellung der Hauptereignisse, durch welche die christlich evangelische Kirche zu dem Standpuncte gelanget ist, auf welchem sie sich gegenwärtig befindet.

§. 1.

Das Christenthum, in seiner ursprünglichen Reinheit eine ganz moralische Religion, zeichnet sich dadurch von allen übrigen Volksgottesdiensten vorzüglich aus, daß dasselbe nicht das Werk der Politik und Legislation, sondern durch innere Kraft in die Welt eingedrungen ist, und sich geltend gemacht hat. Ohne weltliche Zwecke und Rücksichten lehrte Jesus Christus die Religion des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung; ohne Zwang äußerer Formen redete er, in den Tempeln wie in den Privathäusern, in den Städten wie in den Wüsten, zu seinen Zuhörern, und diese, durchdrungen von der Weisheit und Göttlichkeit der Lehre, folgten derselben, aus reiner innerer Ueberzeugung, frei von allem Zwange und von jeder zudringlichen Ueberredung. *) Sehr bestimmt erklärte sich

*) Ungefähr im funfzehnten Regierungsjahre des Kaisers Tiberius trat Jesus Christus unter der jüdischen Nation als Volkslehrer auf. Das Geburtsjahr desselben läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Horix Observat. histor. chronol. in annos Christi Salvat. Mogunt. 1789.

Christus gegen die Anmaßung jedes Vorzuges, oder jeder äußerlichen Gewalt unter seinen Jüngern, und in Religionssachen; *) ja selbst das Lehramt in der von ihm ausgehenden Gottesverehrung übertrug er keinesweges gewissen Personen ausschließlich. Der ganze Geist seiner Lehre ging dahin, daß der unselige aber allgemeine Wahn zerstört werden sollte, der bis dahin das Wesentliche der Religion in einen äußern Cultus oder in gewisse Ceremonien einer sinnlichen Gottesverehrung gesetzet hatte. Christus selbst ordnete nichts an, was eine eigentliche äußerliche gottesdienstliche Beziehung hätte haben können, und man kann daher nicht sagen, daß die Kirche von ihm gestiftet worden wäre. **)

§. 2.

Erst nach dem Hingange Christi traten die Bekenner seiner Lehren zu besondern Zusammenkünften zusammen, aus welchen sich allmählig eigene Gemeinen oder Kirchengesellschaften bildeten. Der Religionsbegriff dieser ersten Kirchen war sehr einfach. Ihr Symbol war, der Glaube an Christum und den, welcher ihn gesendet hat; ihre Moral das Evangelium und ihr symbolisches Buch die heilige Schrift. ***)

---

*) Evangelium Marci, Cap. 10. V. 42 - 44. „Ihr wisset, daß „die weltlichen Fürsten herrschen, und die Mächtigen unter ih„nen haben Gewalt. Aber also soll es unter Euch nicht seyn: „sondern welcher will groß werden unter Euch, der soll Euer „Diener seyn, und welcher unter Euch will der Vornehmste „werden, der soll aller Knecht seyn.

**) G. W. Böhmer Grundriß des protestantischen Kirchenrechts S. 44. Planck Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. Band 1. Cap. 2. §. 3. S. 16.

***) Das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß rührt nicht von den Aposteln her. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. §. 22.

Es fanden sich zwar in den damaligen Kirchengesellschaften, außer den Aposteln, Lehrer (Presbyteri) und Diener (Diaconi); allein die Natur der Vereine war rein democratisch, und die Gemeinen selbst übten allein das, was man jetzt Kirchengewalt benennt. *)

§. 3.

Gegen das Ende des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt fühlte man aber das Bedürfniß, in den einzelnen Kirchen einem von den Lehrern die Seelsorgeraufsicht und die geistliche Leitung sämmtlicher Lehrer und der ganzen Gemeine zu überlassen, und zwar unter der Benennung: Aufseher (Episcopus); dadurch, und noch mehr durch die in der Folge üblich gewordenen Kirchenversammlungen, ward der Grund zur bischöflichen Hierarchie gelegt. Da es nehmlich öftere Veranlassungen gab, daß mehrere Bischöfe in einerley Gegend, über Gegenstände, die sie gemeinschaftlich interessirten, in Briefwechsel und gemeinsame Berathschlagungen mit einander traten, wie selbst zur Zeit der Verfolgungen die Christen Ursache hatten, zusammen zu halten, und einander mit Rath und That beyzustehen; so ward es gewöhnlich, daß mehrere Bi-

*) Spittler Geschichte des canonischen Rechts. §. 1. bis 3. Apostelgeschichte VI. 1, 7. Die ersten Diaconen waren durchaus keine religiöse Personen, oder ihr Amt hatte nichts mit der Religion der Gesellschaft, ja nicht einmal mit dem Cultus etwas zu thun. Das erhellet auch daraus, daß man zur Pflege der Armen und Kranken aus den weiblichen Gemeinegliedern Diaconissen anstellte. Eben so wenig waren die ersten Presbyter als religiöse und gottesdienstliche Personen anzusehen. Es war ihnen das Lehramt oder die Sorge für den Unterricht in der Religion keinesweges ausschließend übertragen. Sie stellten nur einerseits die Aeltesten oder Vorsteher, und andererseits die Wortführer und Agenten der Gemeinen vor. Planck a. a. O. Cap. IV. §. 1 und 3.

schöfe von Zeit zu Zeit zusammen kamen, und über gemeinschaftliche Angelegenheiten ihrer Gemeinen Berathschlagungen anstellten, oder sogenannte Kirchenversammlungen (Synoden, Concilien) bald von größerem, bald von engerem Bezirke hielten.

§. 4.

Diese Verhältnisse in den ersten 3 Jahrhunderten unserer Zeitrechnung änderten sich wesentlich unter dem Kaiser Constantin dem Großen, nachdem derselbe sich zur christlichen Religion bekannt hatte.

Er und seine Nachfolger in der Regierung schufen und zogen an sich die weltliche oberaufsehende Gewalt über das Kirchenwesen, oder die Aufsicht darüber, daß in der Kirche nichts vorhanden sey oder verfügt werde, was dem Wohl des Staats nachtheilig seyn könne; ferner die Schutz- und Schirmgerechtigkeit der Kirche, und die Gerichtsbarkeit in den, das Innere der Kirche nicht betreffenden Sachen und Religions-Streitigkeiten. Die Kirchenversammlungen wurden nun unter öffentlichem Schutze gehalten, wie insonderheit die im J. 314 zu Arles, und die im J. 325 zu Nicäa. Bey denselben erschienen nur Bischöfe, deren gefaßte Beschlüsse die Gemeinen damals gerne gelten ließen. In der Folge wurden aber solche Schlüsse bald als verbindliche Vorschriften in den Gang gebracht. Man bezog sich auf das Beyspiel im 15. Capitel der Apostelgeschichte, wo schon eine Berathschlagung der Apostel und Aeltesten vorkömmt, in deren Stelle zu treten die Bischöfe sich anmaßten. Man verschwieg aber, daß der daselbst gefaßte Beschluß nicht nur von den Aposteln und Aeltesten, sondern auch von der ganzen Gemeine gebilliget, und im Namen der Apostel, Aeltesten und Brüder ausgefertiget ward. *) Mit unbegründeter Anmaßung legten die Bischöfe ihren

*) Apostelgeschichte Cap. 15. V. 22. 23.

Schlüssen, nicht nur für ihre untergeordneten Priester und Diener, sondern auch für alle übrige Mitglieder der Gemeinen, kurz, für die ganze Kirche, die Kraft eines verbindlichen Gesetzes bey. Vereinigte Bischöfe betrachteten sich, höchst ungerechter Weise, als Repräsentanten der ganzen Kirche. Andere, die weder Bischöfe noch Diener der Kirche waren, mußten sich gefallen lassen, was als Schluß einer Kirchenversammlung bekannt gemacht wurde. So bildete sich der große Unterschied der beiden Stände, des geistlichen und des weltlichen Standes, oder wie man sie nannte, der Pfaffen und der Laien, und zwar so, daß in Religions- und Kirchensachen der Laie nicht mehr mitzusprechen hatte, sondern nur die Ehre des Gehorsams behielt, wenn der geistliche Stand etwas zu bestimmen für gut fand.

Kam nun hinzu, daß der Laie von Kenntnissen der Sache immer mehr entfernt wurde, der Geistliche hingegen alles, was nur Gelehrsamkeit hieß, sich allein zueignete, und seinen Sätzen mit Vorspiegelung der Hoffnung oder des Verlustes der ewigen Seligkeit Nachdruck zu geben sich unterfing; so läßt sich leicht begreifen, wie der geistliche Stand über den weltlichen bald zu einem solchen Uebergewichte gelangen mußte, daß das zur Vollkommenheit und Wohlfahrt eines jeden Standes so nöthige Gleichgewicht der verschiedenen Stände, zum Nachtheile des weltlichen Standes, die größeste Noth litt, und selbst die Religion dabey verdarb.

§. 5.

Eine Folge hiervon war, das Entstehen der verschiedenen Stufen des geistlichen Standes. So wie sich mehrere Bischöfe aus einerley Gegend versammelten, richtete sich ihre Vereinigung und ihr Rang in so weit nach der politischen Eintheilung der Provinzen, daß Bischöfe, die zu einer Provinz gehörten, wenn

sie es nöthig fanden, besondere Provinzialsynoden anstellten, und unter sich dann demjenigen Bischofe, der in der Hauptstadt des Landes seinen Sitz hatte, den Rang und Vorsitz einräumten. Auf die Weise entstanden die Metropolitane. Ueber die Würde des Metropolitans oder Erzbischofs erhob sich aber noch die Würde eines Primaten und Patriarchen. Die Bischöfe zu Rom wurden die Patriarchen für den Occident; die von Alexandrien und Antiochien für den Orient; auch erhielten die Bischöfe von Jerusalem und zu Constantinopel die Patriarchats-Würde. Ursprünglich sollten diese Patriarchen gleiches Ansehen, gleiche Würde, gleiche Macht haben; allein Stolz und Anmaßung wirkten auch hier; es entstanden bald Streitigkeiten über Rang und Vorrecht, die dadurch beseitiget wurden, daß man dem Patriarchen zu Rom den ersten, und dem zu Constantinopel den zunächst folgenden Ehrenplatz zugestand, obgleich an eine päpstliche Würde, in dem Verstande, wie wir sie jetzt nehmen, damals noch nicht gedacht ward.

Ganz besondere Begriffe stellte man auf über die Einheit der Kirche. Man hätte es dabey bewenden lassen sollen, daß die Einheit der christlichen Religion darauf beruhe, daß ein jeder Christ den Inhalt der Bibel zur Richtschnur seines Glaubens und Lebens annähme, und im Glauben an Jesum Christum, mit der darauf gegründeten Hoffnung einer ewigen Seligkeit, sich in der Liebe Gottes und seines Nächsten thätig erweise. Aber weit hiervon entfernt, behauptete man, daß die, welche sich zu einer Religion bekänneten, auch ganz ohne alle Ausnahme, über alle Fragen, die sich von der Religion aufwerfen ließen, unabfällig gleiche Bestimmungen annehmen müßten. *) Und nun fing

*) So irrig deutete man die Ermahnung des Paulus, Epheser Cap. 4. V. 3 - 6. und den Ausspruch des Petrus, Apostelgeschichte Cap. 4. V. 10 - 12.

man an zu bestimmen, was über unzählig aufgeworfene Fragen die christliche Kirche für eine Entscheidung annehmen müsse. War aber einmal etwas auf einer Kirchenversammlung beschlossen, so sollte nur der an der Hoffnung zur Seligkeit eines Christen Antheil haben, der diese Entscheidung annähme. So wurden Schlüsse einer Kirchenversammlung den Aussprüchen der Bibel an die Seite gesetzet, und für Eingebungen des heiligen Geistes erklärt. Wer nicht damit einverstanden war oder sich nicht dazu bekennen wollte, wurde von der Kirche als ein Ketzer ausgeschlossen. Das der ächten Religion ganz fremde Unwesen der Kirchencensuren, Excommunicationen, Interdicte, und der Anrufung des weltlichen Arms zum Erzwingen der Religion, war an der Tagesordnung.*) Wenn mehrere Gemeinen, oder ihre Repräsentanten, verschiedene Entscheidungen annahmen, so ward die Frage aufgeworfen: welches die rechtgläubige Kirche sey?

Natürlicherweise führte dieses Trennungen unter den Christen herbey, deren eine Partey die andere verdammte, und — verfolgte, wenn sie konnte.

---

*) Es war wohl ein schaudervoller Anblick, wenn ein ganzes Land mit dem Interdicte belegt wurde. Aller äußerer Gottesdienst mußte auf einmal aufhören; die Altäre wurden entkleidet; alle Statüen der Heiligen, alle Kreuze wurden zu Boden geworfen; keine Glocke tönte mehr; kein Sacrament wurde ausgetheilt; kein Todter kam auf die heilige Erde des Gottesackers, er wurde ohne Gebet und Gesang in unheiliges Land eingescharrt. Ehen wurden nicht vor dem Altare, sondern in dem Todtengarten eingesegnet. Niemand durfte den Anderen auf der Straße grüßen; der Anblick sollte verkündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluches sey. Solch ein schreckliches — ja, man möchte sagen: höllisches — Unwesen trieb man unter der Larve der Religionsbeförderung, und welchen unauslöschlich tiefen Eindruck mußte das nicht auf ein Zeitalter voll Aberglaubens machen, welches den ganzen Gottesdienst in äußere Ceremonien setzte? — Spittler Kirchengeschichte S. 305.

§. 6.

Die Bischöfe und Erzbischöfe blieben zwar noch wahre Unterthanen der Landesregenten; allein daß Rom, als der ursprüngliche Sitz des Kaiserthums, auch für seinen Bischof den Vorzug vor allen anderen Bischöfen behielt, gab doch dem Römischen Bischofe ein großes Uebergewicht. Es geschahe häufig, daß derselbe von Bischöfen aus Frankreich, England und andern westlichen Ländern, um Belehrung, oder in streitigen Fällen um seinen Ausspruch gebeten ward. Dergleichen Belehrungen und Aussprüche fing man an zu sammeln, sie ähnlichen Sammlungen der Kirchenschlüsse beyzufügen, und den Vorschriften der Bibel an die Seite zu setzen. Eine ähnliche Sammlung hatte in Spanien der durch Gelehrsamkeit und Verdienste berühmte Bischof Isidor von Sevilla veranstaltet. Diesen berühmten Namen mißbrauchte, um die Mitte des neunten Jahrhunderts, ein Betrüger, um eine von ihm geschmiedete Sammlung in Umlauf zu bringen, worin Briefe Römischer Bischöfe, schon vom Jahre 93 her, enthalten seyn sollten. *)

Der Inhalt ging hauptsächlich dahin; daß der Römische Bischof des Apostels Petrus Nachfolger sey; daß auf ihm deswegen die Gewalt der Schlüssel und die Grundfeste der Kirche ruhe, wie solche Pe-

*) Die Ehre, den Betrug aufgedeckt zu haben, blieb einer Gesellschaft protestantischer Theologen vorbehalten, die unter der Benennung: Magdeburgischer Centurien, in der Mitte des 16ten Jahrhunderts ein Werk von der Kirchengeschichte ausarbeiteten, und zuerst die unächte Geburt des angeblich Isidorischen Werks der Welt vor Augen legten. Dawider schrieb zwar der Jesuit Franz Turrian; aber es erschien darauf 1635 ein eigenes Buch von David Blondel, welches ohne Widerlegung blieb, und selbst catholischen Schriftstellern das Eingeständniß der Unächtheit jener Sammlung abnöthigte. Spittler Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 614. u. f.

trus von Christo erhalten habe; daß alle Bischöfe und Diener der Kirche, nach dem Ausspruche des Propheten Zacharias (Cap. 2. V. 8.) als Gottes Augapfel in Ehren zu halten wären; daß alle geistliche Personen und Güter von aller weltlichen Macht und von allen Abgaben befreiet seyn müßten; daß die Gerichtsbarkeit nicht nur über geistliche Personen, sondern in Gegenständen, wo die Religion Einfluß habe, als in Ehesachen, Eidesangelegenheiten, Zehnt-Streitigkeiten u. d. m., auch über weltliche Personen, sowohl Regenten als Unterthanen, nur den Bischöfen und geistlichen Gerichten gebühre; daß aber alle Bischöfe und Erzbischöfe nur als untergeordnete Kirchenvorsteher dem Römischen Bischofe unterworfen wären, und von demselben ihre ganze Gewalt bekommen müßten; daß von allen Bischöfen und Erzbischöfen die Appellation nach Rom ginge; daß größere und wichtigere Sachen selbst unmittelbar zu Rom vorgenommen werden könnten; daß der Papst allein berechtiget sey, Bischöfe und Erzbischöfe abzusetzen und andere an ihre Stelle zu ernennen; ja selbst Fürsten und Könige mit dem Banne zu belegen und der Regierung für unfähig zu erklären. Alle diese Grundsätze wurden den ältesten Römischen Bischöfen in den Mund gelegt, als ob sie bereits zu deren Zeit allgemein anerkannt gewesen wären.

Auch Schlüsse der Kirchenversammlungen wurden in solcher Gestalt geliefert, daß mit Weglassungen oder Zusätzen und Einschiebungen ein mit den heillosen Grundsätzen übereinstimmender Sinn herauskam. Zu den Nicäischen Kirchenschlüssen waren sogar 50 falsche Schlüsse hinzugedichtet.

Diese Pseudoisidorische Sammlung verbreitete sich mit ungewöhnlicher Schnelligkeit. Zu Rom lebte um die Zeit aber ein Mann, dem es vorbehalten war, die Grundsätze derselben, welchen es noch an der Ausführung fehlte, recht vollkommen, und noch weit über

ihre Absicht hinaus, in den Gang zu bringen. Sowohl den päpstlichen Stuhl, als alle Bischöfe und Erzbischöfe, ja den gesammten geistlichen Stand, aus aller Abhängigkeit vom Kaiser und jeder weltlichen Macht loszumachen; den weltlichen Stand hingegen, vom Bauern bis zum Monarchen hinauf, in völlige Unterwürfigkeit unter die geistliche Gewalt zu setzen; das war das Hauptziel aller Entwürfe, die Hildebrand machte, da er zuerst nur noch als Rathgeber anderer Päpste hinter dem Vorhange arbeitete, bis er zuletzt selbst den päpstlichen Stuhl bestieg, und nunmehr als Gregor der VII. erst überall recht die letzte Hand anlegte. Die Papstwahl ward blos in geistliche Hände gebracht; das wirksamste Mittel, um den ganzen geistlichen Stand über alle Verbindung mit dem weltlichen Stande völlig hinauszusetzen — das Verbot der Priesterehe — erfolgte; Fürsten und Könige, ja selbst der deutsche Kaiser Heinrich der IV. mußten den Kirchenbann über sich ergehen lassen. So vereinigte sich der höchste Gipfel aller menschlichen Gewalt in der über alles erhabenen Macht des Römischen Bischofs, oder, wie nun ihm allein dieser Name eigen wurde, des Papstes. *) Unter den folgenden Päpsten traten vorzüglich Innocenz der III. und Bonifacius der VIII. in die Fußstapfen Gregors des VII., und trieben in einigen Stücken die Sache noch weiter wie dieser. Mit einem eisernen Scepter beherrschten sie die Welt, die vor ihren Bannflüchen zitterte. Ein unaufgeklärtes Zeitalter, Aberglauben,

*) Früher war die Benennung: Papst, gemeiner Name aller Bischöfe. Gregor nahm sich denselben ganz eigenthümlich; und ein Schriftsteller damaliger Zeit behauptete schon: das Wort Papst in der Mehrzahl sey eben so gotteslästerlich, als den Namen Gottes in der mehreren Zahl zu gebrauchen. Spittler Geschichte der christlichen Kirche. S. 220.

das allgemein verbreitete Klosterwesen, *) verunstaltete Kirchenzucht, die Einführung der dem Dominicanerorden besonders anvertraueten Inquisition, und die Kreuz- und Römerzüge begünstigten nur zu sehr diese gränzenlose päpstliche Hierarchie.

§. 7.

So war die christliche Kirche, bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, von ihrer ursprünglichen Einfachheit, einem rein democratischen oder collegialischen Verhältnisse, übergegangen zum Verhältnisse der strengsten und blindesten Unterwürfigkeit. Es konnte nicht fehlen, daß, mit der Zeit, der unerträg-

*) Die, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts entstandenen Bettelmönchs-Orden wurden eine ganz vorzügliche Stütze der päpstlichen Hierarchie. Wollte ein Papst in irgend einem Reiche Unruhen anzetteln; wer war ihm dazū geschickter wie die Bettelmönche? Kein anderer Geistlicher und kein anderer Mönch kam so unter dem niedrigsten Volke und so weit und breit herum, als Franciscaner und Dominicaner. Bischöfe und reiche Benedictiner-Mönche konnten wegen ihrer vielen liegenden Gründe, gegen die Gnade oder Ungnade der Landesherrn nicht ganz gleichgültig seyn. Sie wagten es daher nicht leicht, nach jeder Laune des Papstes sich zu empören. Aber der Mönch, dessen ganzes Vermögen eine braune Kutte und ein Bettelsack war, hatte nichts zu verlieren, und konnte trotzen wie Diogenes in seiner Tonne. Selbst bey Universitäten, die durch ihre übrigen Verhältnisse, ohne Zweifel die entschiedensten Gegner des päpstlichen Despotismus geworden seyn würden, kamen die Bettelmönche dem päpstlichen Stuhle zu statten, da sie sich in die theologischen und philosophischen Facultäten eindrangen, die Facultätsstatute aber nur mit Vorbehalt ihrer Ordensregel, und des darin begriffenen Gehorsams gegen den Papst beschworen, und dann jedem Schlusse, der gegen eine päpstliche Usurpation gefaßt werden sollte, sich mächtig widersetzten. Das hatte aber auch bald auf den Zustand der ganzen Gelehrsamkeit den Einfluß, daß sie fast überall in casuistische Disputirsucht ausartete, hingegen Volksaberglaube von allen Gattungen desto allgemeiner erzeugt und unterhalten wurde. Spittler Kirchengeschichte S. 309. u. f.

liche Druck der Hierarchie mancherley Gährungen bewirken mußte. Schon im 9ten Jahrhundert erhob sich, gegen die Verehrung der Heiligen, die Stimme eines Claudius, Bischofs von Turin. Mit ihm ganz einstimmig trat Agobard in Lyon gegen dieselben Mißbräuche auf. Ihnen folgten Bernhard Abt von Clairvaux, Peter von Vaux, mit seinen Anhängern, den Waldensern; Wichliff in England; mehrere Geistliche in Böhmen, besonders der auf den Ausspruch der Kirchenversammlung zu Costnitz i. J. 1416 verbrannte Johann Huß, und Hieronymus von Prag. Selbst auf den Synoden zu Pisa im J. 1409 und zu Costnitz i. J. 1414 waren, wiewohl vergeblich, Versuche gemacht, eine Reform in der Kirche zu bewirken. Als Huß sich zu Costnitz befand, überzeugte Johann von Mieß zu Prag sich davon, daß nur durch einen Mißbrauch neuerer Zeiten den Laien der Kelch beym Abendmahle entzogen worden sey; er fieng auf diesen Grund sogleich an, den Laien den Kelch auszutheilen, und verschaffte sich einen großen Anhang. Als aber die Kirchenversammlung zu Costnitz 24 Artikel unter der Benennung: Hussitischer Ketzerei, verdammte, und 400 Böhmen namentlich wegen dieser Ketzerei in den Bann that, zu dessen Vollziehung der Cardinal Julian sich nach Böhmen verfügen mußte; so brach darüber der so genannte Hussitenkrieg aus, zu welchem der Papst sogar das Kreuz gegen die Hussiten predigen ließ. Allein kein Feldzug gegen die Böhmen wollte gelingen; sie hingegen wurden durch mehrmalige glückliche Ausfälle allen ihren Nachbaren fürchterlich. Durch die Vermitteiung einer Kirchenversammlung zu Basel, wurde i. J. 1433 ein Theil der Böhmen vorerst durch gewisse Compactate gewonnen, worin man ihnen hauptsächlich den Gebrauch des Kelches zugestand. Man nannte diese Partei in der Folge: Calixtiner, von welchen die so genannten Taboriten vorerst

noch getrennt blieben. Nach einer von den Calixtinern erlittenen Niederlage mußten aber die Taboriten nachgeben, und es kam am 5. Julius 1436 zu einem allgemeinen Vergleiche in Böhmen. Diese vom 9ten bis zum 15ten Jahrhunderte von Zeit zu Zeit stattgefundene und zum Theil sehr blutige Bestrebungen, die verunstaltete christliche Religion zu läutern, und das unerträgliche Joch der päpstlichen Hierarchie abzuschütteln, hatten jedoch keine allgemeine und genügende Erfolge gehabt. Da trat, im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, ein Augustinermönch, welcher damals Professor bey der Universität Wittenberg war, der Doctor Martin Luther, gegen jenen Druck öffentlich auf. *) Ein seltener Mann, voll Liebe zur Arbeit und Ordnung, mit einem getrosten hohen Muthe, einem eisernen Willen, und einer aufgeweckten, feurigen, ja nicht selten heftigen Gemüthsart. Sein gottinniges, fröhliches Herz war erfüllt mit heißer Liebe zur Wahrheit und mit ächter Religiosität, und ausgedehnte gründliche Kenntnisse zierten seinen Geist. Ein Aufenthalt in Italien und besonders in Rom, wohin er in Geschäften seines Ordens gesendet war, hatte ihn mit dem Verfalle des dortigen Religionszustandes, und mit den Verderbnissen des päpstlichen Hofes, genau bekannt gemacht und sehr bekümmert.

Die Absicht von Luther ging anfänglich keinesweges dahin, die Kirche im Allgemeinen reformiren oder bessern zu wollen. Er griff zuerst nur den schänd-

---

*) Sein Vater, Hans Luther, ein Bergmann, und seine Mutter, Margarethe, eine geborne Lindemann, lebten in dem Dorfe Möra, unweit Eisenach. Martin Luther, ward am 10. November 1483 in der Nacht nach eilf Uhr, zu Eisleben, in der Grafschaft Mansfeld, geboren, wohin seine Aeltern zu ihren Freunden und zum Jahrmarkt gereiset waren.

lichen Handel an, den ein unverschämter Mönch, Johann Tetzel, angeblich zum Besten des Krieges gegen die Türken, und zum Bau der Peterskirche zu Rom, mit dem Ablaß oder mit der Vergebung der Sünden für Geld, in Deutschland, und besonders auch in der Gegend von Wittenberg trieb. Dagegen predigte und lehrte Luther nicht allein, sondern er ließ auch 95 Lehrsätze drucken, und am 31. October 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg öffentlich kund thun. *) Mit einer kaum zu begreifenden Schnelligkeit verbreiteten sich diese Lehrsätze durch Deutschland, und machten ein solches Aufsehen, daß Luther zur Verantwortung vom Papste nach Rom gefordert ward. Churfürst Friedrich zu Sachsen wandte diese gefahrdrohende Reise von Luther ab, und veranlaßte, daß derselbe im Jahre 1518 zur Zeit des damaligen Reichstages zu Augsburg, unter kaiserlichem Geleite, daselbst mit des Papstes Bothschafter, dem Cardinal Cajetan, zusammen traf. Entschlossen und beharrlich, verweigerte Luther den ihm vom Cardinal zugemutheten Widerruf seiner Lehren, und mit gleicher Festigkeit betrug er sich in der Folge gegen Carl von Miltitz in Dresden, und den tückischen Doctor Johann von Eck in Leipzig, die Beide gesendet waren, um, unter dem Vorwande der Beseitigung der Uneinigkeiten durch gelehrtes Gespräch, den Luther nach Rom zu liefern.

Beide Versuche mißlangen, und Eck eilte nun zum Papst Leo dem X., der am 15. Jun. 1520 eine Bannbulle erließ, in welcher Luther und seine Freunde und Anhänger excommuniciret — aus der Kirche verstoßen — wurden. Allein auch dieses Mittel blieb

---

*) Als Tetzel in der Folge krank ward, tröstete ihn Luther auf das allerfreundlichste, und schrieb ihm: Er solle guten Muth haben, und sich vor ihm — Luther — oder seinem Namen nicht fürchten.

ohne Nutzen für den Papst. Ulrich von Hutten und Luther selbst schrieben kräftig gegen die Bulle, welche überhaupt wenig Achtung fand, und wider die auch der Letztere an die allgemeine Kirchenversammlung appellirte.

Als bald darauf der Papst es dahin brachte, daß Luthers Schriften zu Löwen, Cölln und Mainz öffentlich verbrannt wurden, so reizte dieses Luther zu einem kühnen, entscheidenden Entschlusse.

Zum 10. December 1520, Vormittags 9 Uhr, lud er, durch eine öffentliche Schrift, sämmtliche Studirende in Wittenberg dazu ein, vor dem dortigen Elsterthore der Verbrennung des Papstes Bannbriefe und Rechte beyzuwohnen. An dem benannten Orte war Holz zusammengelegt, und als die neunte Stunde des Tages kam, zündete man das Feuer an, und vor einer zahlreichen Versammlung warf Luther das geistliche Recht, nebst der gegen ihn ergangenen Bulle Leo X. in das Feuer, mit den Worten: „Weil „du den Heiligen des Herrn betrübet hast, so betrübe „und verzehre dich das ewige Feuer.“ *)

§. 8.

Der alles entscheidende Schritt war geschehen; das große Werk der Kirchenreformation unwiderruflich begonnen, und keine Rückkehr mehr möglich.

Luther fühlte das vollkommen; denn gleich am folgenden Tage (11. December 1520) ermahnte er alle seine Zuhörer mit großem Ernste: „daß sie sich vor „des Papstes Gesetzen sollten hüten; die Verbrennung „der geistlichen Rechte wäre nur ein Kinderspiel; wer „nicht von ganzem Herzen dem päpstlichen Regimente „widerspreche, könne nicht selig werden.“

Darauf machte er die Ursachen seines Verfahrens durch den Druck bekannt. „Wenn man etwas Heil-

---

*) Mosheim hist. eccl. pag. 659. seqq.

„sames und Großes thun will, muß man sich einen „Muth fassen — schrieb Luther an seine Freunde. — „Nun ist das Werk frei und kühn begonnen; der Herr „ist erwacht, und sitzet, die Völker zu richten. Der „Wurf ist geschehen; Roms Gunst oder Ungunst mag „dahin fahren; denn ich will forthin nichts mehr mit „ihnen zu thun haben, auch mich nimmer mit ihnen „aussöhnen. Die Demuth und der betrogene Gehor„sam haben hiermit ein Ende. Mit dem Papstthum „stehet es nicht mehr, wie gestern und wie ehegestern. „Es ist etwas Ungeheures vor der Thür."

Sorgsamer und fleißiger, wie jemals, las nun Luther die heilige Schrift, und trug seine aus derselben geschöpfte Ueberzeugung, auf der Canzel, dem academischen Lehrstuhle und in Schriften vor. Die Anzahl seiner Anhänger und Freunde vermehrte sich dadurch mit jedem Tage.

§. 9.

Kaiser Carl V. forderte Luther zur Verantwortung, auf den 1521 nach Worms zusammen berufenen Reichstag, und der furchtlose Freund der Freiheit und Wahrheit achtete nicht die Besorgnisse und Wehklagen seiner Freunde um ihn. „Wenn so viel „Teufel zu Worms wären, als Ziegeln auf den Dä„chern, noch wollte ich hineinkommen;" so sprach er, und reisete, begleitet von einem Kaiserlichen Herolde, und unter des Kaisers und vieler Fürsten Geleite, dem Reichstage zu. Während seines vierzehntägigen Aufenthalts zu Worms, stand Luther zu zweienmalen vor dem Kaiser und den versammelten Reichsfürsten, und ward kurz befragt über seine Lehren und Bücher. Am Ende sollte er runde bestimmte Antwort darauf geben: ob er seine Bücher widerrufen wolle? Da erwiderte er mit frohem Gemüthe, und lauter fester Stimme:

„Dem Papste und den Concilien glaube ich nicht; „überführt bin ich nicht; widerrufen kann ich nicht. „Hier stehe ich; ich kann nicht anders. Gott helfe „mir! Amen."

Ungeachtet der Anträge, die dem Kaiser dieserhalb gemacht wurden, brach derselbe das gegebene Geleit zwar nicht auf der Stelle, und Luther verließ Worms ungehindert; allein kaum befand er sich einige Tage auf der Rückreise, so erging die Kaiserliche Achtserklärung gegen ihn, durch welche Jedermann bey schwerer Strafe verboten ward: „den unter Menschen„gestalt und in einer Mönchskutte versteckten Teufel, „Martin Luther, zu hausen, zu speisen, zu „tränken, noch ihm heimlich oder öffentlich Hülfe, „Anhang oder Beystand zu beweisen; worin ferner ge„boten ward: denselbigen, wo man ihn finde, zu fahen „und einzuliefern; auch allen seinen Freunden ein Glei„ches zu thun, und sie ihrer Habe zu berauben."

Der Churfürst von Sachsen sorgte aber dafür, daß diese Acht Luther nicht nachtheilig wurde. Auf die Veranlassung des Churfürsten ward er hinter dem Schlosse Altenstein, in der Gegend von Waltershausen, durch zwey vertraute Ritter, zum Anschein überfallen, und unter dem Namen: Juncker Görg, auf das Schloß Wartburg, bey Eisenach, gebracht. Luthers Achtserklärung und Excommunication, so wie das sogenannte Wormser Edict, verfehlten jedoch ihren Zweck gänzlich. Die einzige bedeutende Folge davon war, daß die der Lehre von Luther zugethanen Gemeinen, dadurch gezwungen, den Anfang machten, besondere Versammlungen des Gottesdienstes wegen zu halten, und eigene Kirchen, welche sich evangelische und lutherische nannten, auszumachen. *) Nicht Landesherren, nicht Obrigkei-

*) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 32. Dr. Bernhardt Andenken an das dritte Jubelfest der evangelischen Kirche i. J. 1817. S. 44 und 45.

ten waren es, welche zu den damaligen Veränderungen in der Kirche den Anlaß oder Ton gaben, oder sie befehlsweise vorschrieben. Die Unterthanen waren es im Gegentheil, die jetzt, nach veränderten Einsichten und Gesinnungen, von dem Joche, das sie bisher gedrückt hatte, in Freiheit zu kommen und den Gottesdienst nach ihrer nunmehrigen Ueberzeugung eingerichtet zu haben wünschten. Wo nun Obrigkeiten und Landesherren diesen Wünschen Gehör gaben, da kam die Sache schnell zu Stande. Langsamer und mit Hindernissen da, wo die Obrigkeit den Unterthanen nicht nachgeben wollte.

§. 10.

In seiner Verborgenheit auf der Wartburg studirte Luther Griechisch und Hebräisch, predigte einigen Vertrauten, übersetzte das neue Testament ins Deutsche, brachte die Psalmen zusammen, und schrieb verschiedene Bücher. *) Kaum aber hatte er erfahren

*) Dankbar müssen wir es erkennen, in welchem kaum begreiflichen Maaße, sowohl zu der Beförderung der Wissenschaften, Künste, und nützlichen Kenntnisse im Allgemeinen, als besonders zu der schnellen Verbreitung der Schriften Luthers und seiner Freunde, mithin zu der Verbreitung der Reformation, die wichtige Erfindung der Buchdruckerei gewirkt hat. Vor dem funfzehnten Jahrhundert kannte man nur zur Vervielfältigung von literarischen Werken, mühselige, einen ungeheuern Zeitaufwand erfordernde, Handschriften, die größtentheils von den Klostergeistlichen verfertiget wurden. Abschriften größerer Werke vertauschte man oft gegen liegende Gründe, und selten hatten Andere als reiche Fürsten und reiche Klöster, nur einigermaßen beträchtliche Büchervorräthe. Nachdem, nach mehreren schon seit 1436 von Lorenz Küster zu Harlem, und von Johann Gänsefleisch und Johann Guttenberg zu Mainz dieserhalb gemachten Versuchen, die Buchdruckerei mit gegossenen Buchstaben vom Jahre 1459 an, durch Peter Schoiffer zu Mainz in Gang gebracht war, änderte sich jenes Verhältniß

das Unwesen, welches Dr. Karlstadt und die neuentstandenen sogenannten Bilderstürmer im Religionswesen zum höchsten Nachtheil der guten Sache trieben, so eilte er, nicht achtend die Gefahr, am 7ten März 1522 nach Wittenberg, und predigte nicht allein dort acht Tage nach einander, sondern auch in der ganzen Gegend des Aufstandes, mit dem besten Erfolge für die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung. Bald standen auch an anderen Orten verderbliche Schwärmer auf, wie der Tuchmacher Nicolaus Storch zu Zwickau, und der Prediger Thomas Münzer, die göttliche Eingebungen vorgaben, und unter dem Vorwande, daß nicht Kinder, sondern nur Erwachsene und zuvor Belehrte getauft werden müßten, mit Behauptung der Nothwendigkeit einer anderweiten Taufe, einen Anhang unter dem Volke sich zu verschaffen suchten.

§. 11.

Auf dem Reichstage zu Nürnberg i. J. 1523, wollten die Gesandten des Papstes Hadrian VI. die Stände bewegen, die Lehre Luthers zu dämpfen und auszurotten; allein die Fürsten vereinigten sich, Einhundert Beschwerde-Artikel gegen den Papst zu unterschreiben und eine allgemeine Kirchenversammlung zu verlangen. Das verstärkte Luthers Muth. Er gab, neben verschiedenen Büchern, seine deutsche Uebersetzung des neuen Testaments heraus, fing an, auch das alte Testament zu übersetzen, und verfertigte viele deutsche Kirchenlieder. *)

durchaus, und es kam bald dahin, daß ein jeder Privatmann für einen mäßigen Preis sich eine große Anzahl von Büchern anschaffen konnte.

*) Was die Bibelübersetzung durch Luther betrift; so mag in einzelnen Stellen derselben, seitdem ein weiterer Fortschritt in phi-

Die Messe ward von da an zu Wittenberg in deutscher Sprache gehalten, und die noch gegenwärtig gebräuchliche Ordination (Einweihung) der Pfarrer verordnet; auch legte Luther die bis dahin getragene Mönchskleidung ab, kam am 9. October 1524 in einem Priesterrocke, wozu ihm der Churfürst von Sachsen das Tuch geschenkt hatte, zur Kirche, und verheirathete sich am 27. Junius des folgenden Jahrs, mit Catharine von Bora, einer vormaligen Nonne. *)

§. 12.

Das anhaltende Dringen des Kaisers auf Vollziehung des Wormser Edicts (§. 9.) und das harte Ausschreiben zu dem im November 1525 angesetzten, aber fast ganz unbesucht gebliebenen, Reichstage zu Augsburg, der nun zu Speyer gehalten werden sollte, vermehrten die Besorgnisse der evangelischen deutschen Fürsten, und sie verbanden sich am 4. May 1526 zu Torgau gegen gewaltsame Angriffe der Catholi-

lologischen, critischen und anderen Kenntnissen, eine und die andere Verbesserung bewirkt haben. Jeder unparteiischer Beurtheiler wird jedoch unserm Luther die Gerechtigkeit angedeihen lassen müssen, daß seine Uebersetzung im Ganzen an Treue und Richtigkeit noch von keiner anderen übertroffen ist, und daß sie, besonders nach den Umständen der damaligen Zeit betrachtet, ein bewunderungswürdiges Meisterstück ist.

*) Vom Abendmahle hatte Luther schon zu Ende des Jahres 1519 in einer Predigt mit vieler Bescheidenheit den Wunsch geäußert, daß dasselbe unter beiderlei Gestalt ausgetheilt werden möge. In seiner Abwesenheit thaten i. J. 1521 die Augustiner zu Wittenberg zuerst den Schritt, daß sie das Abendmahl mit Brod und Wein hielten. Was Luthers Verehlichung betrift, so war ihm in dem Stücke der Propst Bartholomäus Bernhardi zu Kemberg bey Wittenberg voraufgegangen, indem dieser i. J. 1521 sich verheirathete, welches Luther billigte.

ken. *) So machte man sich im voraus zu allem gefaßt, was etwa auf dem am 25. Junius d. J. zu Speyer angesetzten Reichstage gegen die Evangelischen vorgenommen werden mögte. Allein ungeachtet der Drohungen des Kaisers kam es doch durch Bemühungen und Vermittelungen, nach vielem Streiten, zu dem Beschlusse:

„daß man die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten bis zu einem freien allgemeinen oder National-Concilium verschieben wolle; unterdessen solle sich jeder, in Hinsicht auf das Wormser Edict, so verhalten, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraue."

Dadurch erhielten die Evangelischen schon einigermaßen Gewissensfreiheit, und die Reformation hatte daher in vielen Ländern und Städten einen ungestörteren Fortgang.

§. 13.

Da der i. J. 1528 zu Regensburg angesetzt gewesene Reichstag nicht zu Stande gekommen war; so ward am 15. März 1529 ein anderer zu Speyer eröffnet. Der Kaiser hatte sich schon gegen den Reichsabschied zu Speyer v. J. 1526 (§. 12.) sehr hart erklärt, und die Catholiken behaupteten: daß dieser Beschluß bisher zur Entschuldigung aller neuen Lehren und Secten gemißbraucht worden sey. Daher ward zu Speyer am 4. April 1529 durch die catholische Stimmenmehrheit beschlossen:

„daß da, wo man sich bisher nach dem Wormser „Edict gerichtet hätte, es auch bis zum künftigen

*) Das Bündniß ward wiederholet und erweitert zu Magdeburg am 12. Jun. 1526, und durch eine Acte vom 14. Jun. d. J. trat auch die Stadt Magdeburg demselben bei. Rathmann Geschichte der Stadt Magdeburg Band 3. S. 447.

„Concilium so bleiben solle; wo man aber die neuen „Lehren angenommen habe, und sie ohne Gefahr „und Unruhe nicht abschaffen könne, da sollte man, „bis zum Concilium, sich nur aller weiteren Neuerun„gen enthalten, die catholische Messe nicht abschaf„fen, Niemanden sie zu hören verbieten, und Nie„manden davon abhalten; die Prediger sollten das „Evangelium in dem von der Kirche angenommenen „Sinne lehren, und streitige Lehren gar nicht berüh„ren. Uebrigens sollte keiner den andern, der Re„ligion wegen, beunruhigen oder Schaden thun; „auch keiner des anderen Unterthanen, der Religion „wegen, in Schutz nehmen."

Diesen Beschluß konnten die Evangelischen nicht verhindern; sie protestirten aber dagegen in der Reichsversammlung am 19. April, übergaben am folgenden Tage die Protestation schriftlich,*) und appellirten von dem Reichstagsbeschlusse an den Kaiser, an ein National-Concilium und an jeden sachkundigen unparteiischen Richter.

Es gab diese Protestation die Veranlassung dazu, daß von nun an die Lutherischen, und in der Folge auch andere, welche dem Papstthum entsagten, **Protestanten** genannt wurden.

§. 14.

Die Protestanten sendeten nun eine Gesandtschaft an den Kaiser, mit ihrer Protestation und Appellation; ließen sich dieses Schrittes wegen entschuldigen, und

*) Diese Protestation geschahe vom Churfürsten Johann von Sachsen, von den Herzögen Ernst und Franz von Lüneburg, vom Markgrafen Georg von Brandenburg in Franken, vom Landgrafen Philipp von Hessen, vom Fürsten Wolfgang von Anhalt, und von 14 Reichsstädten, unter denen Nürnberg, Straßburg und Ulm die bedeutendsten waren.

bitten: daß es bis zum Concilium bey dem Speyerschen Abschiede von 1526 bleiben möge.

Es hatten zwar die Gesandten am 12. September Audienz bey dem Kaiser, erhielten aber erst am 13. October 1529 eine ganz unbefriedigende Antwort, und es ward ihnen am Ende sogar Arrest angekündiget.

Dieses Verfahren bewog die Protestanten zu allerley Berathschlagungen wegen ihrer Sicherheit, und wegen eines zu schließenden neuen Vertheidigungsbündnisses. Da aber Luther und mehrere seiner Freunde für ein Bündniß gegen den Kaiser und die Catholiken nicht recht stimmen wollten; so kam es dazu jetzt nicht, und die Zusammenkünfte zu Zerbst, Schlaiz, Schwabach und Schmalkalden, waren in dieser Hinsicht fruchtlos. Doch vereinigte man sich näher über die protestantischen Lehrpuncte, und Luther verfaßte eine Schrift in 17 Artikeln, und übergab sie demnächst zu Torgau, daher dieselbe Torgauer Artikel genannt wird.

§. 15.

Beharrlich wünschte Kaiser Carl V., wo möglich den Religionsstreitigkeiten ein Ende zu machen. Hauptsächlich mit zu diesem Zwecke schrieb er am 21. Januar 1530 einen Reichstag zu Augsburg auf den 8. April aus; verlängerte aber nachher den Termin bis zum 1. May, und versprach in dem sehr gelinden Ausschreiben:

„daß eines Jeden Gutdünken und Meinung über Re-
„ligionssachen in Liebe und Gütigkeit gehöret und
„erwogen, und was bisher nicht recht erkläret oder
„vorgenommen wäre, aufgehoben werden solle."

Die am 24. Februar 1530 zu Bologna erfolgte Krönung Carl's zum Römischen Kaiser durch den Papst,*) war die Veranlassung dazu, daß der Kaiser

*) Es war diese Krönung die letzte ihrer Art.

sich mehrere Monate bey dem Papste aufhielt, und erst sehr spät in Augsburg eintraf. Der Papst rieth, Gewalt zu gebrauchen, und wollte ungern ein Concilium; der Kaiser aber wünschte dasselbe, und wollte erst gelinde Mittel gegen die Protestanten gebrauchen.

Der Churfürst Johann von Sachsen fand sich zuerst vor allen Fürsten zu dem Reichstage ein. Er führte ein ansehnliches Gefolge mit sich, in welchem sich auch Philipp Melanchton und Doctor Jonas, *) Luthers vertrauteste Freunde, befanden, welche der Churfürst in Augsburg frei und öffentlich predigen ließ. **) Nach langem Erwarten kam der Kaiser endlich am 15. Junius 1530 zu Augsburg an. Noch am Abend desselben Tages begehrte er von den evangelischen Ständen ernstlich: daß sie das Predigen sollten unterlassen, und des folgenden Morgens mit ihm eine Procession halten.

Aber die Fürsten schlugen ihm Beides ab. Der Markgraf Georg von Brandenburg führte das Wort in Aller Namen, und sprach:

„Lieber will ich vor dem Kaiser niederknien, und mir „den Hals abhauen lassen, als Gott und sein Evan„gelium verläugnen;"

worauf ihm der Kaiser auf flamändisch antwortete:

„Levr Forst, nit Kop ab! nit Kop ab! so is et nit „gemient."

---

*) Von des Dr. Justus Jonas Lebensverhältnissen und Verdiensten um die Reformation, ist nachzulesen, das, mit einem schönen Bildnisse des Jonas gezierte, vortreffliche Programm des verdienstvollen Consistorialraths, Seniors und Decans der theologischen Facultät zu Halle, und Ritters, Doctor Knapp: Narratio de Justo Jona. Hallis. Sax. 1817. 4.

**) Luther blieb in Coburg auf dem Schlosse Ehrenburg zurück, denn es war nicht zu trauen, ihn nach Augsburg mitzunehmen; auch wären die Widersacher durch seine Gegenwart wohl noch härter erbittert worden. Dr. Bernhardt Andenken an das 3te Jubelfest der evangelischen Kirche 1817. S. 85.

Der Kaiser hielt demnach die Procession allein mit den Catholiken. Indessen berathschlagten die evangelischen Fürsten, und gaben darnach zur Antwort: Weil der Kaiser in seiner Stadt Meister seyn solle, so wollten sie das Predigen abstellen.

§. 16.

Am 20. Junius 1530 ward der Reichstag förmlich eröffnet, und auf demselben die Religionsverhandlungen zuerst vorgenommen.

Nach vielfältiger Handlung gestattete der Kaiser den Protestanten, ihr von Melanchton aufgesetztes, sehr merkwürdiges, und unter der Benennung: Augsburgsche Confession, allgemein bekanntes Glaubensbekenntniß ihm zu überreichen, auch gab er, nach einigen Schwierigkeiten, das öffentliche Vorlesen des deutschen Exemplars desselben, am 25. Junius, Nachmittags 5 Uhr, vor den in seiner Capellstube versammelten Reichsständen, zu. *) Nach dem Verlesen nahm der Kaiser das lateinische Exemplar selbst zu sich. **)

---

*) Der Kaiser verlangte, daß die Confession lateinisch vorgelesen würde; aber der Churfürst von Sachsen hinderte das, und sprach: „Auf deutschem Grund und Boden soll man sie billig in „deutscher Sprache lesen und hören.“

**) Die Confession war unterschrieben von dem Churfürsten Johann von Sachsen, von seinem Sohne Johann Friedrich, vom Markgrafen Georg von Brandenburg, von den Herzögen Ernst und Franz von Lüneburg, von dem Landgrafen Philipp von Hessen, und von den Städten Nürnberg und Reutlingen. Es verdient hierbey bemerkt zu werden, wie nach dem Geiste, der in dieser ganzen Confession herrscht, darin nicht die geringste Spur zu finden ist, als ob die evangelischen Fürsten und Reichsstände Urheber dieser Lehre, und der damit verbundenen Veränderungen im Kirchenwesen gewesen wären. Die Stände, die hier redend eingeführt werden, sagen nicht etwa, daß sie aus landesherrlicher Macht und Gewalt die in der Kirche bemerkten Miß-

Dieses Glaubensbekenntniß erregte große Aufmerksamkeit, fand vielen Beyfall, und ward bald in ganz Europa verbreitet. Es ward noch in demselben Jahre fünfmal deutsch und zweimal lateinisch gedruckt, und wirkte außerordentlich. *) Der Kaiser ließ von neunzehn heftigen Gegnern der Reformation eine schlecht gerathene Widerlegung der Confession schreiben, und am 3. August öffentlich vorlesen. Er verlangte von den Protestanten, daß sie dieselbe annehmen, und sich wieder mit der catholischen Kirche vereinigen sollten, wo nicht, so müßte er diejenigen strafen, die widerwärtige Lehre pflanzten. Vorzüglich auf Veranlassung des Cardinals und Erzbischofs Albert von Magdeburg, welchen Luther schriftlich dringend bat, Friedensvermittler zu seyn, versuchte man noch Einmal eine gütliche Vereinigung. Vierzehen Personen, von jeder Partei sieben, traten zu dem Zwecke zusammen. Man einigte sich auch bald über verschiedene Gegenstände, und ließ darauf den Versuch durch einen engeren Ausschuß von sechs Personen fortsetzen. Da aber die

---

bräuche abgeändert hätten, oder daß diese Anordnung von ihnen veranstaltet und befohlen wäre; sondern sie sprechen nur von solchen Mißbräuchen, wie sie in ihren Kirchen geändert seyn, und wie sie als Landesherrn und Obrigkeiten, nur durch ihre Ueberzeugung, daß solche Aenderung dem Worte Gottes gemäß sey, sich gedrungen gefunden, dieselben zu dulden und zu gestatten. Auch dieses Denkmal bestärkt also, was schon oben (§. 9.) aus dem Verlaufe der Geschichte bemerkt ward, daß nehmlich die Reformation in Deutschland nicht von oben herunter, sondern von unten hinauf bewirkt worden ist. Natürlich war es übrigens, daß auf dem Reichstage die evangelischen Reichsstände für sich und im Namen ihrer gleichgesinnten Unterthanen das Wort führten, da die Letzteren, nach der Natur der Sache und reichsverfassungsmäßig weder in Masse noch durch Repräsentanten aus ihrer Mitte auf dem Reichstage erscheinen konnten und durften.

*) Pütter Litteratur des Staatsrechts Th. 3. S. 62. u. f.

Protestanten in verschiedenen wichtigen Lehren nicht nachgeben konnten; so suchte der Kaiser sie durch Drohungen zum Nachgeben zu bringen, und wollte ihnen bis zum 15. April des folgenden Jahres dazu Bedenkzeit geben. Sie beharrten aber unerschütterlich bey ihrem Bekenntnisse, und ritterlich erwiderte der Churfürst von Sachsen auf die kaiserlichen Drohungen: „Geradezu macht gute Renner." Nachdem, nach verschiedenen Schwierigkeiten dieserhalb, die von Melanchton verfaßte Vertheidigung der Confession, am 22. September, dem Kaiser durch den Doctor Brück überantwortet war und die Evangelischen durch denselben erklären ließen:

„Dieweil wir aus Gottes Wort nicht widerleget sind, „wollen wir von der klaren, heiligen Schrift nicht „abstehen, es mag uns auch ergehen, wie Gott will. „Dem allein befehlen wir unsere Sache, und begehren nur eine gemeine, freie, christliche Kirchenversammlung in deutschen Landen;"

so kam es am 19. November 1530 zu einem sehr harten Reichsabschiede, wornach die Protestanten erwarten mußten, daß man sie mit Gewalt zur Römischen Kirche wieder zurückzuführen versuchen würde. *)

§. 17.

So war denn zwar auf der einen Seite die kirchliche Verbindung zu der Gottesverehrung nach dem Inhalte der Augsburgischen Confession förmlich geschaffen; allein auf der anderen Seite auch die Nothwendigkeit dringender geworden, daß die Evangelischen mit Ernst auf die genaueste Verbindung unter sich, zu ihrer Sicherheit, zu denken hatten.

---

*) Salig Historia der Augsburgischen Confession. Joh. Joach. Müller Historia von der Evangelischen Stände Protestation und Augsburgischen Confession.

Zu dem Zwecke kamen die evangelischen Stände noch in demselben Jahre abermals zu Schmalkalden zusammen, und schlossen am 31. December 1530 den berühmten Schmalkaldischen Bund, welcher am 27. Februar des folgenden Jahres erweitert, und in der Folge, am 29. September 1536, noch auf zehen Jahre verlängert ward. *)

§. 18.

Die Besorgnisse, welche dieser Bund den Catholischen gab; die damaligen Rüstungen der Türken gegen Ungarn und Deutschland; und die unablässigen Bemühungen des Cardinals, Churfürsten und Erzbischofes Albert, und des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, brachten es dahin, daß die Evangelischen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1532 den sogenannten Nürnbergischen Religionsfrieden erlangten, durch welchen ein Stillstand der Streitigkeiten und eine einstweilige Toleranz zugesichert ward. **) Da der Kaiser bey seinem 1536 neuausgebrochenen Kriege gegen Frankreich in Deutschland gern Ruhe und Frieden erhalten wollte, so suchte er die Protestanten fortdauernd zu beruhigen. Er brachte es bey dem Papste dahin, daß auf den 23. May 1537 ein Concilium zu Mantua ausgeschrieben ward, welches aber in der Folge von einer Zeit zur andern ver-

---

*) Es wurden damals noch verschiedene mächtige Bundesgenossen, aufgenommen, nehmlich Herzog Ulrich von Würtemberg, die Herzöge von Pommern, zwey Fürsten von Anhalt, ein Graf von Nassau, und zehen Städte, worunter sich Augsburg, Frankfurt, Braunschweig, Goslar und Hamburg befanden. Der König von Frankreich bewarb sich um die Aufnahme in den Bund, welche aber, so wenig wie die des Königs von England, zu Stande kam. Der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen wurden zu Häuptern des Bundes erwählt.

**) Joh. David Köhler de prima pace religiosa Norimbergae 1532 sancita. Altd. 1732.

schoben, dann nach Vicenza verlegt, und endlich gar nicht zu Stande gekommen ist. Die Protestanten ließen zwar durch Luther, mit Zuziehung von Spalatin, Agricola und Amsdorf, die sogenannten Schmalkaldischen Artikel, als ein auf dem Concilium zu gebrauchendes Bekenntniß ihrer Lehre, aufsetzen; *) allein endlich beschlossen sie, das Concilium nicht zu beschicken, weil es unter dem Vorsitze und der Leitung des Papstes, der sie und ihre Lehre als Ketzerey schon verdammet habe, und noch dazu ausserhalb Deutschland, gehalten werden solle.

Das erklärten sie auch am 4ten März 1537 dem päpstlichen Legaten und dem Kaiserlichen Vicecanzler Held, welcher als Gesandter des Kaisers nach Schmalkalden kam und sie zum Concilium ein=

---

*) Man war jedoch hierbey weit davon entfernt, jedem besonderen Lande in den genaueren Einrichtungen, die eines jeden eigene Verhältnisse erfordern mögten, vorzugreifen. Hierin behielt jedes Land und jede Reichsstadt die völlige Freiheit, ihre besondere Bestimmungen zu machen. Wozu wäre es auch nöthig gewesen, eine durchaus gleichförmige Kirchenverfassung zu bilden, da Christus und die Apostel selbst keine bestimmte Vorschriften darüber gegeben hatten, sondern jede Gemeine, oder jede vereinigte Gemeinen eines Landes ihrer natürlichen Freiheit überließen? Hatte doch die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten her gelehrt, wie mißlich es sey, die Einheit der Kirche dahin auszudehnen, daß auch die äußere Einrichtung derselben nach einerlei willkührlich bestimmten Vorschriften irgend einer menschlichen Gewalt sich richten müßte; es mögte nun diese Gewalt in den Händen eines einzigen Oberhaupts seyn, oder von einer versammelten Anzahl Mehrerer ausgeübt werden! Genug, wenn nur Obrigkeit und Unterthanen in jedem Staate über das, was zur Gleichförmigkeit der öffentlichen Gottesverehrung nöthig war, sich vereinigten, und übrigens nur die Bibel zur Richtschnur ihres Glaubens annahmen, als worin einzig das wahre Kennzeichen der Einheit der Religion zu suchen ist.

Historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs, von Pütter. Göttingen, 1786. 8. Th. 1. S. 378.

lud. Held hielt nun ein catholisches Gegenbündniß für nöthig, und brachte auch endlich, mit vieler Mühe, zu Nürnberg, am 10. Junius 1538, die sogenannte heilige Liga auf eilf Jahre zu Stande. *)

Bey den Protestanten erregte dieses große Besorgnisse. Sie hielten im März und April 1538 deswegen eine Versammlung zu Braunschweig, verabredeten die Maaßregeln auf den Fall eines Krieges, und nahmen den König Christian III. von Dännemark, und den Markgrafen Johann von Cüstrin, einen Bruder des Churfürsten von Brandenburg, in den Schmalkaldischen Bund auf. Ein Krieg schien unter diesen Verhältnissen unvermeidlich zu seyn, doch kam es noch, durch die Bemühungen des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg, und des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, zu Frankfurt am 19. April 1539 zu einer Verlängerung des Nürnberger Friedens auf 15 Monate. Schon längst war Churfürst Joachim II. von Brandenburg der evangelischen Lehre zugeneigt gewesen. Um so lieber erfüllte daher derselbe die inständigen Bitten seiner Unterthanen dieserhalb, und fing in demselben Jahre an, die Reformation öffentlich in der Mark einzuführen. **)

§. 19.

Obgleich die auf dem Reichsconvente zu Hagenau im Junius 1540 angesetzte Conferenz der Theologen von beiden Theilen gar nicht zu Stande kam,

---

*) Der Liga traten bey: der Cardinal Albert, als Erzbischof von Magdeburg, der Erzbischof von Salzburg, Herzog Georg von Sachsen, die Herzöge Ludwig und Wilhelm von Bayern, und Erich und Heinrich von Braunschweig.

**) Der Churfürst empfing das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zum erstenmale am 31. October 1539 in der Domkirche zu Cölln an der Spree, von dem Bischofe von Brandenburg, Mathias von Jagow, und ein großer Theil des Hof- und Landadels communicirte mit ihm.

und eine andere nach Worms ausgeschriebene im Anfange d. J. 1541 bald wieder aufgehoben ward: so kam es endlich doch, auf dem in demselben Jahre zu Regensburg gehaltenen Reichstage, zu einem solchen Religionsgespräche. Drey angesehene catholische Theologen, Eck, Gropper und Julius Pflug,*) und eben so viel Protestanten, nehmlich Melanchton, Bucerus und Pistorius, stellten dasselbe an, unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen Friedrich und des Kaiserlichen Canzlers Granvella. Wenn gleich auch hierdurch abermals nichts ausgerichtet ward, so bestätigte der Kaiser dennoch den Nürnberger Frieden, hob durch eine besondere, blos in seinem Namen geschehene Erklärung alles auf, was in dem Reichsabschiede vom 28. Jul. 1541 die Protestanten drückend für sie hielten, und versicherte ihnen alle ihre bisher schon im Besitz gehabten Rechte. Da dieses auf dem Reichstage zu Speyer 1542 gewissermaßen noch mehr bestätiget ward, so blieben die Protestanten von dieser Seite jetzt noch in Ruhe, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil der Kaiser, bey den Kriegesverhältnissen, worin er sich noch immer gegen Frankreich und die Türken befand, und bey seinem vorhabenden Zuge nach Algier, nicht noch neue Feinde sich machen wollte.

§. 20.

Von einer anderen Seite geriethen aber die Schmalkaldischen Bundesgenossen damals, und zwar als angreifender Theil, in Krieg. Mit dem eifrig catholischen Herzoge Heinrich von Braunschweig hatten der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, schon seit einigen Jahren, viele Streitigkeiten gehabt. Als nun Herzog Heinrich in den Jahren 1541 und 1542 die Städte Braunschweig

*) Domherr, und nachmals (1541) Bischof zu Naumburg.

und Goslar, der Religion wegen, auf mancherley Art drückte, und diese, als Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, von demselben Hülfe verlangten; so ließen die Bundesgenossen ein Heer in das Braunschweigische rücken, eroberten, ohne vielen Widerstand, das ganze Land, und führten daselbst, zur großen Freude der Unterthanen, bald nachher die Reformation ein. Herzog Heinrich flüchtete nach Bayern, und wandte sich an den Kaiser, welcher auf dem Reichstage zu Speyer 1544 verlangte, daß ihm das Herzogthum Braunschweig zur Sequestration eingeräumt werde. Die Forderung ward i. J. 1545 wiederholet, und die Protestanten wollten sich damals auch dazu verstehen. Allein der Herzog versuchte, sein Land mit Gewalt wieder zu erobern, und ward dabey am 21. October 1545, mit seinen Söhnen, vom Landgrafen Philipp von Hessen gefangen genommen. *)

Die Schmalkaldischen Bundesgenossen hielten zwar in dieser Zeit mehrere Convente, waren aber schon nicht mehr recht einig unter sich, indem Manchen unter ihnen das Verfahren mit dem Herzoge Heinrich von Braunschweig zu übereilt und gewaltthätig, und Manches in dem Benehmen des Churfürsten und des Landgrafen gegen sie zu anmaßend und gebieterisch erschien.

§. 21.

Den Reichstag zu Nürnberg i. J. 1543 beschickten die Bundesgenossen, zum großen Verdrusse des Römischen Königs Ferdinand, der ihn hielt, nur durch Gesandte. Alles war hier uneinig und wider einander, daher ward nichts ausgemacht. Auf dem Reichstage zu Speyer i. J. 1544 erschien aber der Kaiser selbst und manche protestantische Fürsten. Die suchte man, um ihre Mithülfe gegen die Türken und

---

*) Seckendorff Comment. de Lutheranismo Lib. 3. §. 95 - 124.

Frankreich zu erlangen, mit freundlichen Worten und auf Schrauben gestellten Versprechungen hinzuhalten. So bald auch nur, schneller als es vermuthet werden konnte, der Friede mit Frankreich zu Crespy am 24. September 1544 geschlossen war, so ward es sichtbarer, daß man nun gegen die Protestanten Gewalt gebrauchen wolle.

Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1545, welchen die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes abermals nur durch Gesandte beschickten, wollte man sich schon nicht mehr recht auf Vergleichsunterhandlungen wegen der Religion einlassen, sondern verwies die Protestanten an das vom Papste nach Trident ausgeschriebene Concilium, und der Kaiser verlangte von ihnen, daß sie es mit beschicken sollten. Dessen weigerten sie sich aber standhaft, und verlangten, wie bisher, ein freies christliches Concilium, worauf der Papst nicht zugleich Partei und Richter sey. *)

Endlich brachten es der Kaiser und sein Bruder Ferdinand auch zu einem Waffenstillstande mit den Türken, erst auf ein Jahr, und dann auf fünf Jahre. Um aber die Protestanten noch hinzuhalten, und sich erst recht in kriegerische Verfassung gegen sie zu setzen, ward noch, mit Bewilligung des Papstes, auf dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage, ein Colloquium zwischen catholischen und protestantischen Theologen angesetzet, welches aber erst 1546 anfing.

§. 22.

Während dessen, daß alles dieses vorging, arbeitete Luther mit unermüdeter Thätigkeit fort, an der Beförderung des Werks der Reformation, obgleich seine Gesundheit in den letzten Jahren sehr gelitten hatte. Auf die Bitte der Grafen von Mansfeld, über

*) Das Concilium zu Trident ward am 13. December 1545 eröffnet, aber bald wieder verschoben.

einige Streitigkeiten wegen der Bergwerke sie miteinander zu vergleichen, reisete Luther, schon kränklich und schwach, mit seinen drey Söhnen, am 23. Januar 1546 von Wittenberg über Halle, von wo der Doctor Justus Jonas sein Begleiter ward, nach Eisleben, woselbst er am 29. desselben Monats von den Grafen mit 113 Pferden von der Gränze eingeholet, sehr angegriffen eintraf. *) Er handelte dort mit den Grafen, predigte viermal und weihete zwey Priester. Allein er ward immer schwächer, und starb in seiner lieben Stadt, wie er Eisleben stets nannte, also an seinem Geburtsorte, im Hause des Stadtschreibers Drachstädt, am 18. Februar 1546, zwischen zwey und drey Uhr Morgens, im 63sten Jahre seines Alters, wahrscheinlich an einer Lungenentzündung.

Sein Körper ward, in Begleitung der Grafen von Mansfeld und vieler angesehenen Personen, sehr feierlich und unter einem großen Zulaufe und Wehklagen des Volks, am 20. Februar, über Halle und Bitterfeld, auf Verlangen des Churfürsten von Sachsen, nach Wittenberg gebracht, und daselbst am 22. Februar in der Schloßkirche, vor der Canzel, mit vielen Feierlichkeiten begraben. Bey dem Begräbnisse hielt Johann Buggenhagen eine deutsche Predigt, und darnach Melanchton eine lateinische Rede. **) Den Lesern dieser Schrift wird es wahr-

---

*) Wegen des großen Wassers mußte er sich mit seiner Reisegesellschaft, nicht ohne Gefahr, in einem Kahn über die Saale schiffen lassen. Bey der Gelegenheit sprach er scherzend zu Jonas: „Lieber Doctor Jonas, wäre das dem Teufel nicht „ein fein Wohlgefallen, wenn ich Dr. Martinus, mit dreyen „Söhnen und Euch, in dem Wasser ersöffe?"

**) Nach Luthers Tode ging es seiner Wittwe und ihren Kindern oft traurig. Wegen des Krieges und der Pest mußten sie zweymal aus Wittenberg fliehen, und hatten auch Geldmangel, obgleich der Churfürst von Sachsen, Johann

scheinlich nicht unwillkommen seyn, am Ende derselben eine Stammtafel der Lutherschen Familie abgedruckt zu finden.

§. 23.

Die Zahl der Druckschriften, welche Luther herausgegeben hat, ist sehr groß, und es läßt sich kaum begreifen, wie er, neben seinem außerordentlich ausgebreiteten Briefwechsel, neben seinen vielen mündlichen Vorträgen auf den Canzeln und academischen Lehrstühlen, und neben seinen häufigen Reisen, zur Ausarbeitung derselben die Zeit gewinnen konnte. Zur Ausbreitung der evangelischen Religion hat wohl keine dieser Schriften mehr beygetragen, wie der von Luther im Jahre 1529 herausgegebene kleine und große Catechismus. Zusammengetragen sind Luthers Schriften zuerst i. J. 1558 zu Wittenberg, und in eilf deutschen und in sieben lateinischen Bänden gedruckt worden. Aehnliche Ausgaben erfolgten demnächst zu Jena, Eisleben, Altenburg, Halle, und an anderen Orten. *)

Friedrich, und der König Christian der Dritte von Dänemark ihnen manche Unterstützung gewährten. Die Wittwe überlebte Luthern nur um sechs Jahre. Sie starb zu Torgau am 20. December 1552, an den Folgen eines Sprunges aus dem Wagen, den sie auf der Reise von Wittenberg dahin machte, als die Pferde des Fuhrwerks scheu wurden und durchgingen.

*) Luther las alle seine Collegia unentgeltlich, und nahm auch für keine seiner Schriften ein Honorar, obgleich ihm die Buchhändler — freigebig genug für jene Zeit — jährlich 400 Thaler für den Verlag dessen boten, was er in dieser Zeit schreiben würde. Seine Besoldung betrug ungefähr 540 Gulden, dazu kamen noch einige Geschenke seines Landesherrn, und kleine Jahrgelder, die er, Melanchton und Buggenhagen von den damaligen dänischen Königen bezogen. — Nach einer ungefähren Berechnung sollen seine ab-

§. 24.

Der oberste Grundsatz, den Luther bey seinem Reformationswerke annahm, war der:

In Glaubenssachen keine Art von menschlicher Autorität über sich zu erkennen; weder einen Papst noch ein Concilium; sondern lediglich der auf die heilige Schrift gegründeten, eigenen, inneren, freien Ueberzeugung zu folgen.

Die folgenden, in Gemäßheit dieses allgemeinen Grundsatzes, in den Schriften Luthers vorkommenden Lehren haben für die evangelischen Glaubensgenossen eine vorzügliche Wichtigkeit.

Ueber die Aenderung und Besserung der Kirche lehrte der große Mann:

1. Man muß das Evangelium recht klar und rein predigen, also lange, bis die Leute genugsam verständiget, ohne Locken und Reizen, sondern aus eigenem Gewissen getrieben, von sich selbst kommen, und nach dem Besseren ringen und dringen.
2. Bey den innerlichen Dingen, bey dem richtigen Verständniß, muß man anfangen, alsdann folget die Aenderung und Besserung des Aeußerlichen von selbst.
3. Die Kirche ist eine solche Versammlung oder Gemeinde, die da hanget an Dingen, so nicht erscheinen, noch mit Sinnen können begriffen werden; und alles Aeußerliche geschiehet nur um des Innerlichen willen, daß der Mensch von dem, was er siehet und höret, sich erhebe zu dem, was noch kein Auge gesehen, und kein Ohr gehöret hat; daß er in dem Sichtbaren ergreife das Unsichtbare,

---

gemachten Reisen, so weit sie bekannt geworden und zu berechnen sind, im Ganzen 2764 Meilen betragen. Lingke Reisegeschichte Luthers.

und das Unsichtbare wiederum im Leben sichtbar mache, das ist, gute Werke thue, mit Freuden und vom Herzen. Also erneuert die Kirche ihre Gestalt aus sich selber, und es kömmt das Heil allein von Innen heraus.

4. Kirchenversammlungen und ihre Sprüche führen zu Zwang, der nicht seyn muß in diesen Dingen. Der Zwang in äußeren Dingen führt bald zu Zwang der Gewissen und der Seelen.

5. Niemals sind in der Kirche alle Gebräuche und Gewohnheiten gleich und einerlei gewesen, noch könnten sie es seyn. Denn dieses lassen die unterschiedenen Umstände, Zeiten, Menschen und Länder nicht zu. Wenn wir anfangen, alles allenthalben gleich zu machen, so werden es Glaubensartikel und Stricke des Gewissens werden, wie im Papstthum geschehen ist. Nur im Glauben muß Einheit herrschen, nehmlich daß er der Schrift gemäß sey. Im Aeußern soll Jedem die Nachahmung frei bleiben, und Niemand solches gezwungen thun.

6. Die christliche Kirche bestehet nicht allein in der Gemeinschaft äußerlicher Zeichen, sondern besteht vornehmlich im innern Einverständnisse, in Gemeinschaft der ewigen Güter im Herzen, als des Glaubens, der Liebe, der Geduld und der Hoffnung.

Von der Verfassung der Kirche schrieb Luther:

7. Ein Kirchenregiment ist ein solch Regiment, da man allein das Wort hat, und damit also regieret, daß man keine Gewalt braucht, noch einige Macht oder Hoheit vor Anderen suchet. Die nun in Kirchenämtern sind und das Predigtamt haben, die haben das Wort allein dazu, daß sie Anderen damit dienen, und nicht dazu, daß sie dadurch sich zu Herren machen sollen.

8. Wahr ist es, die Welt hält es für eine Unform, daß alle, so in Kirchenämtern sind, sollen gleich seyn, und Einer so viel Befehl, Macht und Gewalt haben, als der Andere. Aber hier haben wir einen ausgedruckten Befehl unsers lieben Herrn Jesus, der will, daß es in seinem Reich, welches ein geistliches Reich ist, anders zugehen soll, denn im weltlichen Reich; auf daß Jedermann lerne, wie im Reiche Christi nicht menschliche Gewalt oder großes Ansehen, sondern allein das Wort Gottes, das da bestehet im Glauben und Liebe, gelten und regieren soll. Um der verschiedenen Aemter und Gaben willen, soll Niemand sich weltliche Gewalt zumessen, noch weltlicher Weise regieren wollen. Alle mit einander sind gebunden an das Evangelium, daß sie bey demselben bleiben sollen, und heißen darum: evangelische Prediger. Solches ist die rechte Ordnung, die in der Kirche gehen und bleiben soll. Wo man davon weichet, da folget am nächsten, daß man wird gedenken, wie man Andere drücken und sich noch höher könne hinaufsetzen. So ist's denn um das Wort und die reine Lehre geschehen, und der Weg gen Rom bereitet.

9. Das lehret uns die Erfahrung aller Zeit, dazu die heilige Schrift: je weniger Gesetze, je mehr gute Werke. Und ist noch nie eine Gemeine, oder je nicht lange regieret, wo viele Gesetze gewesen sind. Zum andern ist die Frucht vieler Gesetze in der Kirche auch die, daß viel Secten und Zertheilung der Gemeinen daraus werden. Also sehen wir auch, daß durch geistliche Gesetze in der Christenheit nur weniger Recht und wahre Frömmigkeit erstanden ist, und die Welt voll Heuchler gemacht hat. Wo der Glaube und die Liebe ist, da ist der rechte Gottesdienst, obschon keine neue Weise mit Singen, Orgeln, Klingen, Kleiden, Zierden, Geberden da ist.

O, lieben Brüder, viel Kirchenordnungen haben, ist nicht Kirchenordnung haben. Es thut's allein der Glaube und die Liebe; und was nicht aus dem Glauben kommt — der frei ist und bleiben muß — das ist Sünde. Derohalben trachtet doch am ersten darnach, daß ihr in den Gemüthern den Glauben und die Liebe erwecket und belebet, so wird der Kirche die äußere Zucht und Ordnung von selbst zufallen.

In der Vorrede zu dem Catechismus schreibt Luther, über die Unterweisung in der christlichen Lehre, die folgenden, wohl zu beherzigenden Worte:

10. Die Pfarrer und Schulmeister vermahne ich, daß sie sich hüten, und meiden mancherlei oder allerlei Text und Form der Lehre, sondern daß sie einerlei Form vor sich nehmen, darauf sie bleiben und dieselbige immer treiben, ein Jahr wie das andere. Das junge Volk muß man mit einerlei gewissem Text und Form lehren, sonst werden sie leicht irre, wenn man heute so, und über ein Jahr so lehret, als wollte man es bessern, und wird damit alle Mühe und Arbeit verloren. Darum erwähle dir, welche Form du willst und bleibe dabey ewiglich. Wenn du aber bey den Gelehrten und Verständigen predigest, da magst du deine Kunst beweisen, und diese Stücke so buntkraus machen, und so meisterlich drehen, als du kannst. *)

Köstlich ist der Sinn dieser Kraftworte, und kein evangelischer Christ kann gleichgültig gegen die Festhaltung und stete Anwendung desselben seyn, ohne Verläugnung seines Glaubensbekenntnisses, und ohne

---

*) Dr. Bernhardt Andenken u. s. w. S, 81—84 und 111.

muthwillige Entsagung der aus demselben hervorgehenden Segnungen.

§. 25.

Sobald Luther sein merkwürdiges, Thaten-, Verdienst- und Folgen-reiches Leben beschlossen hatte, (18. Februar 1546. §. 22.) so schienen auch Ruhe und Frieden für die Protestanten gänzlich mit ihm gestorben zu seyn.

Ungeachtet der wiederholten und stärksten Friedensversicherungen von Seiten des Kaisers, ließ dieser stark Soldaten werben. Die Schmalkaldischen Bundesgenossen hielten im Januar 1546 einen Convent zu Frankfurt am Main, und berathschlageten über die Verlängerung des im folgenden Jahre zu Ende gehenden Bundes; über die dem Erzbischof Hermann zu Cölln zu leistende Hülfe, da man demselben, wegen der in seinem Erzstifte beförderten Reformation, mit der, bald nachher erfolgten, Absetzung drohete; über die dem Bunde drohende Gefahr, und über das zu Regensburg angesetzte Religionsgespräch. Man kam aber mit der Verlängerung des Bundes nicht zum Schlusse. Unterdessen trat auch der neue Churfürst Friedrich von der Pfalz mit seinen Unterthanen zur Augsburgischen Confession, aber nicht zum Schmalkaldischen Bunde.

Das Colloquium — Religionsgespräch — zu Regensburg (§. 21.) nahm am 17. Januar 1546 seinen Anfang. Allein die dazu ausgesuchten catholischen Theologen legten es dabey so offenbar auf die Hinderung aller Vereinigung mit den Protestanten an, und machten an diese so harte Forderungen, daß endlich am 20. März d. J. der Churfürst von Sachsen seine Theologen abrief, worauf die übrigen Theologen auch aus einander gingen, und das Colloquium, noch vor der Ankunft des Kaisers, am 10. April d. J., sich ganz fruchtlos endigte. Nachdem der Kaiser zwey

Monate die Ankunft der Fürsten erwartet hatte, und endlich am 5. Junius den Reichstag eröffnete, so erschienen keine Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, sondern nur einige wenige, im Bunde nicht befindliche, lutherische Fürsten, unter denen der, schon lange mit seinem Vetter, dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, unzufriedene und auf ihn eifersüchtige, Herzog Moritz von Sachsen sich befand.

§. 26.

Der Kaiser benutzte die Stimmung des Herzogs Moritz dazu, daß er mit demselben am 19. Junius 1546 ein geheimes Bündniß gegen den Churfürsten abschloß. Schon früher hatte der Kaiser den Cardinal und Bischof von Trient nach Rom gesendet, um das Bündniß zur Unterdrückung der Protestanten mit dem Papste abzuschließen, welcher dasselbe am 22. Jun. dem Cardinals-Collegium vorlegte und am 26. Jun. unterzeichnete. Nun fing der Kaiser an, laut zu drohen, daß er die Widerspenstigen mit Gewalt zum Gehorsam bringen, obgleich nicht der Religion wegen Krieg angefangen werde.

Während Kaiserlicher Seits in Oberdeutschland überall Werbungen vorgenommen wurden, stellte der Herzog von Würtemberg mit den Oberdeutschen Städten Gegenwerbungen an und bekam großen Zulauf.

Mit dem zusammengebrachten zahlreichen Kriegsheere griff der protestantische General Sebastian Schertel den Kaiser in Tyrol an, und nahm zuerst Füßen und die Ehrenberger Clause am 10. Julius. Im August d. J. stießen der Landgraf Philipp von Hessen und der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, mit ihren zahlreichen Heerhaufen, zu den Oberdeutschen Bundesvölkern.

Das anfängliche Kriegesglück der Bundesgenossen änderte sich jedoch bald.

Der Herzog Moritz von Sachsen fiel, als Bundesgenoß des Kaisers, im November d. J. in die Länder seines Vetters, des Churfürsten, ein, eroberte sie fast ohne Widerstand, bis auf die Städte Wittenberg, Gotha und Eisenach, und nöthigte dadurch den Churfürsten, zur Hülfe zu eilen. Das hatte die große Folge, daß das ganze Schmalkaldische Bundesheer sich am 23. November trennte oder auflösete.

Der Herzog von Würtemberg und alle im Schmalkaldischen Bunde sich befindenden Oberdeutschen Städte mußten sich dem Kaiser nach und nach unterwerfen, fußfällig um Gnade bitten, dem Bunde entsagen, zum Theil große Geldsummen entrichten und einen Theil ihres groben Geschützes ausliefern. Auch der Churfürst von der Pfalz überließ sich der Gnade des Kaisers. Es eroberte nun zwar der Churfürst von Sachsen, der am 12. December d. J. seine Länder erreicht hatte, diese mit leichter Mühe, allein auch das war von kurzer Dauer. Der Kaiser war mit seinem Heere dem Churfürsten nach Sachsen nachgezogen. Am 24. April 1547 kam es zwischen beiden Heeren zu einem Treffen bey Mühlberg auf der Lochauer Heide, in welchem der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, nach einer persönlichen tapfern Gegenwehr, gefangen genommen ward. Hart behandelt, und sogar von dem Kaiser mit dem Tode bedrohet, mußte der Churfürst seine Churwürde und den Churkreis an den Herzog Moritz abtreten, und fünf Jahre lang als Gefangener von dem Kaiser sich überall zur Schau herumführen lassen.

Der Landgraf Philipp von Hessen ergab sich nicht lange nachher, am 19. Junius d. J., zu Halle, dem Kaiser ebenfalls und blieb auch fünf Jahre lang dessen Gefangener.

Nun eilte auch im nördlichen Deutschland alles, was bisher zum Schmalkaldischen Bunde gehöret hatte,

sich dem Sieger auf jede Bedingung zu unterwerfen. *) Nur allein die Stadt Magdeburg blieb, zum Erstaunen und zur Bewunderung der Zeitgenossen, auch unter diesen Umständen noch unerschrocken und standhaft. Mit einem hohen Heldenmuthe erklärte sie laut, der angenommenen Religionslehre unerschütterlich treu bleiben zu wollen; schlug die an sie ergangenen Aufforderungen zur Uebergabe vom 29. April, 22. May, 8. und 17. Jun., 6. Julius, rund ab; machte sich zur kräftigsten Gegenwehr bereit, und ließ sich auch dadurch nicht schrecken, daß der Kaiser am 27. Julius die Reichsacht gegen sie aussprach. **)

Magdeburg erwarb sich durch diese Standhaftigkeit ein unschätzbares Verdienst um die Sache der Reformation und die Erhaltung der evangelischen Religion.

§. 27.

Während dessen nahm der Reichstag zu Augsburg am 1. September 1547 seinen Anfang. Der Kaiser gedachte den Deutschen, und besonders den Protestanten, nach seinem Gefallen Gesetze vorzuschreiben, und hatte deswegen die benachbarte Gegend stark mit seinen Spanischen und Italienischen Truppen besetzen lassen. ***) Er verlangte, daß alles in Deutschland,

---

*) Der Kaiser verlangte und erhielt von den Schmalkaldischen Bundesgenossen, an Strafgeldern, die damals ungeheure Summe von 1,600,000 Goldgülden, außer dem, was der König Ferdinand, einige catholische Fürsten und die Soldaten noch von ihnen erpreßten. Dazu nahm ihnen der Kaiser an die 500 Stück Kanonen, welche als Siegeszeichen nach Spanien, Neapel, Mailand und in die Niederlande geschickt wurden.

**) Rathmann Geschichte der Stadt Magdeburg. Bd. 3. S. 534. u. f.

***) Auf diesem Reichstage verlieh der Kaiser am 24. Febr. 1548 mit großer Feierlichkeit dem Herzog Moritz die dem gefangenen

auch die Protestanten, sich den Aussprüchen des Conciliums zu Trident in Glaubenssachen unbedingt unterwerfen solle. Da aber der Papst, um das Concilium mehr in seiner Gewalt zu haben, dasselbe nach Bologna verlegen wollte und es, bey dem Widerspruche des Kaisers und des Reichstages dagegen, endlich ganz aus einander gehen ließ; so ergriff der Kaiser ein anderes Mittel, um zur Herrschaft über die Gewissen und den Glauben in Deutschland zu gelangen. Durch den neuen Bischof zu Naumburg, Julius Pflug, der schon i. J. 1541 auf dem Reichstage das Religionsgespräch mitgeführet hatte, (§. 19.) durch den Mainzischen Weihbischof, Michael Helding und durch den Churbrandenburgischen Hofprediger, Johann Agricola, ließ nehmlich der Kaiser das, am 15. May 1548 publicirte, sogenannte Interim aufsetzen. Darnach sollten, wie es hieß, auch die Catholiken, besonders aber die Protestanten in Deutschland, ihren Lehrbegriff und ihre gottesdienstlichen Gebräuche einstweilen (interim) einrichten, bis das Concilium über die streitigen Lehrsätze und Gebräuche etwas Gewisses festgesetzet haben werde.

Da aber darin den Protestanten von allen ihren mit dem Catholicismus nicht übereinstimmenden Lehrsätzen und Glaubensartikeln nur der Kelch im Abendmahl und die Priesterehe interimistisch zugestanden ward, so waren sie damit durchaus nicht zufrieden. Eben so wenig waren dieses die Catholiken, weil, nach ihrer Meinung, den Protestanten schon zu viel nachgegeben sey. Catholiken und Protestanten eiferten und schrieben daher bald in die Wette gegen das Interim, ohne sich an das Kaiserliche Verbot zu kehren.

Manche von den protestantischen Reichsständen, und unter ihnen auch der neue Churfürst Moritz von

---

Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen genommene Churwürde.

Sachsen, wagten es zwar nicht, das Interim geradezu zu verwerfen; sie zauderten aber es einzuführen, versprachen, in Mitteldingen (Adiaphoris) oder in gleichgültigen Ceremonien und Kirchengebräuchen sich darnach zu richten u. s. w. Nur einige protestantische Stände und Städte, besonders in Oberdeutschland, nahmen das Interim entweder aus Furcht oder aus Gefälligkeit gegen den Kaiser, auf kurze Zeit an; *) viele widersetzten sich demselben aber geradezu. Unter diesen befand sich auch die Stadt Magdeburg. Sie protestirte wiederholt gegen das Interim, verweigerte ohne Umschweife die Einführung desselben, und erklärte mehrmals öffentlich:

„daß sie von dem reinen, der Bibel gemäßen, pro„testantischen Lehrbegriff und von der Augsburgi„schen Confession nicht abweichen würde."

Sie ließ in ihren Ringmauern wider das Interim frey, und nach damaliger Sitte, mit Hitze und Ungestüm, ohne alle Schonung und Mäßigung, predigen, schreiben, drucken und den Protestanten über dessen Inhalt und Zweck die Augen öffnen. **)

Durch dieses alles trug Magdeburg wesentlich dazu bey, daß das Interim immer mehr Widerspruch fand. Der Kaiser mußte es einsehen lernen, wie schlecht es jetzt gedeihe, durch Machtbefehle, Glaubensvorschriften und Gewissenszwang, in Religionssachen herrschen zu wollen. Er war zu seinem großen Verdruß gezwungen, die Einführung des Interims ganz aufzugeben.

---

*) Doch ließen sich in Oberdeutschland über 400 protestantische Prediger wegen des Interims absetzen.

**) Man nannte daher damals Magdeburg: unsers Herrn Gottes Canzley. Rathmann Geschichte von Magdeburg. Band 3. S. 545.

§. 28.

Dafür sollte aber auch Magdeburg des Kaisers ganzen Zorn fühlen. Er erließ, zur Vollziehung der gegen die Stadt im vorherigen Jahre ausgesprochenen Acht, (§. 26.) am 30. Jun. 1548 die ernstlichsten Befehle an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, an die Herzöge von Braunschweig und an das ganze Reich. Diese Befehle wurden unterm 18. May 1549 geschärft wiederholet, und die Stadt nochmals in die Reichs- und Oberacht erkläret. *) Magdeburg mußte sich nun von allen Seiten gegen feindliche Angriffe vertheidigen. Nach verschiedenen unbedeutenden Kriegesvorfällen kam es jedoch erst i. J. 1550 zur eigentlichen Belagerung der Stadt, und der Churfürst Moritz von Sachsen ward, seinen Wünschen und geheimen Absichten gemäß, zum obersten Feldherrn und zum Vollstrecker der Acht vom Kaiser und Reich ernannt. In der vom Ende des Septembers 1550 bis zum Anfange des Novembers 1551, mithin ein Jahr und 7 Wochen dauernden, Belagerung bewiesen die Magdeburger eine Ausdauer, einen Heldenmuth, eine Tapferkeit, welche die ehrendste Bemerkung verdient. Churfürst Moritz mußte sich davon überzeugen, daß mit Gewalt gegen die Stadt nichts auszurichten sey. Auf seinen Antrag kam es daher, nach einigen früheren fruchtlos gebliebenen Versuchen ähnlicher Art, zu einem Vergleiche, der von den Abgeordneten des Magistrats, der Bürgerschaft und der Besatzung, am 4ten, und im Lager am 5ten November 1551, unterschrieben ward.

---

*) Der Fürst Wolfgang von Anhalt, und der Markgraf Johann von Brandenburg zu Cüstrin, erklärten 1550 muthig und kraftvoll, daß sie auf keine Weise zur Vollstreckung der Acht helfen würden. Der Letztere versprach der Stadt Magdeburg sogar Unterstützung mit Geld. Rathmann a. a. O. Band 3. S. 558.

Durch diesen Vergleich wurden der Stadt alle ihre Rechte und Freiheiten bestätiget, es ward ihr die freie Religionsübung gestattet, und die Annahme des Interims nicht weiter von ihr verlangt. Alle ihre Bürger, die Besatzung und die Geistlichkeit wurden vom Kaiser begnadiget und von aller Strafe freigesprochen, auch ward die Lossprechung von der Acht zugesaget. *) So glücklich endigte sich für Magdeburg und für die protestantische Religion und deutsche Freiheit eine Belagerung, die, nach dem menschlichen Ansehen, einen ganz andern Ausgang besorgen ließ.

§. 29.

Die Protestanten, welche seit der Trennung des Schmalkaldischen Bundes (§. 26.) von dem Kaiser und von den Catholiken auf mancherlei Art gedrückt und verfolgt worden waren, denen z. B. der Kaiser im August und September 1551 zu Augsburg, Memmingen, und in andern Schwäbischen Städten, ihre Prediger und Schullehrer mit Gewalt nahm und mit großer Härte behandelte, gewannen durch die lange und tapfere Gegenwehr Magdeburgs auch den großen Vortheil, daß Churfürst Moritz in den Stand gesetzet ward, seine, zur Sicherung des Protestantismus und der politischen Freiheit Deutschlands, mit der feinsten und sorgfältigsten Klugheit längst angelegten Pläne zur Ausführung zu bringen. Moritz hatte ein ansehnliches Heer unter seinen Befehl bekommen, und konnte dasselbe, ohne Verdacht und Aufsehen, in seinem Solde behalten und verstärken. Im Herbste 1551 verlangte er, vereint mit dem Churfürsten von Brandenburg und unterstützt durch die Fürbitten mehrerer Könige und Fürsten, sehr dringend von dem Kai-

*) Die eigentliche Lossprechung von der Acht erfolgte erst im Jahre 1562 zu Prag von dem Kaiser Ferdinand I. Rathmann a. a. O. Band 3. S. 598.

ser die Loslassung seines Schwiegervaters, des nun schon im fünften Jahre, wider gegebenes Wort, gefangen gehaltenen Landgrafen Philipp von Hessen, (§. 26.) für dessen Freiheit er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg verbürget hatte. *)

Der Kaiser hielt die Sache hin, und endlich rückte Churfürst Moritz, im Anfange d. J. 1553, mit seinem Heere vor, vereinigte sich mit dem Erbprinzen von Hessen, und bey Rotenburg an der Tauber mit dem Markgrafen Albert von Culmbach; griff den damals zu Inspruck sich aufhaltenden Kaiser eben so unerwartet als heftig an, und dieser sahe sich genöthiget, nicht allein den gefangenen vormaligen Churfürsten Johann Friedrich (§. 26.) sogleich in Freiheit zu setzen, **) sondern auch Friedensunterhandlungen einzuleiten, die endlich zu Passau zu dem am 16. Julius abgeschlossenen und am 31. Jul. und 2. August 1552 ratificirten, wichtigen und merkwürdigen Vergleiche oder Vertrage führten, durch welchen nicht allein auch Landgräf Philipp von Hessen aus seiner fünfjährigen Gefangenschaft befreiet, sondern auch den Protestanten völlige Religionsfreiheit im deutschen Reiche und das Recht zugestanden ward, die bis dahin eingezogenen geistlichen Güter zu behalten. ***)

Dieser Passauer Vertrag war demnächst auf dem Reichstage zu Augsburg im September 1555

---

*) Churfürst Moritz hatte, nebst dem Prinzen Wilhelm von Hessen und dem Herzoge Johann Albert von Mecklenburg, schon am 5. October 1551 ein geheimes Bündniß gegen den Kaiser mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich geschlossen, welches der letztere am 15. Januar 1552 unterzeichnete.

**) Dieser unglückliche, um die Reformation hoch verdiente, Fürst starb am 3. März 1554 zu Weimar.

***) Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 3. Schmauß Corp. jur. publ. S. 147. der Edition von 1774.

nochmals bestätiget, und in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelt, *) obgleich der Cardinal und Bischof von Straßburg, Otto Truchseß von Waldburg, Namens des Papstes dawider protestirte.

Diesen eigentlichen Religionsfrieden erlebte jedoch der Churfürst Moritz nicht mehr; denn als er dem Markgraf Albert von Culmbach, welcher den Passauischen Vertrag nicht annahm, sondern mit seinem beysammen behaltenen Heerhaufen in mehreren deutschen Ländern brandschatzte, nachgezogen war, um dem Unwesen ein Ende zu machen; so kam es am 9ten Julius 1553 bey Sievershausen, unweit Peina im Hildesheimschen, zu einer sehr blutigen Schlacht, in welcher Churfürst Moritz zwar völlig siegte, jedoch noch nach Beendigung derselben, und wahrscheinlich aus Verrätherei, eine Schußwunde in den Unterleib bekam, durch die er, 2 Tage später, im 32sten Lebensjahre sterben mußte.

§. 30.

Für die Protestanten war es damals ein großes Unglück, daß unter ihnen die schon zu Luthers Zeiten begonnenen theologischen Streitigkeiten jetzt noch viel weiter getrieben wurden, und nach dem Tode des guten, gelehrten und im größesten Ansehn stehenden Melanchton, den der Erzzänker Mathias Flacius zu verketzern suchte, **) zu dem ärgsten Sectirergeiste führten und in große Gährungen ausbrachen. ***)

*) Neue Sammlung rc. Th. 2. S. 16. Schmauß loc. cit. S. 157.

**) Melanchton starb den 19. April 1560.

***) Die Hyperorthodoxen damaliger Zeit benannten in ihren höchst ungeschliffenen und anstößigen Vorträgen und Schriften die Andersdenkenden theils: Interimisten, theils Adiaphoristen,

Man glaubte diesen nur dadurch abhelfen zu können, wenn man sich über ein neues symbolisches Buch vereinigte, zu dem sich alle Kirchen- und Schuldiener der evangelischen Kirche bekennen sollten. Ein solches Concordienbuch, wie man es nannte, wozu ein Tübingscher Theologe, Jocob Andreä, den Hauptentwurf gemacht hatte, brachte man, nach mehrjährigen mühsamen Unterhandlungen, i. J. 1580 im Kloster Bergen bey Magdeburg zu Stande. *) Man setzte darin über alle Sätze, die unter den Theologen von beiden Parteien bisher bestritten waren, solche Bestimmungen fest, daß dadurch zwischen Lutherischen und Reformirten beynahe eben eine solche Scheidewand gezogen ward, als das Concilium zu Trient zwischen Catholischen und Protestanten aufgestellt hatte. In den mehrsten deutschen evangelischen Ländern wurde dieses Concordienbuch zwar eingeführet, aber doch nicht in allen. Viel weniger fand es in Dännemark und England den gehofften Beyfall. Inzwischen entstand eben darüber zwischen den lutherischen und reformirten Ständen in Deutschland ein der gemeinen Sache der Protestanten äußerst nachtheiliges Mißverständniß.

Alle diese Umstände wußten besonders die Jesuiten **) vortrefflich zu benutzen. Sie behaupteten

---

theils Majoristen — Anhänger des Professors Georg Major zu Wittenberg — theils: Synergisten, theils Osiandristen — Anhänger des Osiander in Preußen; — und gesellten dann zu ihnen gewöhnlich auch die Zwinglianer und Calvinisten oder die sogenannten Sacramentirer.

*) Sie erschien in demselben Jahre gedruckt zu Dresden mit anderen symbolischen Schriften der lutherischen Kirche, und war unterschrieben von den drey Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und von der Pfalz, von 21 Fürsten, von 22 Grafen, von 4 Freyherren, von 35 Reichs- und anderen angesehenen Städten, und von mehr als 8000 Theologen, Predigern und Schullehrern.

**) Der Urheber dieses Ordens war bekanntlich ein Spanier, Ignaz von Lojola, der als erster General des Ordens im

ohne Scheu, daß der Religionsfrieden an sich nicht nur nicht zu Recht beständig und höchstens nur ein bedingungsweise eingegangenes, aber nun längst entkräftetes, Temporalwerk sey, sondern daß er jetzt auch überall nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne. Auf die Reformirten nicht, weil die Lutherischen selbst sie nicht für ihre Glaubensgenossen anerkennten; auf die Lutherischen auch nicht, weil sie sich nicht mehr an die allein im Religionsfrieden zum Grunde gelegte Augsburgische Confession (§. 16.) hielten, sondern ein neues symbolisches Buch, die Concordienformel, angenommen hatten, wovon der Religionsfriede nichts wisse. *)

Jahre 1556 starb. Anfangs erhielten die Jesuiten 1540 vom Papste nur die Genehmigung zu 60 Ordensmitgliedern, doch erfolgte am 14. März 1543 die unbeschränkte Bestätigung des Ordens, und nun wuchs die Zahl der Jesuiten, noch vor dem Ende des 16ten Jahrhunderts, bis auf 10000, und vermehrte sich in der Folge über 20000, die sich in alle Welttheile verbreiteten.

*) Keine Lehre ward in den jesuitischen Schulen, Predigten, Beichtstühlen und Schriften eifriger betrieben, als die von der Einheit der Kirche, von der Verdammung aller nicht zur Römischen Kirche gehörenden Menschen, und vom Verbrechen der Ketzerei. Nichts wurde so abscheulich geschildert, als was Luther gelehrt hatte. Kein Mittel wurde gespart, um jedem catholischen Christen von der frühesten Jugend an, Haß und Abscheu, und wo möglich den äußersten Verfolgungsgeist gegen alle Protestanten einzuflößen. In der Schrift: Sendschreiben eines Laien über das während der Jesuiter-Epoche ausgestreuete Unkraut, Frankfurt und Leipzig 1785, 4. findet sich unter anderen S. 10 aus dem Buche des Jesuiten Paul Windeck de exstirpandis haereticis die folgende Stelle angeführt: Lutherani mortis supplicio exterminandi, interficiendi, propulsandi, reprimendi, delendi, ustionibus et sectionibus exscindendi, tollendi, explodendi, viriliter exstirpandi, trucidandi, internecione delendi; mit der hinzugefügten Aeußerung, die der Gesinnung dieses rechtschaffenen

§. 31.

Durch solche Gründe unterstützet, und durch den lebhaftesten Haß gegen alles, was Ketzer hieß, angefeuert, fingen jetzt catholische Fürsten an, eine sogenannte Gegenreformation in ihren Ländern vorzunehmen, die insonderheit von catholischen Erz- und Bischöfen, sodann in den Kaiserlichen Erblanden und nach und nach auch von Landesherren, welche die evangelische Religion wieder mit der catholischen verwechselt hatten, oder in evangelischen Ländern, die an catholische Herren fielen, mit dem größten Eifer unternommen ward.

Noch vermehrten sich die Mißhelligkeiten beider Religionstheile, als ein neuer Calender, der unter dem Ansehen des Papstes Gregor XIII. seit dem 15. October 1581 in den catholischen Staaten eingeführet war, auf dem Reichstage i. J. 1582 für ganz Deutschland in Antrag kam, aber damals nur von den catholischen, und nicht von den evangelischen, Ständen angenommen ward.

Daneben war es eine anhaltende Beschwerde der evangelischen Reichsstände, daß der Reichshofrath mit dem Kammergerichte gleiche Gerichtsbarkeit behauptete, und selbst Ansprüche, die sonst nur vor Fürstenrecht gehörten, sich anmaßte. *)

Ueber alle diese Mißhelligkeiten kam es den 3. Februar 1610 zu einer Union, worin die mehrsten evangelischen Stände den Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz zu ihrem Haupte, und den Fürsten Christian von Anhalt zum Kriegesbefehlshaber

---

catholischen Laien wahrhaft Ehre macht: „Gott behüte seine „Kirche für solche Liebe des Nächsten, für solche schinderknechtisch gesinnte Apostel."

*) Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Theil 2. S. 22 u. f.

ernannten. Zu Würzburg schlossen dagegen auch sämmtliche catholische Stände eine Liga unter sich, zu deren Haupte sie den Herzog Max von Baiern erklärten.

Nun wurden zwar noch im May 1610 zu Prag, im September desselben Jahres zu Cölln, im März 1611 zu Jüterbock, gütliche Unterhandlungen gepflogen, allein ohne alle Wirkung. Die Uniirten hielten auch noch i. J. 1611 zu Rotenburg an der Tauber, und die Churfürsten zu Nürnberg, Zusammenkünfte, die jedoch eben so unwirksam abliefen.

§. 32.

Ein unvorhergesehenes Ereigniß, veranlaßt durch die Beschwerde der Böhmen, wegen Uebertretung der ihnen ertheilten Religionsversicherungen, *) ließ das glimmende Feuer zur hellen Flamme ausbrechen, und machte den Anfang des unseligen Krieges, den schon der Name: der dreißigjährige Krieg, als einzig in seiner Art in unserer Geschichte auszeichnet. **) Wegen eines von den evangelischen Unterthanen des Abts zu Braunau unternommenen, und von dem Abte verwehrten Kirchenbaues, waren die protestantischen Stände von Böhmen zu Prag versammelt. Sie sahen die Härte, mit welcher der Kaiser sich in einem Schreiben gegen sie ausgelassen hatte, als das Werk einiger catholischen Minister an, deshalb gingen sie am 23. May 1618 auf das Schloß zu Prag in die

---

*) Der sogenannte Majestätsbrief vom 12. Julius 1609.

**) Ueber die Geschichte dieses Krieges ist vorzüglich nachzulesen: Bougeant Historie des 30jährigen Krieges und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens. Uebersetzt aus dem Franz. und mit Anmerkungen und Vorrede von Rambach. Halle. 8. Histoire de Gustave Adolf par M. Mauvillon. Amsterd. 1764. 4.

Böhmische Canzelley, stellten die Kaiserlichen Räthe zur Rede und stürzten zwey von ihnen, Martiniz und Slavata, nebst dem Secretair Fabriz, welche die Verhaßtesten waren, zum Fenster hinaus, wobey diese doch noch mit dem Leben und ohne sonderlichen Schaden am Leibe davon kamen. Hierauf zogen die Böhmischen Stände die ganze Landesregierung mittelst bestellter dreißig Directoren an sich, verjagten die Jesuiten, warben ein Heer unter der Anführung des Grafen von Thurn an, und reizten Mähren, Schlesien, die Lausitz, Oesterreich, zu gleichen Veranstaltungen. Die Böhmen machten Anfangs, unterstützet durch die Hülfe, welche einige evangelische Reichsstände, unter der Anführung des Grafen Ernst von Mansfeld, ihnen zusendeten, bedeutende Fortschritte im Felde. Als aber der Herzog Max von Baiern, nebst seinem General, dem bekannten Wütherich Johann Tscherclas von Tilly, in Böhmen einbrach, und am 29. Oct. / 8. Nov. 1620 auf dem weißen Berge vor Prag den entscheidendsten Sieg erfocht; so ward ganz Böhmen bald mit der strengsten Execution zum Gehorsam gebracht und darin alles wieder auf catholischen Fuß gesetzet.

§. 33.

Der Graf von Mansfeld erschien zwar wieder mit einem nicht unbedeutenden Heere in der Pfalz, auch stritten der Markgraf von Durlach und der Herzog Christian von Braunschweig noch mit besonderen Heeren für die Sache des, im Januar 1621 mit seinen Bundesgenossen in die Acht erklärten, Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, den man wegen seines kurzen Besitzes der Böhmischen Krone spottweise den Winterkönig nannte; allein bis zum Sommer 1623 zerstreuete Tilly diese Heere, und ward nun damit beauftraget, die catholische Ge-

genreformation (§. 31.) mit Zwangsmitteln zu unterstützen. *) Nur der Niedersächsische Kreis wagte es noch, unter dem Könige Christian IV. von Dännemark, als erwählten Kreisobersten, i. J. 1625 ein Kriegesheer ins Feld zu stellen, bey dem sich auch der Herzog Christian von Braunschweig**) und der Graf von Mansfeld ***) wieder einfanden. Nach einem wechselnden Kriegesglücke kam es aber am 27. August 1626 bey Lutter am Barenberge, im Braunschweigschen, zu einem Haupttreffen, worin König Christian die vollkommenste Niederlage erlitt, und als hierauf auch Wallenstein zu Tilly stieß; so ward der König von Dännemark bis nach Jütland getrieben, und der ganze Niedersächsische Kreis, mit Inbegriff von Holstein und Mecklenburg, ja auch Brandenburg und Pommern, mit Kaiserlichen und ligistischen Truppen besetzet.

Eine Folge hiervon war, daß am 6. März 1629 das schon lange in Bereitschaft gehaltene Restitutions-Edict bekannt gemacht wurde, vermöge dessen alles, was von Stiftern oder Klöstern und Kirchen in den Besitz der Evangelischen gekommen war, auf catholischen Fuß wieder hergestellt werden sollte.

§. 34.

Unter diesen Umständen schien die politische und Religionsfreiheit der protestantischen Fürsten Deutschlands so gut wie verloren zu seyn, als unerwartet ein Retter derselben auftrat. Der König Gustav Adolph von Schweden, der mit seinen Beschwer-

---

*) Auf dem Chur- und Fürstentage zu Regensburg erfolgte am 13. Februar 1623 die Uebertragung der Pfälzischen Chur an Baiern.

**) Er starb, vermuthlich durch Gift, am 6. May 1626.

***) Gestorben den 20. November 1626.

den über den Kaiser gänzlich enthöret worden war, versuchte es, sich selbst Recht zu verschaffen, indem er zugleich die Freiheit des deutschen Reichs und seiner Glaubensgenossen zu retten hoffte. Er landete im Junius 1630 mit 13800 Mann in Pommern, und faßte bald daselbst festeren Fuß, vermittelst eines mit dem letzten Herzoge Bogislav XIV. abgeschlossenen Tractats, so wie er denn auch am 13. Jan. 1631 einen Subsidientractat mit Frankreich schloß, und Hoffnung erhielt, daß Hessen-Cassel und mehrere andere protestantische Reichsstände sich mit ihm verbünden würden. Doch diese Hoffnung schlug bey den beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die mit anderen evangelischen Reichsfürsten, wegen des vom Kaiser versprochenen Compositionstages, am 8. Februar — 3. April 1631, zu Leipzig in Berathschlagungen standen, in so weit fehl, daß die hier versammelten Fürsten nur allenfalls, wenn das Restitutions-Edict durchgesetzet werden sollte, dagegen unter sich einen Defensiv-Bund schlossen, jedoch alle Verbindung mit Schweden vor der Hand von sich ablehnten.

§. 35.

Gustav Adolph konnte es zwar nicht verhindern, daß Tilly die Stadt Magdeburg, die er seit dem 31. März belagerte, am 10. May 1631 eroberte und mit unerhörter Grausamkeit völlig zu Grunde richtete; *) als aber der tapfere König, nachdem er

*) Drey Tage lang ließ der Unmensch Tilly die Stadt plündern und darin alle die Scheußlichkeiten mit Morden, Zerstümmeln, Mißhandlungen an Jung und Alt, ohne Unterschied des Geschlechts, ausüben, die nur die unbegränzteste Grausamkeit und zügelloseste Ausschweifung hervorbringen kann. Von der damaligen auf 35000 Seelen gerechneten Bevölkerung der Stadt kamen dabey 30000 Menschen ums Leben,

den Churfürsten von Brandenburg genöthiget hatte, ihm Cüstrin und Spandau einzuräumen, bis über die Elbe vorrückte; Tilly hingegen erst den Leipziger Bund zu zernichten suchte, und durch seinen Einfall in Sachsen selbst die beiden evangelischen Churfürsten nöthigte, sich jetzt in Schwedische Hände zu werfen; so erfolgte bey Leipzig am 7. September 1631 ein zum Vortheile der Schweden sich dermaßen entscheidendes Treffen, daß Tilly mit den geringen Ueberbleibseln seines Heers nach der Weser flüchten und den Siegern den Weg ins Reich und in die Kaiserlichen Erbstaaten offen lassen mußte. *)

§. 36.

Nachdem Gustav Adolph, den Sieg benuzzend, bis München und Landshut, der Churfürst von Sachsen aber in Böhmen vorgedrungen war, gelang es dem vom Kaiser wieder hervorgesuchten General Wallenstein, den Schauplatz des Krieges wieder nach Sachsen zu bringen. Bey Lützen, nicht gar weit von der Gegend, wo, am 2. May 1813, König Friedrich Wilhelm und Kaiser Alexander, für die Befreiung von Europa, die ihnen an

---

und selbst der Lauf der Elbe stockte auf kurze Zeit durch die Zahl der in den Strom geworfenen Leichen. Das Feuer wüthete daneben fürchterlich, und in 12 Stunden lag Magdeburg mit seinen 6 Pfarrkirchen, mit verschiedenen Collegiat- und Klosterkirchen und Klöstern, mit dem schönen Rathhause, mit fast allen schönen Privat- und öffentlichen Gebäuden, in der Asche. Nur 139 meist kleine Häuser am Fischerufer, einige Gebäude am Dom, der Dom selbst und das Kloster Unserer lieben Frauen, blieben verschont. Das nannten die Tillyschen Barbaren spottweise: die Magdeburgische Hochzeit. Rathmann Geschichte von Magdeburg. Band 4. S. 271 u. f.

*) Tilly starb im folgenden Jahre an einer damals am Lechflusse erhaltenen Wunde.

Zahl überlegenen Heere Napoleons tapfer bekämpften, hier kam es am 6. November 1632 zu der berühmten blutigen Schlacht, welche Gustav Adolph mitten im Laufe seiner Siege, im 38sten Lebensjahre, den Tod brachte. Er hatte auch hier, wie im vorigen Jahre bey Leipzig, die Loosung gegeben: Gott mit uns. Vor der Schlacht ließ er, wie gewöhnlich, Betstunde halten, ließ das von Luther auf der Wartburg gedichtete Lied blasen: Eine feste Burg ist unser Gott, und singen: Es wolle Gott uns gnädig seyn. Dann griff er mit dem Rufe: „Nun wollen wir dran! das walt der liebe Gott! Jesu, hilf mir heut streiten zu deines heiligen Namens Ehre!" an der Spitze des Regiments Steinbock, den Feind an. Er fiel aber gleich zu Anfang der Schlacht. Erst ward ihm der linke Arm zerschossen, darauf empfing er mehrere tödtliche Wunden, fiel vom Pferde, ward von diesem geschleift, und seinen Körper fand man erst nach der Schlacht ganz entstellt und zertreten. *) Das tapfere Schwedische und verbündete Heer errang aber dennoch, nach harten Kämpfen von 11 Uhr Morgens bis zum finstern Abend, unter der Anführung des Herzogs Bernhard von Weimar, den vollkommensten Sieg über Wallenstein, ungeachtet diesem der nach Halle detaschirte Pappenheim von daher mitten

*) Die Stelle, an der man nach der Schlacht den Leichnam des Königs fand, ist, an der rechten Seite der Chaussee, die von Lützen nach Leipzig führt, bis jetzt nur durch einen großen, auf einer nicht bedeutenden Erderhöhung befindlichen und mit einigen Bäumen umpflanzten Feldstein bezeichnet. Der Verdacht gegen den Herzog Franz Albert von Sachsen-Lauenburg, daß er den König, nachdem diesem ein Arm zerschossen war, im Getümmel meuchelmörderisch erschossen habe, ist noch immer nicht genügend widerlegt, zumal da der Herzog bald nach des Königs Tode wieder in Kaiserliche Dienste trat.

in der Schlacht mit seiner Reiterey zur Hülfe zueilte. *)

§. 37.

Den bey Lützen erfochtenen Sieg wußte Herzog Bernhard gut zu benutzen, und unter ihm und dem Schwedischen Canzler Axel Oxenstiern gingen die Sachen einen glücklichen Gang, bis eine Niederlage, die sich der Herzog bey Nördlingen am $\frac{27.\ \text{Aug.}}{7.\ \text{Sept.}}$ 1634 zuzog, so üble Folgen hatte, daß die Schweden bis nach Pommern sich zurückziehen mußten, und Chursachsen inzwischen am 30. May 1635 zu Prag einen für die Protestanten sehr trostlosen Frieden schloß. Noch in demselben Jahre mußten die mehrsten Reichsstände nach einander sich dazu bequemen, dem Prager Frieden beyzutreten. Dem Herzoge von Würtemberg ließ man den Frieden nicht einmal angedeihen; die Würtembergischen Klöster wurden vielmehr, mit Abschaffung der darin angelegten Schulen, den Catholischen wieder eingeräumt. Der Markgraf von Baden-Durlach meldete sich nicht, sondern hielt sich lediglich an Frankreich, und der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel ließ sich über die Annahme des Friedens zwar in Unterhandlungen ein, die aber langsam von statten gingen.

§. 38.

In der mißlichen Lage, worin dieser Frieden die Freiheit des deutschen Reichs und der evangelischen Religion gesetzet hatte, war es für Beide ein Glück, daß Frankreich nicht allein eine Armee an den Rhein schickte, sondern auch am 27. Oct. 1635 einen Subsidientractat mit dem Herzoge Bernhard von

---

*) Pappenheim ward tödtlich verwundet, und starb bald nach der Schlacht an seinen Wunden zu Leipzig.

Weimar schloß. Nun bekamen auch die Schwedischen Waffen im Felde wieder das Uebergewicht, und unter andern glücklichen Kriegesthaten erfochten die Generale Banner und Wrangel am 24. September 1636 über die vereinigte Kaiserliche und Sächsische Armee bey Wittstock einen folgenreichen Hauptsieg. Herzog Bernhard eroberte ganz Elsaß, nachdem er am 21. Februar 1638 den General von Werth bey Rheinfelden gänzlich geschlagen hatte; starb jedoch im Laufe seiner Siege am 3. Julius 1639.

§. 39.

In diesen Umständen wurden zwar von der Kaiserlichen Seite her Versuche gemacht, den Weg zu Friedenshandlungen zu bahnen, es ging aber damit sehr schwankend, und es bedurfte des fortdauernden Glücks der Schwedischen Waffen dazu, daß endlich die Friedenscongresse zu Münster und Osnabrück mit Auswechselung der Vollmachten der Gesandten am 10. April 1645 eröffnet wurden.

Drey ganze Jahre lang dauerten die Unterhandlungen, von denen jeder Vorschritt durch weitere Kriegesprogressen der Schweden so zu sagen erzwungen werden mußte. Erst am $\frac{14}{24}$ October 1648 kam es zur Unterzeichnung des merkwürdigen und wichtigen sogenannten Westphälischen Friedens, der in zwey verschiedenen, in lateinischer Sprache abgefaßten Friedenstractaten, *) zu Osnabrück zwischen dem Kai-

*) Erst 20 Jahre später, bey der zunehmenden Uebermacht und dem wachsenden Uebermuthe Frankreichs, drangen die Franzosen den Gebrauch ihrer Sprache in allen wichtigen Staatsunterhandlungen den Nationen Europens und besonders den Deutschen auf.

ser, dem deutschen Reiche und Frankreich, abgeschlossen ward. *)

§. 40.

Außer den, hierher nicht gehörenden, rein politischen Bestimmungen, ward, um den Beschwerden der Reichsstände, besonders der beiderlei Religionsverwandten, als der Hauptursache des Krieges, abzuhelfen, in dem Westphälischen Frieden der Religionsfriede, nebst dem Passauer Vertrage, auf das vollkommenste bestätiget, und zwar mit Inbegriff der Reformirten, dergestalt, daß solche unter den Augsburgischen Confessions-Verwandten mitverstanden seyn sollten, so wie übrigens die Gerechtsame derselben und der Lutherischen unter einander dabey besonders bestimmt wurden.

Sodann ward eine, so viel möglich allgemeine, Norm v. J. 1624, und zwar in den mehrsten Fällen selbst vom 1. Jan. d. J. festgesetzt, so daß alle geistliche, sowohl mittelbare als unmittelbare, Güter, Stiftungen und Rechte in den Stand vom 1. Januar 1624, desgleichen alle Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherren, oder auch umgekehrt, in den Stand, wie es in irgend einem Theile des Jahres 1624 gewesen, hergestellt und ewig dabey gelassen, auch die geistliche Gerichtsbarkeit catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen, und umgekehrt, nicht minder das Kaiserliche Recht der ersten Bitte in mittelbaren Stiftern und Klöstern, und andere Gerechtsame von Zinsen, Zehnten u. s. w., zwischen den beiden Religionstheilen nach eben der Zeit beurtheilet werden sollen. Endlich ward unter beiden

*) Neue Sammlung der Reichsabschiede Theil 3. S. 574 u. f. Schmauß Corp. jur. publ. Pag. 741 u. f. Pütter Literatur des Staatsrechts Theil 3. S. 69.

Religionstheilen überhaupt eine vollkommene Gleichheit beiderseitiger Rechte festgesetzet, und in solcher Absicht insonderheit vorgeschrieben, bey Reichsdeputationen, Commissionen und Reichsgerichten eine gleiche Anzahl beiderseitiger Personen zu ordnen, und unter den Reichsständen, wenn beiderlei Religionstheile verschiedener Meinung wären, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlichen Vergleich gelten zu lassen.

§. 41.

Solchergestalt ward ein Krieg beendiget, in welchem dreißig Jahre lang Ströme von Blut geflossen und die fruchtbarsten Gegenden Deutschlands auf die schrecklichste Art verwüstet waren.

Seit dem Westphälischen Frieden ist nun zwar der deutsche Boden nicht wieder geschändet worden durch Blutvergießen wegen der Religion Christi; lange hat es aber noch gedauert, bis die von den früheren Religionsstreitigkeiten herrührenden Gährungen sich besänftigten und der Geist der Duldung allgemeiner ward.

Der Papst *) und die Catholischen im Ganzen waren mit den Friedensschlüssen sehr unzufrieden, und die Jesuiten besonders darauf bedacht, die darin den Evangelischen zugestandenen Rechte bald durch widrige Auslegungen, bald durch bewirkte und nur zu gut benutzte Religionsveränderungen, möglichst zu untergraben. **)

---

*) Durch eine besondere Bulle vom 3. Jan. 1651 erklärte der Papst Innocentius X. den Westphälischen Frieden für nichtig. Ickstadt Diss. de justa et efficari S. P. protestat. adversus pacem religios. et Westphal.

**) Das chronologische Verzeichniß der seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts in den deutschen fürstlichen und gräflichen Häusern vorgekommenen Religionsveränderungen, durch den

Zwar befanden sich viele evangelische Reichsstände sehr wohl dabey, daß sie durch die Aufnahme der Französischen Flüchtlinge, welche die im October 1685 geschehene Widerrufung des Edicts von Nantes aus ihrem Vaterlande getrieben hatte, einen, wegen der Künste und Gewerbe derselben vorzüglich nützlichen, Zuwachs in ihren Ländern erhielten; verhindern konnten sie es jedoch nicht, daß dem am 30. October 1697 abgeschlossenen Ryßwickschen Frieden eine Clausel eingeschaltet ward, die, in Ansehung der Pfalz, der Bestimmung des Westphälischen Friedens, wegen des Entscheidungsjahres, völlig entgegen war. Der frühere Calenderzwist (§. 31.) endigte sich übrigens damit, daß die evangelischen Reichsstände am 30sten September 1699 zu Regensburg den Beschluß faßten, sich eines eigenen, in der Hauptsache mit dem Gregorianischen übereinstimmenden, verbesserten Calenders zu bedienen.

§. 42.

Da auch bey dem Abschlusse des Badenschen Friedens, vom 7. September 1714, die Hoffnungen der Protestanten, wegen der Aufhebung der Clausel im Ryßwicker Frieden, fehlgeschlagen waren, so wurden ihren Glaubensgenossen in der Pfalz und anderen benachbarten Gegenden immer mehrere Beschwerden zugefüget, auch verbreiteten die Jesuiten durch ihre Schriften wieder solche feindselige Gesinnungen, daß deshalb i. J. 1715 ein eigenes Kaiserliches Edict in das Reich erging. Noch gespannter wurden die Verhältnisse, als im J. 1719 der Churfürst von der

---

Uebergang von der evangelischen zur catholischen Religion, findet sich in Pütter's Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs, Theil 2. S. 336 u. f., und enthält bis 1762 zwey und vierzig solcher Fälle.

Pfalz den Reformirten die Hauptkirche zu Heidelberg nehmen und den Heidelberger Catechismus verbieten ließ. Es kam darüber zu Repressalien, indem Chur-Brandenburg die catholische Domkirche zu Minden, und Chur-Braunschweig die catholische Kirche zu Zelle schließen ließen. Auf das darauf unterm 12ten April 1720 erlassene heftige Commissiondecret erfolgte von Seiten der evangelischen Reichsstände am 16. November desselben Jahres ein so nachdrückliches Vorstellungsschreiben, daß noch üblere Folgen zu besorgen gewesen wären, wenn nicht der König Georg I. von England eine Convention vermittelt hätte, vermöge deren vorerst alle seit dem Badenschen, dann die seit dem Ryßwickschen, und endlich die seit dem Westphälischen Frieden vorgefallenen Religionsbeschwerden nach und nach in den dem Entscheidungsjahre 1624 gemäßen Zustand hergestellt werden sollten, wiewohl auch diese Convention ihre gehoffte Wirkung nicht völlig hatte.

§. 43.

In der Folge kamen zwar noch von Zeit zu Zeit Gegenstände, die das Religionswesen betrafen, zur Erörterung und Bestreitung, z. B. die Frage von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in evangelischen geistlichen Sachen; die Hohenlohischen Beschwerden über die Verletzung des Zustandes des Entscheidungsjahres durch den zur catholischen Religion übergegangenen Fürsten von Hohenlohe; *) die i. J. 1754 von der Kaiserin Maria Theresia beabsichtigte Trans-

*) Diese Beschwerden wurden dadurch beseitiget, daß die evangelischen Stände von dem, ihnen in solchen Fällen durch den Westphälischen Frieden zugestandenen, Rechte der Selbsthülfe Gebrauch machten, und am 15. October 1750 einen Anspachischen Hauptmann mit 104 Grenadieren ins Hohenlohische einrücken ließen.

plantation ihrer evangelischen Unterthanen in Kärnthen, Steiermark und Oberösterreich nach Ungarn und Siebenbürgen; die Vertreibung vieler tausend evangelischen Einwohner aus dem Salzburgischen im Jahre 1732 u. s. w.; dieses alles hatte jedoch, in Vergleichung mit früheren Zeiten, keine bedeutende und allgemeine Folgen für die Ruhe von Deutschland und für die Sicherheit der evangelischen Religion. In neueren Jahren haben die Aufhebung des Jesuiterordens, *) die geläuterten Begriffe der Catholiken über den Werth der Isidorischen Decretalen (§. 6.) und über das Verhältniß der deutschen Bischöfe zum Römischen Stuhle, eine allgemeinere geistige Aufklärung und dadurch herbeygeführte Toleranz, so wie die sehr vermehrte politische Macht verschiedener evangelischen Reichsstände, die Religionsbeschwerden immer mehr und mehr verscheucht. **) Vom Vatican

*) Die Aufhebungsbulle des Papsts Clemens XIV. ist vom 21. Julius 1573. Inzwischen blieben an manchen Orten die nunmehrigen Exjesuiten, nur in veränderter Kleidung und unter anderen Namen, als Weltgeistliche. Einzeln erhielten sie sich im Besitze der Beichtstühle großer Herren und der Canzeln in den besuchtesten Kirchen. Andere wurden Professoren, Schullehrer, Hofmeister, Reisegesellschafter, Schriftsteller, Journalisten, oder was sie auch sonst für Mittel und Wege fanden, in einer gewissen Thätigkeit und nicht ohne Einfluß in Geschäfte großer Höfe zu bleiben. Was von Versuchen, durch geheime Gesellschaften unter Leitung unbekannter Oberen u. s. w., den Geist der jesuitischen Verbindung zu erhalten, und selbst, wo möglich, unter Protestanten auszubreiten, in der Berliner Monatsschrift, in dem Buche unter dem Titel: Antinicaise, und in mehreren anderen Schriften vorgekommen ist, hat ein ungenannter Schriftsteller ziemlich vollständig gesammelt, unter dem Titel: Vorläufige Darstellung des heutigen Jesuitismus, der Rosenkreuzerei, Proselytenmacherei, und Religionsvereinigung. Deutschland, 1786. 8.

**) Ueber die allgemeinen höchst wohlthätigen Wirkungen der Reformation ist nachzulesen: Versuch über den Geist und den Ein-

aus werden zwar noch immer Bischöfe und Erzbischöfe in partibus infidelium ernannt; das darf uns aber weiter nicht schrecken. Das unschätzbare Glück, welches die Vorsehung durch Verleihung des Gedeihens des schweren Kampfes für Glaubens-, Gewissens- und Denkfreiheit uns schenkte, wird uns bleiben, so lange wir dasselbe nicht selbst muthwillig aufgeben, oder durch Schlaffheit und Gleichgültigkeit uns desselben unwürdig machen. Mögten nur mit jedem Jahre die Vorurtheile im Religionswesen mehr und mehr verschwinden, und mögte es allgemein anerkannt werden, daß Liebe und Duldung der Sinn der ächten Religion sey; daß dieser Sinn, ja selbst schon die bloße Rechtschaffenheit, es fordere, einem Jeden, ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit, das Seinige zu lassen, und daß Mitglieder eines Staats, wenn auch in Religionssachen ihr Glaube nicht übereinstimmt, dennoch als Brüder bey einander leben können.

§. 44.

Um Verwirrung möglichst zu vermeiden, ist in der in den vorstehenden Blättern enthaltenen geschichtlichen Darstellung der Unterscheidung der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen nur da, wo es durchaus nothwendig war, beyläufig gedacht worden, und der Vollständigkeit wegen ist es daher erforderlich, über diesen Unterschied und die Veranlassung desselben noch Einiges hier hinzuzufügen.

Ulrich Zwingel oder Zwingli, geboren im Gerichte Wildenhaus, in Sct. Gallen, am 11ten

---

fluß der Reformation Luthers, von Carl Villers, übersetzt von C. F. Cramer, Vorrede von Henke. Hamburg, bey Hoffmann. 1805. 8.

Januar 1487,*) ein gelehrter, frommer und rechtschaffener Pfarrer zu Glaris, hernach zu Einsiedeln, und endlich zu Zürich, hatte, schon einige Jahre vorher, ehe Luther i. J. 1517 die bekannten (§. 7.) 95 Sätze zu Wittenberg anschlagen ließ, von der Nothwendigkeit einer Lehr- und Lebensverbesserung viel und oft geprediget. Er wurde von der Nothwendigkeit dieser Reformation noch mehr überzeuget, als der Barfüßer-Orden die Macht erhielt, den Ablaß in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verkündigen, und der Franciskaner-Mönch Samson anfing, den heillosen Ablaßverkauf so unverschämt zu treiben, daß er damit 120000 Ducaten zusammen brachte. Gegen diesen Unfug erklärte sich Zwingli laut und kräftig. Er fing, wie Luther, die Verbesserung der Kirche an bey der Erleuchtung des Verstandes und der Reinigung der Lehre, und berief sich durchgängig auf die klaren Worte der Bibel, die er in seinen Predigten nach der Ordnung auslegte, und wobey er zugleich alles verwarf, was nicht, nach seiner Ueberzeugung, in der Lehre des Evangeliums gewissen Grund hatte. Nach und nach bekamen Stadt- und Landleute das neue Testament in die Hände; man schaffte, ohne großes Geräusch, die Messe ab, führte den deutschen Kirchengesang ein, und entfernte die Bilder, ja sogar die Orgeln und Lichter, aus den gottesdienstlichen Versammlungen. Auch ward verordnet, den Catechismus nach jeder Predigt den Versammelten vorzusprechen, damit die Gemeine denselben immer besser lerne. Zu Bern, und hernach auch zu Zürich, wurden öffentliche Gespräche über Glaubenssachen gehalten, wobey nicht blos die Geistlichen, sondern auch

*) Zwingli wurde tödtlich verwundet, und starb in der Schlacht von Ebersweil bey Zürich, am 11. Oct. 1531, in die er den Streitenden vermöge seines Pfarreramts gefolget war.

viele Weltliche zugegen waren, und freimüthig ihre Ueberzeugung äußerten. Auch die Obrigkeit, besonders der Rath zu Zürich, meinte die Sache herzlich und ernstlich, und so hatte das begonnene Werk einen schnellen und gedeihlichen Fortgang.

§. 45.

Zwingli war in einigen Stücken seiner Lehre weiter gegangen, wie Luther, und das veruneinigte Beide und ihre Anhänger. Diese Trennung zu beseitigen, war ein sehr angelegener Wunsch des Landgrafen Philipp von Hessen. Es veranlaßte derselbe daher i. J. 1529 eine Zusammenkunft von Luther und Zwingli zu Marburg, wohin den Ersteren Melanchton und Jonas, den Letzteren aber der Prediger Oekolampadius von Basel, begleiteten. In einem zweitägigen Gespräche, welchem der Landgraf beywohnte, vereinigte man sich über die mehrsten Gegenstände der Verschiedenheit der Ueberzeugung, nur wegen eines Gegenstandes konnte man schlechterdings nicht übereinkommen, nehmlich über die Meinung, wie die von Christus bey der Einsetzung des Abendmahls gebrauchten Worte: Das ist mein Leib, das ist mein Blut, zu verstehen seyn. Zwingli und seine Anhänger behaupteten, der Verstand der Worte sey nur so zu nehmen, daß das Brod im Abendmahl den Leib, und der Wein das Blut Christi bedeuten und vorstellen solle. Luther blieb hingegen schlechterdings bey dem buchstäblichen Sinne der Worte stehen.

Dadurch ward der wohlwollende Zweck der Zusammenkunft, zum großen Kummer des sanften, friedlichen Melanchton, verfehlt. Auch Luther war darüber bekümmert, und schrieb deshalb:

„Die Leutlein scheinen mir an sich nicht böse, „sondern aus Irrthum und von ungefähr in ihre „Meinung gefallen zu seyn, und fällt die Vernunft

„leichtlich auf das, das sie begreift. Fürwahr, ich „habe so große Gefahr erlitten über meine Lehre; „ich wollte ja nicht gern umsonst so saure Arbeit „gethan haben und noch thun, darum wollte ich „wahrlich weder aus Haß noch Hochmuth ihnen „widerstehen, sondern ihre Lehre längst haben an= „genommen, das weiß Gott mein Herr, wo sie ge= „wissen Grund derselbigen könnten anzeigen. Auf „das aber, darauf sie stehen, kann ich mein Ge= „wissen nicht setzen."

„Ich wünsche — so äußerte er sich i. J. 1531 — „diese Zwietracht zu beruhigen und zu stillen, „sollte ich auch mein Leben dreimal daran setzen. „Der Herr Jesus erleuchte uns und mache uns „vollkommen einig."

Endlich schrieb er hierüber i. J. 1535:

„Ich, der ich nun grau, alt, ganz abgelebt, und „Alles satt bin, wünsche nichts mehr, als daß sol= „che Eintracht, wo möglich, vor meinem Entschla= „fen, zu Stande komme. Wollen die Fürsten mit „dazu helfen, wohl gut."

Des herrlichen Melanchtons letzter Wunsch auf seinem Sterbebette war:

die Einigkeit der Kirche.

Es blieben aber diese frommen Wünsche leider unerfüllt, und es trennten sich vielmehr die Meinun= gen noch entschiedener, als Wilhelm Farel, Beza und Johann Calvin, Pfarrer zu Genf, um das Jahr 1536, mit großem Anhange, die Lehre vom so= genannten unbedingten Gnadenwohl, oder die Meinung zu verbreiten anfingen, daß Gott von Ewig= keit her einen Theil der Menschen zur Seligkeit, ande= re zur Verdammniß, und zwar ohne Bedingung, ohne Rücksicht auf ihr sittliches Verhalten, bestimmt habe.*)

---

*) Calvin gründete seine Lehre auf die Epistel des Apostels Paulus an die Römer 8, 30. 9, 8 = 24, und es ward die

§. 46.

Diese Verschiedenheit der Meinungen bewirkte nicht allein große Gährungen, sondern veranlaßte auch, daß schon auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1530, wo die Einreichung der sogenannten Augsburgschen Confession statt fand, (§. 16.) vier Reichsstädte eine besondere Confession übergaben. Durch das Erscheinen des Concordienbuchs i. J. 1580 ward die leidige Trennung zwischen den Lutherischen und Reformirten noch schärfer, tiefer und fester begründet.

Inzwischen verbreitete sich die Lehre Zwingli's und Calvin's hauptsächlich in der Schweiz, in Holland, in England und in einigen Ländern des südlichen Deutschlands. *) Sie ward daselbst zur herrschenden oder Landes-Religion, und zwar in der Schweiz und in Holland unter der Form der Democratie oder des Republicanismus, (§. 2.) und in England theils unter der Form der sogenannten hohen bischöflichen Kirche, theils auch ohne diese Form. **)

Lehre auf der Synode zu Dordrecht zu einem Glaubensartikel der reformirten Confession gemacht.

*) Im nördlichen Deutschland hatten die Auswanderungen der Reformirten aus Frankreich, der Pfalz, dem Salzburgischen u. s. w., so wie die Religionsveränderungen einiger Regenten, auf die Verbreitung der reformirten Religion großen Einfluß. In den Marken und in Preußen gab es bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts keine reformirte Gemeinen oder Kirchen. Sie entstanden erst, als am Weihnachtstage 1613 der Churfürst Hans Siegismund zur reformirten Kirche übertrat.

**) Als, zu den Hauptgrundsätzen der christlich evangelischen Kirche sich bekennende, wiewohl in manchen Stücken, sowohl in kirchlichen Gebräuchen, als in den Lehrbegriffen, von den Lutheranern und Reformirten abweichende, Kirchengesellschaften sind zu betrachten: die Waldenser im Piemont, die Mährischen Brüder und Herrnhuther, die Menoniten, die Anhänger der Lehre von Wilhelm Penn.

Leider ward aber der Fortschritt der Reformation auch in den mehrsten Ländern außerhalb Deutschland mit Blut bezeichnet und erkauft. In den Niederlanden entstand darüber ein 68jähriger Kriegeszustand, und der unmenschliche Herzog von Alba, dessen blutige Verdienste um die Römische Kirche der dankbare Papst mit dem Geschenk eines geweiheten Huts und Degens ehrte, rühmte von sich selbst, des Glaubens wegen 18000 Menschen der Hinrichtung überliefert zu haben. In Frankreich wurden die schon weit früher (i. J. 1199) mit der größesten Grausamkeit verfolgten Albigenser in den Gebirgen von Languedoc und Provence, nachdem sie die Lehrsätze Calvins angenommen hatten, unter Franz I. mit einer unmenschlichen Grausamkeit behandelt. Ueber 4000 von ihnen starben eines gewaltsamen Todes. Die Abscheulichkeiten, die unter Heinrich II. und Franz II. vorkamen, waren eine Fortsetzung der Verbrechen ihrer Vorgänger. Unter dem schwachen Carl IX. stieg die Grausamkeit der Verfolgung der Reformirten zur höchsten Stufe. In der Nacht vom 22. zum 23. Aug. 1572 beschlossen der König, seine Mutter, die Herzoge von Anjou und Nevers und der Graf von Angouleme die Ermordung der Reformirten, und dieser höllische Beschluß ward in der darauf folgenden Bartholomäus-Nacht mit canibalischer Wuth ausgeführt. Auf ein gegebenes Zeichen durch die Glocke vom Königlichen Schlosse begann die Niedermetzelung aller Reformirten in Paris, wobey kein Gedanke an Schonung statt fand, und der weder Greis noch Säugling entrann.

Neunhundert Menschen wurden allein in den Gefängnissen, wohin sie sich geflüchtet hatten, ermordet. Das Land folgte dem Beyspiel der Hauptstadt, und innerhalb Monatsfrist waren über 30000 Schlachtopfer in Frankreich niedergemetzelt. Eine Königliche Verordnung befahl, den Bartholomäus-Tag als ein

jährliches Volksfest zu feiern. Die Religionswuth der Königin Maria opferte in England innerhalb des Zeitraums von drei Jahren 270 Personen, und darunter den Erzbischof Cranmer, fünf Bischöfe und 21 Prediger, als Ketzer dem Scheiterhaufen, und 40000 Protestanten wurden am 20. October 1641 in Irland von den Römischcatholischen Glaubensgenossen mit aller nur ersinnlichen Grausamkeit gemordet. Doch, nichts mehr von diesen außerhalb Deutschland vorgegangenen Abscheulichkeiten; kehren wir dagegen lieber zu unserm Vaterlande zurück.

§. 47.

Seitdem der Churfürst Hans Siegismund im Jahre 1613 zur reformirten Religion überging, und in Folge dessen reformirte Gemeinen im Brandenburgischen und Preußen entstanden, waren die Regenten dieser Lande zu mehreren Zeiten darauf bedacht, die lutherischen und reformirten Religionsverwandten einander zu näheren und zu einer Kirche zu verbinden, ohne jedoch dazu sich bestimmter Zwangsmittel zu bedienen, wozu sie auch durchaus nicht berechtiget gewesen seyn würden. Der Churfürst Georg Wilhelm nahm 1631 an dem Convente zu Leipzig Theil, auf welchem zur Vereinigung ein neuer Versuch gemacht wurde. Er schien gelingen zu wollen, denn nur drey Puncte blieben unverglichen, über die man sich christlich zu vertragen beabsichtigte. Allein der Zurücktritt der Churfürstlich Sächsischen Theologen verhinderte die Ausführung. Auch das Religionsgespräch zu Thorn im Jahre 1645 blieb ohne Nutzen. Churfürst Friedrich Wilhelm veranstaltete daher i. J. 1662 zu Berlin eine Unterredung seiner Geistlichen, um der Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen weniger zu machen. Die Absicht wurde aber wieder verfehlt, und man mußte sich darauf beschränken, durch Gesetze die lauten Verketzerungen und Verlä-

sterungen der Unduldsamkeit in Schranken zu halten. Eine abermalige, zu dem vorgedachten Zwecke bestimmte, Unterredung zu Berlin veranstaltete König Friedrich I. i. J. 1703, die aber gleichfalls fruchtlos blieb. Der König Friedrich Wilhelm I. suchte, noch in seinen letzten Lebensjahren, beide Parteien zu nähern. Bey den Reformirten beförderte er den milderen Sinn der Confession des Churfürsten Hans Siegismund, und näherte sie dadurch der lutherischen; den Lutheranern aber verbot er 1736 mehrere Kirchengebräuche, welche im Aeußeren beide Kirchen trennen, z. B. das Tragen der Chorhemden, das Anzünden der Lichter beym Abendmahl u. s. w. Ganz im hohen Sinne der Religionsfreiheit, der Achtung der Meinung Anderer und der Schonung der Gewissen, hob aber Friedrich der Weise und Große das Verbot wieder auf, und stellte es Jedem anheim, ob er von jenen Dingen Gebrauch machen wolle oder nicht.

Seitdem haben friedliches Beyeinanderleben in bürgerlichen Verhältnissen, Eintracht der Geistlichen beider Confessionen, vermehrte Aufklärung und eine allgemeinere Verbreitung verträglicher Grundsätze, die Mitglieder beider Kirchen im Preußischen Staate so nahe gebracht, daß an den mehrsten Orten die Unterscheidungs-Merkmale fast völlig verschwunden sind.

Zweyte Abtheilung.

Verhältniß der evangelischen Kirche in Deutschland gegen den Staat und die Landeshoheit.

§. 48.

Durch den Westphälischen Frieden (§. 39.) wurden zwar die Verhältnisse der verschiedenen in Deutschland eingeführten Religionen unter einander ziemlich sorgfältig bestimmt; nicht aber die Verhältnisse der evangelischen Kirche in deutschen evangelischen Ländern gegen den Staat und den evangelischen Landesherrn genügend festgesetzet. Ueber alle Unterthanen und alle evangelische Glieder des deutschen Reichs ward die geistliche Gerichtsbarkeit, nebst dem gesammten Diöcesanrechte, aufgehoben. Die Frage aber: wie es in Zukunft dieserhalb unter den Protestanten gehalten werden, wer jetzt die Rechte unter ihnen ausüben solle, welche den Bischöfen entnommen waren, und was deshalb für Einrichtungen getroffen werden sollten? — diese Frage eignete sich nicht zu einem zwischen beiden Religionstheilen zu schließenden Vertrag und blieb deshalb in dem Friedensinstrument unberührt. Die Evangelischen traten in ihre natürliche Freiheit zurück, und es blieb ihnen überlassen, was für Einrichtungen sie treffen wollten.

Nun hätte zwar wohl, durch den Zusammentritt mit anderen evangelischen Staaten in Europa, eine

allgemeine evangelische Kirchenverfassung für alle Protestanten versucht werden können; aber mit welchen Schwierigkeiten würde dieses Geschäft verbunden gewesen und wie wenig Fruchtbringendes würde dabey herausgekommen seyn. Selbst wenn es zu Stande gekommen wäre, hätte daraus sehr leicht eine neue drükkende Hierarchie, ja ein protestantischer Papst, hervorgehen können.

Jeder besondere Staat in Deutschland konnte daher für sich, nach seinen individuellen Verhältnissen, eine eigene Einrichtung treffen, welche er wollte. Gesetzt, daß auch in einem oder dem andern Puncte eine Verschiedenheit eintrat, so hinderte dieses doch die Einheit der evangelischen Kirchen nicht, so lange sie nur sämmtlich darin überein kamen, daß sie alle Anmaßungen der Hierarchie, so wie allen Gewissenszwang, für unrechtmäßig erklärten, und in Glaubenssachen keine andere Richtschnur, als lediglich die heilige Schrift anerkannten. *)

§. 49.

Wer sollte nun aber die neuen Einrichtungen treffen? So viel war freilich gewiß, daß den Fürsten durch den Papst und die Geistlichkeit manche Rechte waren entzogen worden, die ihnen eigentlich zustanden, wohin besonders die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen gehörte. Daß nun die Landesherren diese Rechte sich wieder zueigneten, verstand sich von selbst. Aber von denselben war das Recht, die neue Kirchenverfassung einzurichten, wesentlich verschieden. Dieses war unstreitig ein Recht, welches nur der ganzen kirchlichen Gemeine zustand und collegialisch

*) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Band 3. S. 417 u. f. Pütter kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts S. 200.

hätte ausgeübt werden sollen. In der That geschahe dieses auch Anfangs hier und dort, besonders ehe sich die Landesherrn selbst zu Luthers Lehre bekannten. Aber freilich entstand daraus um so mehr Verwirrung, je weniger oft die Leute wußten, was sie eigentlich wollten; denn viele, die Luthers Lehre anhingen, kannten damals nicht einmal den eigentlichen Inhalt derselben über die Grundartikel des Glaubens. Sie verehrten Luther hauptsächlich deswegen, weil er wider Mißbräuche geeifert, weil er die Mönche gezüchtiget, weil er dem Papst und den Bischöfen, und mitunter auch den weltlichen Obrigkeiten, kühn die Wahrheit gesaget hatte. Erst nach und nach wurde es mehr Tag, und es war ein Glück, daß die Landesherren endlich zutraten und der geistlichen Anarchie, bald auf öffentlichen Landtagen, bald für sich allein, mit Zuziehung verständiger Theologen, ein Ende machten. Früher war man gewohnt gewesen, kirchliche Anordnungen von den Bischöfen anzunehmen; um so leichter ließ man es nun geschehen, daß die weltliche Obrigkeit in die Stelle der Bischöfe trat, da man von derselben, weil sie sich selbst zu der Religion des Volks bekannte, mit Zuverlässigkeit erwarten konnte, daß sie diesem nichts aufdringen werde, was dessen Religionsgrundsätzen und Gewissensfreiheit zuwider sey.

So kam es denn, daß die evangelischen Landesherren Rechte in Religions- und Kirchensachen erhielten, welche, nach den Grundsätzen der catholischen Kirche, nur dem Papste und den Bischöfen zustehen, eigentlich aber unstreitig Collegiatrechte der ganzen Kirche sind.

Eben daher rührt es auch, daß die Rechte der Landesherren nicht in allen evangelischen deutschen Staaten völlig gleich sind, indem hierbey alles darauf ankömmt, ob ihnen viel oder wenig zugestanden worden ist, oder sie sich viel oder wenig angemaßt

haben, und ihre Unterthanen dieses haben geschehen lassen.

§. 50.

So wenig also ein allgemeines evangelisches Kirchenrecht, im eigentlichen Wortverstande, in Deutschland vorhanden ist, so findet sich doch im Ganzen viel Uebereinstimmung in der evangelischen Kirchenverfassung der deutschen Länder, welches theils in den mehrfaltigen von Zeit zu Zeit vorgekommenen gemeinschaftlichen Berathschlagungen über den Gegenstand, theils in der Nachahmung bereits vorhandener Einrichtungen seinen Grund hat.

Folget man dieser Andeutung und demjenigen, was die Natur der Sache an die Hand giebt, so kann man allerdings, im Allgemeinen genommen, das evangelische Kirchenrecht und die Verhältnisse der deutschen evangelischen Kirche gegen den Staat und die Landeshoheit auf die nachstehenden Grundsätze bringen.

§. 51.

Religion, insofern sie sich durch äußere Handlungen an den Tag leget, und durch die Grundsätze, welche sie lehrt, entweder einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß auf das bürgerliche Verhalten ihrer Bekenner oder anderer Staatsbürger erlangt, kann dem Staate nicht gleichgültig seyn. *)

---

*) An sich betrachtet ist Religion eine Angelegenheit des Menschen und nicht des Staatsbürgers; eine Privatsache, nicht eine Staatssache; ein Product der eigenen freien Ueberzeugung, nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung; denn sie ist die Summe aller Begriffe, Empfindungen, Gesinnungen, Handlungen, zu welchen der Mensch durch den Glauben an Gott, dem er unterworfen ist, bestimmt wird. In diesem weitläuftigen historischen Verstande ist nun in dem was Religion heißt, nach der unendlichen Verschiedenheit der Verstandes-

Es stehet daher dem Regenten zu, vermöge der ihm obliegenden Sorge für das Wohl des Staats, die hieraus hervorgehenden, den Zwecken des Staats entgegen strebenden Hindernisse, jedoch ohne Verletzung der Gewissensfreiheit, als des edelsten Guts der Menschheit, aus dem Wege zu räumen, oder aber diejenigen Veranstaltungen, welche die Religion darbietet, für das Beste des Staats vortheilhaft zu benutzen, und so die Zwecke beider, der Religion und des Staats, zu dessen Besten, so weit es thunlich ist, zu vereinigen. *)

Auf diesen Gründen beruhen die

Hoheitsrechte in Ansehung der Religion, Jus circa sacra.

Diese Hoheitsrechte begreifen folgende einzelne Rechte:

1. Das landesherrliche Reformationsrecht, oder das Recht, äußere Religionsübungen im Staate zu gestatten oder zu verweigern, und die Gränzen der Befugnisse ihrer Anhänger im Verhältnisse zu dem Staate und zu anderen Religionsparteien zu bestimmen. Es stehet dieses Recht einem jeden Regenten zu, insofern nicht Gesetze und Landesverfassung eine Einschränkung machen, und berechtiget solches zur näheren Kenntnißnahme von den Symbolen der Kirche. Innere Religion oder die Ueber=

---

kräfte, nach den unendlichen Graden der Geistescultur des Menschen, eine unübersehbare Mannichfaltigkeit gedenkbar, und wie die Geschichte zeigt, auch wirklich vorhanden. Im philosophischen Sinne aber ist Religion etwas sich ewig gleich bleibendes, eine wahre, nach richtigen Vorstellungen von Gott eingerichtete Verehrung desselben, oder mit Kant: das Erkenntniß aller unserer Pflichten, als göttlicher Gebote.

*) Von Berg Handbuch des deutschen Policeyrechts Th. 2. S. 285. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 13. Schlegel Kirchenrecht Th. 1. S. 73.

zeugung von Glaubenslehren kann jedoch nie einem äußeren Zwange unterworfen seyn, und wird daher, wenn Nachtheile für den Staat dadurch zu besorgen wären, äußersten Falls nur die Veranlassung einer Auswanderung zur Folge haben können. *)

Den Catholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten, welche nach dem Normaljahre eine öffentliche oder Privat-Religionsübung hergebracht haben, ist, nach dem Westphälischen Friedensschlusse Art. V. §. 34 und 36, Toleranz bey häuslicher Religionsandacht, oder das Recht der anständigen Emigration, ausdrücklich gestattet. Auf den Fall aber, daß der Landesherr die Religion verändern würde, soll, nach eben diesem Friedensschlusse, Art. VII. §. 1, den Unterthanen kein anderes Glaubensbekenntniß aufgedrungen werden können.

2. Die Oberaufsicht in Kirchensachen — Inspectio secularis in Ecclesiam — damit in der Kirche nichts zum Nachtheil des Staats vor sich gehen könne. In dieser Rücksicht ist der Landesherr insbesondere befugt, der Kirche die Berufung eines dem Lande gefährlichen Kirchendieners zu verbieten, und ihr dessen Entlassung zur Pflicht zu machen. Ohne des Landesherrn Vorwissen darf keine Kirchenvisitation und keine Synode gehalten werden, und er ist berechtiget, seine Commissarien und Diener dabey zu haben. Ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn darf kein Kirchengesetz bekannt gemacht werden, und er kann der Kirche die fernere Beobachtung desselben untersagen.

3. Die landesherrliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit — Advocatia ecclesiastica. — Der Landesherr hat nehmlich die Befugniß, unschädliche

---

*) G. L. Boehmeri Princ. juris canonici Part. gen. Tit. 1. §. 5. von Berg a. a. O. S. 286.

Kirchenanstalten, als Kirchenversammlungen, Visitationen u. s. w., in seinen besonderen Schutz zu nehmen, und die Kirche wider alle Störungen und Beeinträchtigungen in ihrer Gewissensfreiheit, Religionsübung und dem Kirchenregiment zu sichern.

Besonders ist er berechtiget, die Kirchengesetze in dieser Absicht durch weltliche zu bestätigen, den Uebertretern derselben, wenn das Gemeinewohl bey deren Beobachtung interessirt ist, mit Staatsstrafen zu drohen und weltliche Zwangsmittel zur Erreichung der Absicht der Kirche zu gebrauchen.

Von einigen Rechtslehrern wird zu den Hoheitsrechten auch

4. Das Obereigenthum über Kirchengüter gerechnet, vermöge dessen im Nothfalle das Eigenthum der Kirche zum Wohl des Staats angegriffen und verwendet werden kann.

Es dürfte jedoch dieses nur als ein Gesetz der Nothwendigkeit zu betrachten seyn, und daher, als eine Ausnahme von der Regel, außer dem Gebiete nothwendig und wesentlich darunter begriffener Rechte liegen.

§. 52.

Von diesen Hoheitsrechten ist jedoch die in den Händen protestantischer Landesherren sich befindende

Kirchengewalt — Jus sacrorum

wesentlich unterschieden und sorgfältig abzusondern. *) Sie begreift unter sich alle Gesellschaftsrechte der Kirche.

---

*) Schon oben §. 49. ist es ausgeführet, auf welche Weise die evangelischen Landesherren zu der Ausübung der Kirchengewalt gelanget sind. Es hat aber, besonders in früheren Zeiten, Rechtslehrer gegeben, welche die Gründe, auf welchen die Ausübung der Kirchengewalt beruhe, sehr verschieden an-

Der Zweck der kirchlichen Vereinigung, nach den Begriffen der evangelischen Religion, ist gemeinschaftliche Gottesverehrung, und durch solche, sittliche Vervollkommnung.

Die Mittel, deren sie sich zur Erreichung dieses Zwecks bedient, sind, Feier des Gottesdienstes und der damit verbundenen religiösen Handlungen, der Taufe und des Abendmahls, als der Symbole der Gemeinschaft, zugleich aber auch Unterweisung in den Lehrsätzen der Religion, besonders religiöse Auferziehung der Jugend.

Dieser Zweck und diese Mittel bezeichnen die Gegenstände, worauf die Kirchengewalt gerichtet ist, und deren Umfang. Die Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte, sie mögen nun wesentlich aus diesem Verhältnisse folgen oder zufällig erlangt seyn, wird mit der Benennung: Kirchenregierung, Kirchenregiment — Regimen ecclesiae — bezeichnet. Es ist solche nicht nur auf den Hauptgegenstand selbst, auf die Anordnung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes, sondern auch auf diejenigen Veranstaltungen gerichtet, die dazu nothwendig erfordert werden, nehmlich auf die Ansetzung der Reli-

---

gaben. Einige, wie z. B. Carpzov Jurispr. Consistor. Lib. 1. Tit. 1. Defin. 1—3. und Brunnemann Jus Ecclesiastic. Lib. 1. Cap. 2. §. 2. nahmen hierbey das sogenannte Episcopal-System; Andere, namentlich J. H. Böhmer Jus Eccles. Protest. Lib. 1. Tit. 31. §. 44. seqq. das sogenannte Territorial-System an. Die erste Verbreitung richtigerer Grundsätze über den Gegenstand und die Annahme des oben §. 49. dargelegten Collegial-Systems wird dem berühmten Theologen Canzler Pfaff zugeschrieben, und es sind der Meinung desselben die angesehensten Rechtslehrer neuerer Zeit beygetreten, namentlich G. L. Böhmer Princ. Jur. Canon. §. 43. Struben Rechtl. Bedenken Th. 5. Bed. 6 Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Band 3. S. 422 u. f.

gionslehrer und Kirchendiener, auf Errichtung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude, auf Ausmittelung und Verwaltung des zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Bestreitung sonstiger Kosten nöthigen Vermögens, oder in Ermangelung dessen, auf Regulirung der zu leistenden Beyträge u. s. w.

§. 53.

Es entstehen hieraus mancherlei Verhältnisse, die einen geordneten Kirchenstaat nothwendig machen, und in Beziehung auf solchen enthält die Kirchenregierung mehrere einzelne Rechte, von welchen die folgenden die hauptsächlichsten sind:

1. Der kirchliche Religionsbegriff ist, als ein Mittel des Endzwecks der Kirche, insofern ein Gegenstand der Kirchengewalt, als dabei die Gewissensfreiheit der Mitglieder der Kirche nicht gekränket wird, und diese Gewissensfreiheit ist nicht blos die Freiheit zu denken, sondern auch zu reden und zu schreiben. *) Die Kirche, und nur diese, hat das Recht, den kirchlichen Religionsbegriff zu bestimmen und allenfalls in der Folge nach ihrer Ueberzeugung zu reformiren. Diese Bestimmung geschiehet jedoch blos vertragsweise, und mit der Vorstellung der Möglichkeit, hierin zu irren. Eine gesetzgebende und richterliche Gewalt ist dabey

*) Die Gewissensfreiheit ist ein unveräußerliches Recht eines jeden einzelnen Menschen. Gesetze, Verfügungen und Verträge, welche dieselbe beeinträchtigen, sind unerlaubt und ungültig, und durch die Herrschaft über die Gewissen und die Sklaverei derselben wird die Menschheit und die Religion geschändet.

Schott Unparteiische Critic über die neuesten juristischen Schriften Band 4. S. 327 u. f. Hagemann und Günther Archiv für die Rechtsgelahrtheit Th. 3. Nr. 8. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Abschn. 1.

nicht denkbar, und der Landesherr hat nicht die Macht, den kirchlichen Religionsbegriff einseitig zu bestimmen oder zu reformiren. Er kann ihn, auf Anrufen der Kirche, blos zu erhalten suchen. *) Für die Kirchen unter einem Landesherrn, welcher einer anderen Religion, als der des Landes, zugethan ist, hat der Westphälische Frieden Art. V. §. 48. die vollkommenste Gewissensfreiheit und Sicherheit verordnet.

§. 54.

Zu der Kirchengewalt gehöret

2. Die Absicht auf die Erhaltung der Reinheit des Religionsbegriffs. Die Kirche hat das Recht, dafür zu sorgen, daß ihr, so lange sie diesen Begriff für richtig hält, keine Lehre dawider aufgedrungen werde. **) Hieraus ist das Verhältniß des Lehrers der Kirche gegen dieselbe und deren Lehrbegriff zu bestimmen. Die Gewissensfreiheit beider Theile muß dabey aufrecht erhalten werden. In der kirchlichen Aufsicht ist auch das Censurrecht der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Schriften und Bücher enthalten. Auf andre erstreckt sich die Kirchengewalt nicht, und es kann nur wider solche, welche den Religionsbegriff der Kirche beschimpfen, und die Absicht haben, Unruhen und Unordnungen in der Kirche anzurichten, ein Verbot, unbeschadet der Gewissensfreiheit einzelner Mitglieder, Statt finden.

*) Schnaubert Kirchenrecht der Protestanten §. 186. Anon de jure princip. circa mutand. libr. symbolic. Rintel, 1775.

**) G. L. Böhmer Princip. Jur. Canon. §. 5.

§. 55.

In den evangelischen Ländern ist

3. das liturgische Recht, oder die Befugniß der Bestimmung der Art und Weise des gemeinsamen Gottesdienstes der Kirche, in der Kirchengewalt des Landesherrn begriffen. Es enthält das Recht, liturgische Vorschriften abzufassen und über die Beobachtung derselben zu wachen, darin zu dispensiren und Privilegien zu ertheilen. In dieser Rücksicht kann der Landesherr besondere Gebete und Predigten von der Kirche verlangen, und es gehöret auch hierher das Recht, Festtage anzuordnen, zu bestimmen und zu verlegen. Hierauf sind die weltlichen Verordnungen, daß die kirchlichen Festtage auch im Staate gefeiert werden sollen, gegründet, und der weltlichen Obrigkeit — Policey — stehet die Bestrafung der Verletzung dieser Gesetze zu.

Dispensationen von öffentlichen Taufen, Ehecopulationen u. s. w., fließen gleichfalls aus dem liturgischen Rechte.

§. 56.

Endlich gehöret

4. zur evangelischen Kirchengewalt das Recht, Verfügungen wegen der Ordinanden und der Ordination zu machen. Die Ordination ist nehmlich die feierliche Handlung der Kirche, wodurch Jemand zum Predigtamte eingesegnet wird. Die vornehmsten Feierlichkeiten dabey sind: das Handauflegen und die Verrichtung gewisser Gebete. Die Absicht und Wirkung derselben ist keine andere als die jeder Amtsinauguration, und es giebt nicht verschiedene Gattungen der Ordination. Sie ist in allen protestantischen Kirchenordnungen für die erste Amtsanstellung vorgeschrieben, und geschiehet zum Dienste einer bestimmten Kirche.

§. 57.

Die Verschiedenheit der landesherrlichen Rechte in Ansehung der Kirche (§. 51. und 52.) und daß dieselben schlechterdings nicht aus einer und derselben Quelle fließen, zeigt sich practisch auch dadurch, daß die evangelischen Landesherren die ihnen in Religions- und Kirchensachen überlassenen Rechte nicht durch die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, sondern durch eigene geistliche Collegia, in welchen sich geistliche Mitglieder befinden, ausüben.

Das Kirchenregiment — ursprünglich ein Collegiatrecht der evangelischen Kirche — ward, unmittelbar nach der Reformation, größtentheils durch Synoden, Kirchenvisitatoren und Superintendenten versehen. Bald wurden aber, aus den schon oben (§. 49.) angezeigten Veranlassungen, von den evangelischen Landesherren zur Ausübung der Kirchengewalt, und vorzüglich der kirchlichen Aufsicht, *) besondere Collegia — Consistoria — angeordnet.

Unverkennbar hatte man dabey im Allgemeinen die ehemaligen bischöflichen Consistorien — Vicariate, Ordinariate, Officialate — vor Augen, von welchen auch die Benennung: Consistorium, herrührt. Unter dem Consistorio stehen entweder alle evangelische Kirchen des Landes, oder nur die eines gewissen Bezirkes desselben. Im ersten Falle ist dasselbe das Landes-Consistorium — geistliche Departement — im andern Falle, ein Special-Provinzial-Consistorium, welches, der Regel nach, in der Ausübung der Rechte der Kirchengewalt beschränkter und dem Ersteren untergeordnet ist.

---

*) Die kirchliche Aufsicht — Jus Consistorii — ist, vermöge besonderer Titel und mit Subordination gegen den evangelischen Landesherrn und dessen Consistorium, hier und da auch an Landsassen und Städte gekommen.

Der Landesherr hat das Recht, die Aufsicht über die Consistorien zu führen, der Verfassung gemäß, Consistorialordnungen vorzuschreiben, andere rechtmässige Verfügungen an die Consistorien ergehen zu lassen und die Mitglieder derselben zu ernennen.

§. 58.

Das sind die Grundsätze, auf welchen, im Allgemeinen genommen, in den deutschen evangelischen Ländern, mit einigen Abweichungen in unwesentlichen Dingen, das Kirchenrecht beruhet. Damit stimmt auch vollkommen das in den Königlich Preußischen Staaten bestehende und durch das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 11. ausgesprochene Kirchenrecht überein.

§. 59.

Es verordnet nehmlich das Allgemeine Landrecht wegen

der Hoheitsrechte in Ansehung der Religion Folgendes:

a. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen, und dieser ist berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen.

b. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch durch Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, derglei-

chen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.

c. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen; dahingegen eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmiget, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beylegt, nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften genießt. *)

d. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, wie einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

e. Niemand darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen oder annehmen, und ohne Vorwissen und Genehmigung desselben kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch we-

*) In dem Edicte vom 9. Jul. 1788, die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend, Corp. nov. Constitut. Pr. Brandenb. Band 8. S. 2176 u. f. heißt es: „und verordnen Wir demnach, daß alle drey Haupt-Confessionen der christlichen Religion, nehmlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unseren gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützet werden sollen. Daneben aber soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein Jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllt. — Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuther, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter dem landesherrlichen Schutze ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit auch ferner ungestört behalten sollen."

niger können neue Kirchenordnungen eingeführet werden.

f. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab. In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

g. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit, ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats, nicht berufen, viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen, ohne Genehmigung des Staats, in Ausübung gebracht werden.

h. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch ist der Staat berechtiget, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, insoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

i. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats und unter der Verwaltung der geistlichen Obern, die für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen schuldig sind. Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft, der Regel nach, selbst sorgen.

§. 60.

In Ansehung

der Kirchengewalt — Jus sacrorum —

bestimmt das Allgemeine Landrecht am angeführten Orte Nachstehendes:

a. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn, und jedem Einwohner im Staate muß daher eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolget werden. *) Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinung nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner, dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten, von selbst fließen.

b. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen, auch soll keine Religionspartei die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige

---

*) In dem Edicte vom 9. Jul. 1788, die Religionsverfassung in den Preußischen Staaten betreffend, Nov. Corp. Constitut. Pr. Brandenb. Band 8. S. 2175 u. f. wird dieserhalb gesagt: :c. und dadurch zugleich Unseren getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie sich in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nehmlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bey ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns, als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben u. s. w.

Ueberredung zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen. *)

c. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sacramente durch äußern Zwang anhalten, auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen. **)

d. Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

e. Wenn einzelne Mitglieder einer Kirchengesellschaft, durch öffentliche Handlungen, eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann aber kein Mitglied ausgeschlossen werden.

f. In ihren Amtsvorträgen und bey dem öffentlichen Unterrichte müssen die Geistlichen zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. In wie

*) S. a. Edict vom 9. Jul. 1788. a. a. O. §. 3.

**) S. a. Edict vom 9. Jul. 1788. a. a. O. §. 2., woselbst unter andern gesaget wird: „Denn da jeder Mensch für seine eigne Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem Jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nützen und gebrauchen will, oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellet bleiben.“

fern sie, bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. *)

g. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung vorgeleget werden, und können, ohne Genehmigung des Staats, nicht verändert oder wieder aufgehoben werden.

h. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines geführten Wandels, soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten. Die Befugniß

---

*) In dem Edicte vom 9. Jul. 1788 a. a. O. §. 8. wird dieserwegen bestimmt: „Wir dürfen nicht zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele, und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums dem Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkühr beyzubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norm und Regel feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion, nach den drey Hauptconfessionen, nehmlich der reformirten, lutherischen und römischcatholischen Kirche, gewesen, bey der sich die Preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat. — Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drey Confessionen bekennt, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringet, denn hierzu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besonderen Posten angestellet ist."

zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen, die Niemanden ertheilt werden soll, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§. 61.

In Betracht der Art der Ausübung der vorgedachten Rechte bestimmt endlich das Allgemeine Landrecht an der vorerwähnten Stelle Nachstehendes:

a. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie dem Oberhaupte des Staats nicht ausdrücklich vorbehalten sind. *)

b. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern. Bey den catholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte der Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts. Bey den Protestanten aber kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistorien zu.

c. Der Umfang der Geschäfte der Consistorien ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach

---

*) Während der letzteren 9 Jahre war das geistliche Departement mit dem Königlichen Ministerio des Innern verbunden. Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November 1817, Gesetzsammlung v. d. J. S. 289, ist, den Erfordernissen des Gegenstandes und der Zeit auf das Vollkommenste entsprechend, ein eigenes Ministerium für die geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Angelegenheiten wieder hergestellt, und dem verehrten Staatsminister, Freiherrn von Altenstein, anvertraut.

den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt. *)

d. Sämmtliche Consistorien der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

e. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

f. Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester, sind dem Consistorio untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Sie werden von den Consistorien, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt. Die Prediger (Pfarrer) sind geistliche Mitglieder der Kirchengesellschaft, und als solche bey einer Kirchengemeine bestellt und verpflichtet zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente, nach dem Religions- und Lehrbegriffe der Kirche, zu der sich die Gemeine bekennt.

g. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. Sie sind der Aufsicht der Superintendenten untergeordnet, und ihnen kommt die Verwaltung der äusseren Rechte der Kirchengesellschaft zu. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

---

*) Den Umfang der Geschäfte der Consistorien bestimmt jetzt im Allgemeinen die Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817, in Verbindung mit der Instruction zur Geschäftsführung der Regierung von demselben Tage §. 2. und 18., Gesetzsammlung v. d. J. S. 237 u. f. und S. 249 u. 259. Die Consistorien bestehen jetzt, mit Ausnahme des in denselben vorsitzenden Oberpräsidenten der Provinz und eines oder zweier weltlichen Räthe, zur Bearbeitung der vorkommenden sogenannten Externorum, aus lauter Mitgliedern, die zum geistlichen oder Schulstande gehören.

§. 62.

Bey der Anwendung und Ausübung der vorstehenden kirchenrechtlichen Grundsätze ist der Preußische Staat bis jetzt sehr wohl gefahren. In Ruhe, Eintracht und Vertrauen haben die Bekenner der verschiedenen Religionen, als gute Staatsbürger, neben einander gelebt. Verketzerungen und Anfeindungen wegen der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse und Meinungen in Religionssachen, sind nur selten und immer nur als das Werk einzelner beschränkten und leidenschaftlichen Köpfe, vorgekommen. Die Regierung hat dergleichen Versuchen stets kräftig entgegen gewirkt, und auf alle Weise eine ächt christliche Toleranz und die vollkommenste Gewissensfreiheit zu erhalten und zu befördern gesucht. Dadurch ist nicht allein auch von der Seite der Religionsverhältnisse her die Ruhe und das Wohl des Staats befestiget und das Glück der Preußischen Staatsbürger erhöhet, sondern auch die christlich evangelische Religion, nach ihrem wahren Sinne, immer fester und fester begründet worden.

Dritte Abtheilung.

Gegenwärtiger Zustand der Religiosität der christlich evangelischen Kirche in den Königlich Preussischen Staaten, und Vorschläge, die zur Verbesserung dieses Zustandes gemacht sind.

§. 63.

Von manchen Seiten her ist neuerdings laut geklaget worden über das Verderbniß der Kirche in ihrem Inneren, oder über den Verfall der Religiosität, und mehrfache Vorschläge sind geschehen, um diesem vermeintlichen Uebel entgegen zu streben. Man hat, je nachdem die Ansichten des Einen oder des Anderen sich gestalteten, die Mittel zu diesem Zwecke gesucht in einem strengeren Kirchenregimente und in einer stark eingreifenden Kirchenzucht, in einer allgemeineren Verbreitung der heiligen Schriften, *) in einem die

*) Der Zweck der häufig entstandenen so genannten Bibelgesellschaften, ist gewiß sehr ehrenwerth und wohlthätig. Noch ungleich wohlthätiger würde es aber gewirkt haben, wenn wenigstens ein Theil der durch diese Vereine gesammelten bedeutenden Fonds, zu der Verbesserung unseres an manchen Orten noch sehr darnieder liegenden Landschulwesens (§. 76.) direct verwendet worden wäre.

äußeren Sinne mehr ansprechenden Cultus,*) in einer allgemeinen Kirchenvereinigung, in einer neuen Feststellung des Lehrbegriffs u. s. w.

Wäre der Vorwurf der überhand genommenen Irreligiosität gegründet, so würde derselbe die sorgfältigste Aufmerksamkeit erheischen; denn mit dem Verschwinden der wahren Religion büßte der Mensch ein das höchste und heiligste Gut, welches er besitzen kann; Wahrheit und Sittlichkeit wichen von uns, die besten Bande des Gesellschaftsvereins würden mit schnellen Fortschritten gelöset und eine der festesten Stützen des Staats wäre zum Einsturz erschüttert.

Allein, schon die erste und flüchtige Erwägung des Gegenstandes führt uns zu Zweifeln gegen die vollkommene Richtigkeit jenes Vorwurfs. Die Geschichte lehrt, daß zu allen Zeiten von Manchen über Mangel an Religiosität, im gleichen Maaße wie von Anderen über Geldnoth, Theurung, verderblichen Luxus u. s. w. geklaget ward. Wären diese Klagen, so wie sie sich äußerten, nur einigermaßen gegründet gewesen, so würde schon längst jede Spur von Religiosität und Sittlichkeit erloschen seyn. Das ist — Gott sey es gedankt — nicht der Fall, und so kann uns denn schon im Allgemeinen die geschichtliche Erfahrung beruhigen, daß von jeher, zum Theil ungegründet, und stets höchst übertrieben geklaget worden ist, ohne daß die Klagen das Unheil zur Folge hatten, welches man bey ihren Aeußerungen vorauszusehen glaubte; daß ferner, überhaupt genommen, die Welt und das Men-

---

*) Was von der Ausschmückung des Cultus, durch Mittel, welche die äußeren Sinne in Anspruch nehmen, zu halten sey, darüber ist nachzulesen die gehaltvolle Schrift des Archidiaconus Kaehler zu Cottbus, Sendschreiben an einen Freund weltlichen Standes über die Erneuerung des Cultus. Leipzig 1815. Die ursprüngliche christliche Religion hatte dergleichen Mittel nicht. (§. 1.)

schengeschlecht sich weder wesentlich verbessert noch verschlimmert, sondern, daß nur verschiedenartiges Gute und Schlechte, nach dem Einflusse der Weltbegebenheiten, wechseln, und, der Regel nach, sich jederzeit das Gleichgewicht halten; daß endlich, was besonders die christliche Religion betrifft, diese zu allen Zeiten mit Verderbnissen zu kämpfen hatte, die sich bald als unterjochende Hierarchie, bald als Schwärmerey, bald als Aberglaube, bald als Unglaube, bald als Verfolgungssucht, und in manchen anderen Gestalten, zeigten, ohne daß dadurch die göttliche Wahrheit und die ächte Gottesverehrung zu Grunde ging. Wie klagte man, als im 17. und 18. Jahrh. Spinoza, Montesquieu, Voltaire, Rousseau, die sogenannten französischen Encyclopädisten, besonders d'Alembert und Diderot, Helvetius, Boulanger, Freret, der Verfasser des Systems der Natur, Volney, Raynal, Condorcet, de la Metherin u. a. m., ferner in Deutschland, Edelmann, der Verfasser der von Lessing herausgegebenen Wolfenbüttelschen Fragmente, Bahrdt und manche Andere das Christenthum auf das empfindlichste angriffen! Dennoch blieb dasselbe unerschütterlich stehen; die Angriffe gingen vorüber; sie werden — wenn man sie nicht etwa, ich mögte sagen: gewaltsam, wieder hervorrufen sollte — wahrscheinlich lange Zeit ruhen; und auch hierbey ist also die Verheißung erfüllt, daß eher Himmel und Erde vergehen werden, als das Wort der ewigen Wahrheit. (Luc. 21, 33. Matth. 5, 18.)

§. 64.

Doch diese allgemeine Betrachtung genüget der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht. Schärfer müssen wir der Wahrheit ins Auge sehen, und da entstehet denn vor allen Dingen die Frage: welcher Theil der Religion ist es, über dessen Verfall

man klagt; ist es die innerliche oder äusserliche Gottesverehrung, die im Verderben liegen soll?

Unsere innere Religion bestehet darin, nach den Lehren Christi, und gestützt auf eigene Ueberzeugung, das höchste Wesen im Inneren seiner selbst, und abgesehen von äußeren Religionsgebräuchen und Handlungen, zu verehren und ernstlich darnach zu streben, daß unsere Begriffe, Empfindungen, Gesinnungen und Handlungen dem göttlichen Gebote möglichst angemessen sind. Unstreitig wird daher das Maaß des Daseyns dieser inneren Religion, wie bey dem einzelnen Menschen, so bey einem ganzen Volke, nach dem Maaße der durch die That sich zeigenden, dem göttlichen Willen gemäßen, Sittlichkeit und moralischen Vervollkommnung am richtigsten erkannt. Was erkennen wir nun, wenn wir, in dieser Beziehung, auf die Erscheinung der letztverflossenen zehn Jahre und der Zeit, in der wir jetzt leben, hinblicken? Das Volk, und jeder Einzelne in demselben, trug ein in jeder Rücksicht hartes und schweres Geschick, mit der höchsten Treue gegen den König und das Vaterland, mit frommer Ergebung in den göttlichen Willen, mit fester Hoffnung auf Gottes Hülfe, und ließ sich nicht hinreißen von dem Verderbniß seiner Unterdrücker. Keine Apathie, keine Schwachheit und Muthlosigkeit lag hierbey zum Grunde, denn als die rechte Zeit gekommen war, und der heldenmüthige fromme König rief, da stand das Volk auf, nicht etwa zur Rache an einzelnen Bedrückern, zu heimtückischen Morden und zum habsüchtigen Raube, sondern, um, mit Gott, in offenen Schlachten zu kämpfen auf Leben und Tod, für das, was dem guten Menschen am theuersten ist, für Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Gewalt, für Sicherheit der Person und des Eigenthums, für die Erhaltung vaterländischer Ehre, Sitte und Verfassung, für die Befestigung des Throns seines allgelieb-

ten Königs. Während die Daheimgebliebenen nicht blos mit Wünschen und frommen Gebeten, sondern mit den größesten Anstrengungen und Aufopferungen zum Gelingen des großen heiligen Werks beytrugen, fielen auf den glorreichen siegbringenden Schlachtfeldern Tausende von Helden mit dem laut ausgesprochenen Glauben an Gott und seine Religion. Der Kampf ward siegreich beendigt, und was in früheren Zeiten die gewöhnliche Folge aller mit großen Heerhaufen geführter Kriege war, erfolgte hier nicht. Der Krieger kehrte zurück, und ward ein eben so guter, nützlicher und friedlicher Bürger und Landmann, als er ein heldenmüthiger Vaterlandsvertheidiger gewesen war. Räuberbanden, die sonst die Beendigung eines jeden Krieges schuf, zeigten sich nicht, und in unseren heimkehrenden Kriegern fanden wir keine Spur der Rohheit und Sittenlosigkeit, welche gewöhnlich die leicht zu entschuldigende Wirkung mehrjähriger Feldzüge sind. Unsere Gerichtshöfe mögen darüber zeugen, ob schwere, unnatürliche Verbrechen nicht weit weniger wie in früheren Zeiten vorkommen. Fleiß und Häuslichkeit haben sich im Allgemeinen, und wenn man einzelne Ausnahmen, besonders in großen Städten, abrechnet, augenfällig vermehrt; Unsittlichkeiten und grobe Laster sind in dem Ganzen des Volks nicht vorherrschend, und wenigstens darf Niemand dieselben prunkend zur Schau tragen, ohne die öffentliche Verachtung gegen sich zu erregen. Der Frieden und die Duldung, in welchen die Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse neben einander leben, und, ohne Anfeindungen und Verketzerungen, den verschiedenen Weg zu einem und demselben Ziele wandeln, müssen einen besseren Grund, als den des Indifferentismus, haben, denn die sonst unter den niedern Ständen so oft vorgekommenen Gotteslästerungen sind größtentheils verschwunden, und schon lange machen laute Verachtung und Verspottung der Religionslehren kei-

nen Gegenstand der afterwitzigen Unterhaltung der Gesellschaften höherer Stände mehr aus. Zu keiner Zeit ist endlich die Mildthätigkeit zu guten gemeinnützigen Zwecken, und besonders zur Unterstützung der nothleidenden Menschheit, so oft, und dennoch stets mit einem so reichlichen Erfolge, in Anspruch genommen worden, als in den Tagen, worin wir leben. *)

---

*) Man vergleiche hiermit die zahlreichen geschichtlichen Urkunden, die von dem Sittenverderbnisse und der Irreligiosität früherer Zeiten zeugen. Nur beyspielsweise hebe ich von denselben Folgendes aus. Zu der Kirchenversammlung zu Costnitz im J. 1414 hatten sich allein 1500 wandernde Freudenmägdchen eingefunden. Eine derselben erwarb sich, den damals sehr beträchtlichen Schatz von 800 Goldgulden. Ein Bürger zu Costnitz verkaufte seine Ehefrau den königlichen Räthen für 500 Ducaten, und erkaufte sich für das Geld ein Haus. Lenfant Histoire du Concile de Constance T. 2. pag. 386. Der Reichsabschied v. J. 1512 P. 1. Sect. 4. §. 6. klaget darüber: „wie im heil. Reiche jetzo etwas hoch beschwerliche unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also daß einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniß heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft oder übergiebt, oder in andere Hände fahet, etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen Schlösser und Häuser üben, etliche morden, und sonst viele dergleichen Uebelthaten begangen werden." Zum Beyspiel wie es selbst da, wo Kaiser und Reich versammelt waren, unter Carl V. zuging, mag folgende Beschreibung eines Augenzeugen von dem Reichstage zum Worms 1521, dienen. „Es ist allhier zu Worms — schrieb derselbe — bey der Nacht nicht gut gehen; ist selten eine Nacht, da nicht drey oder vier Menschen ermordet werden. Der Kaiser hat einen Profos, der hat über hundert Menschen ertränkt, gehangen und ermordet. Es gehet hier ganz auf Römisch zu, mit Morden, Stehlen, und schöne Frauen sitzen alle Gassen voll. Es ist keine Fasten bey uns; und ist ein solch Wesen, wie in Frau Venus Berg. Auch wisset, daß viele Herren und fremde Leute hier sterben, die sich hier alle zu Tod trinken in dem starken Wein." Moser deutsches Staatsrecht Th. 50. S. 159.

Daß wir, so wahr dieses alles ist, in einem Zustande moralischer Vollkommenheit uns befinden, wird kein Vernünftiger behaupten, weil er weiß, daß Vollkommenheit nicht das Eigenthum des Erdenbürgers werden kann, und daß auf Erden das Gute und Große mit dem Uebel und der Schwachheit stets unzertrennlich gepaart ist. Es kömmt nicht darauf an, die moralischen Schwachheiten der Gegenwart hier aufzuzählen, sondern es ist für den vorliegenden Zweck vollkommen zureichend, die vorerwähnten, weltkundigen Thatsachen und Erfahrungen zusammengestellt und dem Gedächtniß zurückgerufen zu haben.

Wer kann dieselbe ableugnen? und wenn sie nicht geleugnet werden können, wer vermag es dann zu verkennen, daß die Klagen über den vermeintlich auffallenden und besonderen Verfall der inneren Religion in der gegenwärtigen Zeit, und die Behauptungen einer dadurch nothwendig werdenden Reformation, eine ungerechte, schwere Beleidigung des Zeitalters und ein blinder Feuerlärm sind, der entweder durch einen gutmüthigen, aber blinden und unüberlegten Religionseifer veranlaßt wird, oder seinen Grund hat in sehr wohl durchdachten und weit umfassenden, dem Wesen der christlich evangelischen Religion aber durchaus entgegen seyenden, Plänen, die in der Folge zur Berührung kommen werden.

§. 65.

In der äußerlichen Religion, oder in der Beobachtung der als Mittel zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten gottesdienstlichen Handlungen

---

§. 2. Dergleichen Gräuel gingen zu einer Zeit vor, in der man auf die Beobachtung der äußerlichen Religion und ihrer Ceremonien den höchsten Werth legte.

und Gebräuche, — Sacra externa essentiala — *) müßte solchemnach das Verderben liegen, über dessen Ueberhandnehmen so bitter geklaget wird. Allein auch dieses kann nicht unbedingt und allgemein zugegeben werden. Mag, besonders in den größeren Städten und unter den höheren Ständen, eine Vernachlässigung des Besuchs des öffentlichen Gottesdienstes und des Gebrauchs des heiligen Abendmahls wahrgenommen werden, so kömmt doch hierbey die, für unseren Zweck nicht unwichtige, und in ihrer Beantwortung keinesweges zweifelfreie, Frage in Betracht: ob sich jene Erscheinung in unseren Tagen mehrfältiger und auffallender zeige, wie in früheren Zeiten? Beantworte man diese Frage wie man will, so bleibt doch immer so viel gewiß, daß die Vernachlässigung der äußerlichen Religion keinesweges allgemein und so auffallend ist, wie man sie darzustellen von einigen Seiten sich bemühet. Um dieses zu beweisen, darf man sich freilich wohl nicht allein beziehen auf das hohe Interesse, womit die dritte Jubelfeier des Reformationsfestes allgemein aufgenommen, auf die fromme Andacht, ich möchte sagen: feurige Begeisterung, mit der dieses Fest, in Städten und auf dem Lande, unter Vornehmen und Geringen, von Jung und Alt, würdig begangen worden ist. Das Uebelwollen würde diese gemachte schöne Erfahrung, der durch die Neuheit und Seltenheit des Festes aufgeregten Neugier zum Theil zuzuschreiben bereit seyn. Aber wandere der über den Religionsverfall Klagende durch Stadt und Land und über Berg und Thal, so wird er aller Orten, wo er antrifft, fromme, sittliche, verständige, und das Vertrauen ihrer Gemeinen besitzenden Kirchendiener, daneben gute zweckmäßige Schulanstalten, zuverlässig

---

*) Bey den äußerlichen Religionshandlungen läßt sich, ohne das Vorhandenseyn der inneren Religion des Handelnden, schlechterdings keine wahre Gottesverehrung denken.

auch finden, volle Kirchen und zahlreich besuchte Altäre. Ich lebe in einer Stadt, in der, bey einer Bevölkerung von etwas über 30000 Seelen, in zwölf Kirchen verschiedener Glaubensbekenntnisse der Gottesdienst gefeiert wird, und es ist keine Seltenheit, in einer dieser Kirchen drey bis vier tausend Menschen zur Gottesverehrung versammelt, alle Gänge und die kleinsten unbequemsten Winkel des Gebäudes besetzt, und viele Kirchenbesucher aus dem Grunde zurückgehen zu sehen, weil sie kein Plätzchen für sich mehr finden konnten. Aehnliche Erfahrungen bieten alle große Städte dar, und eine genaue Beobachtung des Gegenstandes hat mich auf das vollkommenste davon überzeuget, daß auch in den kleineren Städten und auf dem platten Lande die Achtung für äußere Religion hauptsächlich, und ich darf wohl sagen: allein, durch die Eigenschaften und die Art der Amtsführung der Geistlichen bestimmt wird. Verwilderte, zügellose, unsittliche Gemeinen kehrten, nach vielfältig darüber gemachten Erfahrungen, in kurzer Zeit zum religiösen und sittlichen Wandel zurück, wenn ein würdiger Diener der Kirche in ihre Mitte gesetzet ward; dahingegen in anderen Fällen, durch die Vertauschung eines solchen Mannes mit einem unwürdigen Religionslehrer, gute, fromme Gemeinen sich sehr bald augenfällig verschlimmerten.

Auch die Klage über den Verfall der äußeren Gottesverehrung ist daher höchst übertrieben, und auf keine Weise allgemein begründet. *)

---

*) Ueber die Fragen: Ob der Verfall des öffentlichen Religions-Cultus als ein Zeichen der Verschlimmerung des Menschengeschlechts, oder nicht vielmehr als ein Beweis der Veredlung desselben zu betrachten ist? ferner: Ob es überall möglich sey, den Verfall des öffentlichen Religions-Cultus zu hindern? und endlich: Was der öffentliche Gottesdienst eigentlich seyn solle? ist nachzulesen, die sehr merkwürdige Schrift des Predigers Dassel: Ueber den Verfall des öffentlichen Religions-Cultus

§. 66.

Dabey könnte man sich allenfalls beruhigen, und ohne Besorgnisse eines großen Nachtheils lediglich darauf mit voller Zuversicht rechnen, daß, durch das herrliche Beyspiel ächter innerlicher und äußerlicher Gottesverehrung, welches im Preußischen Staate vom Throne herab gegeben wird, die etwa hier und dort im Schlummer liegende äußere Religion zu einer frischen Regsamkeit erwachen werde, ohne daß es hierzu einer anderen directen Einwirkung bedürfe.

Sinniges, und den von Zeit zu Zeit sich findenden Bedürfnissen angemessenes sorgfältiges Nachhelfen und Bessern ist jedoch bey allen Instituten dieser Welt wohlthätig und nothwendig, auch ohne daß ein gefahrvolles Verderben dem Ganzen drohet. Nur verwechsele man dieses sinnige Nachhelfen und Bessern um des Himmels willen nicht mit einem unsinnigen Niederreißen des stehenden herrlichen Baues unserer christlich evangelischen Kirche, mit der Anmaßung, statt dieses freien, das Herz erhebenden Gebäudes, ein geistliches Voigtei- und ein geistiges und Gewissens-Zwanghaus aufzuführen, und uns in dasselbe einzusperren. Das würde der ächten Gottesverehrung nicht förderlich, sondern geradesweges verderblich seyn, und deshalb würden die evangelischen Christen ein solches hierarchisches Unternehmen nie zugeben. Will man bessern, will man nachhelfen, so suche man, gleich dem vorsichtigen Arzte, zuvörderst die Ursa-

---

in teleologischer Hinsicht; Neustadt und Ziegenrück bey Wagner, 1818. Seite 176, 180 und 183. Das was über jene Fragen in der Schrift mit großer Wohlmeinenheit und Freimüthigkeit geäußert wird, hat der Verfasser bereits im Herbste 1814 der bekannten Kirchenverbesserungs-Commission in Berlin vorgelegt, und es ist sehr zu wünschen, daß dessen scharfsinnige Ansichten und Urtheile nicht ganz übersehen werden mögen.

chen und Veranlassungen des Uebels vorurtheilsfrei auf, hebe diese, und das Uebel wird von selbst verschwinden.

§. 67.

Befindet die Religiosität sich nicht ganz auf dem Standpuncte, auf dem sie stehen könnte und sollte, so dürfte der Grund hiervon erstlich und hauptsächlich darin zu finden seyn:

daß der Lehrbegriff der evangelischen Kirche von einer nicht unbedeutenden Zahl von Geistlichen in ihren Lehren und Vorträgen verlassen, umgangen, untergraben, und dadurch manchen Gliedern der Kirchengesellschaft zweifelhaft und gleichgültig gemacht worden ist.

Versteckter, oder lauter und unverhohlener, je nachdem Persönlichkeit und andere Verhältnisse dieses herbeyführen und begünstigen, vernimmt man in manchen Kirchen und Schulen die Lehren: „Unter der Feile der Critic falle ein großer Theil der Bibel in das Nichts; am Ende betrachtet, sey die Bibel ein Buch, gleich andern Büchern; die Wundergeschichten ließen sich alle ganz natürlich erklären; man lese dort, was Griechische und Römische Dichter viel anmuthiger und geschmackvoller erzählet hätten; der Geschichte des Stifters des Christenthums habe man das dunkle Gewand abgenommen; es sey davon nichts mehr zu gebrauchen, als was die Natur nach ewigen Gesetzen heische, und die aus sich hervorgehende, alles sichtende Vernunft billige; Luthers Begriff vom heiligen Abendmahl, zu welchem die Augsburgschen Confessions-Verwandten, Inhalts des sehr bestimmt abgefaßten, und von der lutherischen Kirchengesellschaft noch nirgend allgemein und öffentlich zurückgenommenen 10ten Artikels der Augsburgischen Confession, sich bekennen, sey ein auf mönchisches,

mystisches Vorurtheil gebaueter Begriff, dem kein Theologe mehr anhange, diejenigen etwa ausgenommen, die in ihren Kenntnissen 50 Jahre zurückgeblieben wären, denn in dem heiligen Abendmahl liege gar nichts Wunderbares und Geheimnißvolles." *)

Bis jetzt verstecken sich diese und manche andre ähnliche Lehren gewöhnlich hinter Kirchensprache und Terminologie, von welcher die heilige Schrift selbst nichts weiß; **) allein abgesehen davon, daß hierin eine mit der Religion nicht wohl zu vereinbarende Reservatio mentalis liegt, so wird der Nachtheil der Sache dadurch nicht abgewendet, denn die nur einigermaßen Kundigen merken es doch sehr deutlich, daß den Worten der Bibel ein ganz anderer Sinn beygeleget wird, als der ist, den der kirchliche Lehrbegriff damit verbindet.

§. 68.

Aber — so werden Manche erwidern — eben darin bestehet ja das Große der Reformation durch Luther, daß durch sie eine völlige Freiheit in Glaubenssachen errungen ist, eben dadurch spricht sich ja der Geist des Protestantismus auf das Kräftigste aus, daß kein Mensch gezwungen werden darf, auf die Worte eines Andern zu schwören; ja Luther selbst und die ersten Reformatoren haben das Recht eines jeden Christen, selbst zu prüfen, durch ihr eigenes Beyspiel autorisiret, damit er weiter schreite in seinen Erkenntnissen, und nicht bey dem stehen bleibe, was Andere vor ihm gedacht, geglaubt, bekannt und fest-

---

*) Siehe unter Andern, Meineke wohlgemeinter Aufruf an meine evangelischen Mitbrüder beider Confessionen zur kirchlichen Vereinigung. Quedlinburg und Leipzig, 1818.

**) Niemeyer in der vortrefflichen Schrift: die Universität Halle, nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practische Theologie S. 115. Halle und Berlin, 1817.

gesetzet haben, und nur das für wahr und richtig anzunehmen, was er für wahr und richtig erkannt hat.

Zweifelfrei sind diese Wahrheiten, und kein evangelischer Christ kann sich dieselben rauben lassen, ohne daß er aufhöre, ein evangelischer Christ zu seyn. Allein in der Anwendung müssen sie, nach der Natur der Sache, sehr wesentlichen Bedingnissen unterworfen werden. Jedes einzelne Mitglied der evangelischen Kirche, nachdem dasselbe durch den Religionsunterricht in der Jugend, und durch die Vorträge der Religionslehrer, mit den Wahrheiten der Religion und dem Lehrbegriffe der Kirche bekannt geworden ist, hat unbestrittenermaßen die Befugniß, ja selbst die Gewissensverpflichtung, sorgsam zu prüfen, in wie weit jener Lehrbegriff in einzelnen Stücken mit seiner inneren Ueberzeugung übereinstimmt, und in Glaubenssachen dem allein zu folgen, was die von Gott ihm gegebenen Verstandes- und Gemüthskräfte als wahr, und zu seinem Seelenheil dienend, ihn anerkennen lassen. Darin bestehet die Gewissensfreiheit, deren Beeinträchtigung die Menschheit und die Religion schändet. (§. 53.)

Da diese Gewissensfreiheit nicht blos die Freiheit zu denken, sondern auch die zu reden und zu schreiben in sich faßt, insofern Beides ohne Verunglimpfung und Schmähung der Religion geschiehet, so folgt daraus von selbst, daß eine Beschränkung der Vortragsfreiheit der Lehrer der Theologie auf den Universitäten höchst zweckwidrig seyn würde. Eine vom Staate allgemein begünstigte Universitäts-Lehrfreiheit ist allerdings dem Mißbrauche ausgesetzet; allein sie bleibt dennoch unentbehrlich, wenn die Bahn des Forschens nicht verzäunt werden und wenn die Wissenschaft gedeihen soll. *) Neben dem Vortrage der Dogmatik, der sich genau dem Lehrbegriffe der Kirche anpaßt, verschweigt der

---

*) Niemeyer a. a. O. S. 117.

Universitätslehrer in der Dogmengeschichte nicht, was die frühere Kirche, was die durch menschliche Conciliensschlüsse, oder gar willkührliche Einmischung der Fürsten, für häretisch erklärten Parteien, über einzelne Lehren gedacht haben. Durch das Studium und den Vortrag der Staats- und Kirchengeschichte, der Exegese, der Sittenlehre u. s. w., fördere er unermüdlich und ungestört das Gold aus den Schachten der Wissenschaften. Der Beruf des Gelehrten ist ein anderer, als der des Jugend- und Volkslehrers. Sein Spielraum muß freier bleiben, oder er hört auf, das zu seyn, wozu er berufen ist. Nur werde stets hierbey die Lehrfreiheit von der Lehrweisheit geleitet, und es möge immerdar der Wahrheitsforscher, noch mehr aber der in sich selbst ungewisse Zweifler, die Ueberzeugung Anderer schonen, und sich hüten, in eine wilde Neuerungssucht zu verfallen.

§. 69.

Durchaus verschieden hiervon ist das Verhältniß der Jugendlehrer in Volksschulen und der zu Religions- und Volkslehrern angestellten Geistlichen. Als Mitglieder der Kirchengesellschaft genießen sie, wie jeder Anderer, die vollkommenste Gewissensfreiheit; aber als Schul- und Religionslehrer dürfen sie in ihren Lehren und Vorträgen weder versteckt noch unumwunden abgehen von dem Lehrbegriffe der Kirche, zu welcher sie gehören, sondern müssen diese Lehrbegriffe rein und unverfälscht vortragen in den Schulen und von den Canzeln.

Also eine doppelte Lehrart! eine öffentliche und eine Privatreligion! — wird man hier und da besorgnißvoll erwidern.

Was ist dabey zu fürchten? Führt sie nothwendig zur Unredlichkeit, zur strafbaren Täuschung? Hat nicht Christus, haben nicht die Apostel, nicht so viele Kirchenväter und alle verständige Kirchenlehrer

empfohlen und geübt das weise Haushalten mit Gottes Geheimnissen, die rechte Lehrweisheit, die, wenn sie oft noch viel zu sagen hätte, es zurück hält, weil es Andere nicht tragen können? *)

Auf diese Fragen allein braucht man sich jedoch hier nicht zu beschränken. Die oben aufgestellte Behauptung ist durchaus dem Sinne der Reformation durch Luther angemessen; (§. 24. Nr. 10.) sie wird begründet nicht allein durch die Grundsätze des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts, (§. 53 und 54) sondern auch auf das Bestimmteste durch die Landesgesetze des Preußischen Staats; (§. 60. lit. f.) **) sie liegt endlich in der Natur der Sache, und ist von dieser unzertrennlich.

§. 70.

Eine Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, vereiniget zu einer gemeinsamen Religion; ihr Band oder Symbolum macht die Vereinigung zu einem bestimmten Religions- und Lehrbegriffe aus, und wird dieser gemeinsame, bestimmte Begriff verändert oder aufgehoben, so gehet damit auch die Kirche unter. ***) Hieraus folgt unwidersprechlich, daß die zum

---

*) Niemeyer a. a. O. S. 96. Desselben Briefe an christliche Religionslehrer, 1. Sammlung.

**) In einem der neuesten Gesetze, nehmlich in der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817, wird §. 2. Nr. 2. den Consistorien beygelegt und zur Pflicht gemacht: die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

***) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland §. 5. u. 6. G. L. Böhmer Princ. Jur. Can. §. 5. Darauf gründet sich die allgemein bekannte Verschiedenheit der Römischen, Griechischen, Evangelischen Kirche. Von den Glaubensbekenntnissen oder den Religions- und Lehrbegriffen der beiden evangelischen Kirchen ist schon oben die Rede gewe-

Dienste einer Kirche bestellten Volkslehrer in ihren Lehren und Vorträgen nicht von dem bestimmten Religions- und Lehrbegriffe dieser Kirche abgehen können, ohne dem Wesen und dem Zwecke derselben durchaus entgegen zu handeln.

Deshalb werden bis auf den heutigen Tag die evangelischen Geistlichen in den Preußischen Staaten, bey der Anstellung zu geistlichen Aemtern, ausdrücklich verpflichtet, nach den symbolischen Büchern und dem Lehrbegriffe der Kirche zu lehren und ihr Amt zu verwalten. Was würde auch die Folge davon seyn, wenn es den Geistlichen zugelassen wäre, mit Beyseitsetzung des Lehrbegriffs der Kirche, zu der sie gehören, blos nach ihren individuellen Religionsbegriffen, die Jugend zu unterrichten und in den Gemeinden zu lehren?

Für die Jugend ginge durchaus verloren die Möglichkeit, sich vollständig und überzeugend zu unterrichten von dem Wesen und dem Werthe des Religions- und Lehrbegriffs der Kirche, in der ihre Vorfahren lebten, zu der ihre Eltern und Angehörigen gehören, und über dessen Annahme sie sich bey der Confirmation erklären sollen. Allein nicht blos die Jugend, sondern auch die Religionsmitglieder jedes Alters, müßten durch jene Lehrfreiheit irre werden in der Religion.

Die unendliche Verschiedenheit der Gefühle, Ansichten, Kenntnisse und Verstandeskräfte, welche, nach

---

sen. Die griechische Kirche hat mit der römisch-catholischen gemeinschaftlich das apostolische Glaubensbekenntniß; — dessen Ursprung von den Aposteln nicht erwiesen werden kann — die Beschlüsse der Kirchenversammlungen zu Nicäa v. J. 325, zu Constantinopel v. J. 381, von Ephesus v. J. 433, von Chalcedon v. J. 451. Diesen fügen sich, bey der römisch-catholischen Kirche, noch die Beschlüsse mehrerer jüngern Kirchenversammlungen, vorzüglich des Tridentinischen Concilii, bey, aus welchen allen ein besonderes Glaubensbekenntniß zusammengesetzet ist, zu dessen Festhaltung sich alle Catechumenen bekennen müssen.

Gottes Weisheit, den verschiedenen einzelnen Menschen eigen ist, würde die unvermeidliche Folge haben, daß ein Religionslehrer den Religionsbegriff in seinen Lehren beybehielte, ein anderer denselben zum Theil, und noch ein anderer völlig verwürfe; daß dieser demselben etwas hinzuthäte, und jener in seinen vermeintlichen Forschungen nach Wahrheit so weit ginge, daß er selbst die Lehre und den Glauben, ohne welche wir keine Christen sind, für unhaltbar erklärte.

Aus der Geschichte ist es bekannt, und noch ganz neuerlich hat es der verdienstvolle Canzler Niemeyer in seiner, schon oben einigemal angeführten, der letzten Säcularfeier der Reformation gewidmeten Schrift: die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practische Theologie, auf eine sehr anziehende Weise dargelegt, wie höchst verschieden und in den wesentlichsten Stücken von einander abweichend die Ansichten und Meinungen der wohlmeinendsten, gelehrtesten und berühmtesten Theologen seit Luthers Zeiten in der Theologie und über Religionsbegriffe waren. Konnten die Gelehrtesten sich nicht einigen, gingen solche Männer so ganz verschiedene Wege, welche höchst verderbliche Verschiedenheit würde dann unfehlbar eintreten, wenn jeder, und vielleicht nicht selten ein an Geisteskräften und Kenntnissen beschränkter, Geistlicher seiner Gemeine als Religionsbegriff lehren könnte und dürfte, was seiner Individualität als Wahrheit erscheint! *)

*) So lange der Volkslehrer seinem Amte und dem angenommenen Lehr- und Glaubensbegriffe der Kirche, zu der er sich bekannt hat, nicht öffentlich entsagt, erscheint es als ungebührliche Anmaßung und gewissermaßen als Intoleranz, wenn derselbe in Schulen und auf der Canzel, mithin Amtswegen und öffentlich, Lehren und Grundsätze vorträgt, die nicht mit dem Lehr- und Glaubensbegriffe der Kirche übereinstimmen, oder demselben entgegen sind. Wo ist die Bürgschaft dafür zu fin-

In den mehrsten Gemeinen, ja vielleicht selbst in einer und derselben Gemeine, wenn bey derselben mehrere Geistliche angestellt sind, würden die, sowol unter einander, als besonders von dem allgemeinen Religions- und Lehrbegriffe der Kirche abweichendsten Lehren von den Canzeln und in den Schulen vorgetragen werden. Der Lehrbegriff der Kirche würde in kurzer Zeit verloren gehen, oder wenigstens an vielen Orten zum Spott und zur Verachtung werden, vielfältiges Schisma würde an seine Stelle treten, und das Ganze damit endigen, daß die jetzige christliche evangelische Kirche durch den verderblichsten Indifferentismus zum entschiedendsten Naturalismus überginge. Als in früheren Zeiten, durch das Edict vom 9. Jul. 1788, *) diese höchst wichtigen Rücksichten gesetzlich gerüget wurden, da erhoben sich von manchen Seiten laute Klagen über Obscurantismus und Beeinträchtigung der Denk- und Gewissensfreiheit, nach meiner Ueberzeugung aber mit Unrecht. Hätte die Verordnung die individuelle Gewissensfreiheit der einzelnen Glieder der Kirche beschränken wollen, so würde sie dadurch allerdings gegen das Wesen der evangelischen Religion hart angestoßen haben. Das war aber nicht der Fall. Sie bezweckte hauptsächlich die Aufrechthaltung der Lehrbegriffe der evangelischen Kirche, in den Lehren und öffentlichen Vorträgen der Geistlichen, und in dem Stücke ward das Edict durch das mit der größesten Vorsicht und Weisheit entworfene,

---

den, daß eines solchen Volkslehrers individuelle Ueberzeugung die allgemein richtige, lautere Wahrheit sey; und mangelt diese Bürgschaft, ist es dann nicht höchst anmaßungsvoll, individuelle Ueberzeugung statt des Lehr- und Glaubensbegriffs zu geben, zu welchem die Kirchengesellschaft sich bekennt, und dessen reinen, unverfälschten Vortrag sie zu fordern berechtigt ist?

*) Corp. nov. Constit. Pr. Brandenb. B. 8. S. 2176 u. f.

vielfach gründlich geprüfte, und von den sachkundigsten Männern beyfällig beurtheilte, Allgemeine Landrecht, Theil 2. Tit. 11. §. 73, bestätiget.

§. 71.

Der redliche Beamtete eines monarchischen Staats versiehet sein Amt treu und gewissenhaft, nach den Verfassungsgrundsätzen der Monarchie, wenn gleich seine Ueberzeugung sich zu einer republikanischen Regierungsform hinneigt. In einem republikanischen Staate verfährt der treue Diener desselben nach den Grundsätzen und Vorschriften der Republik, obgleich er überzeuget ist, daß die Monarchie den Vorzug vor allen anderen Staatsverfassungen verdient; der Richter entscheidet ohne Gewissensscrupel nach den Gesetzen, die er bey seiner Anstellung zu beobachten und anzuwenden gelobet hat, wiewohl er, nach seinen individuellen Rechtsbegriffen, manche dieser Gesetze, als Gesetzgeber, ganz anders, als sie sind, abgefasset haben würde; Sectirer in der Religion wollen wir, wenigstens ohne sorgsame Aufsicht, nicht dulden; und Proselitenmacherei catholischer Geistlichen ist, mit Recht, verboten, und uns verhaßt, obgleich manche dieser Geistlichen, nach ihren Religionsbegriffen, sie für verdienstlich und pflichtmäßig halten. Wie, und unter welchem haltbaren Vorwande, soll es nun den evangelischen Religionslehrern zustehen können, willkührlich in ihren Lehren und Vorträgen abzugehen von dem Religions- und Lehrbegriffe ihrer Kirche, dessen Erhaltung sie bey ihrer Amtsanstellung gelobet haben, wie dürfen sie sich anmaßen, ihren Gemeinen, versteckt oder unverhohlen, aufzudringen ihre individuellen Ueberzeugungen von Religions-Wahrheiten oder Zweifeln?

Daß diese Fragen, deren Beantwortung jedem Unbefangenen ganz zweifelfrei seyn wird, zur Sprache gebracht werden können und müssen, läßt sich nur

durch den Umstand erklären, daß, so wie es in älteren Zeiten mit einem nur zu günstigen Erfolge der Fall war, auch manche Geistliche neuerer Zeit den Grundsatz geltend zu machen streben:

die Geistlichkeit mache eigentlich die Kirche aus, und sey wenigstens der Repräsentant derselben.

Dieser höchst gefährliche Grundsatz war der fruchttreibende Keim der durch Luther überwundenen Hierarchie, und noch jetzt beruhet auf demselben die Macht des römischen Papstes. *) Für die evangelische Christenheit ist der Grundsatz aber durchaus irrig, und es kann derselbe nicht laut und kräftig genug bestritten werden, weil er die Grundfeste des Protestantismus zu erschüttern drohet.

Weder einzeln, noch im Ganzen, stellen die evangelischen Geistlichen die Kirche vor, oder sind als Repräsentanten derselben zu betrachten. Sie sind vielmehr lediglich geistliche Mitglieder der Kirchengesellschaft, und, als solche, bey einer Kirchengemeine bestellt und verpflichtet zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente, nach dem Religions- und Lehrbegriffe der Kirche, zu der sich die Gemeine bekennt, und welcher das alleinige unverletzliche Eigenthum der Kirchengesellschaft bleibt, so lange derselbe nicht von dieser freiwillig und einmüthig verändert wird. **) Alles, was hierüber hinausgehet, muß als eine ungehörige, völlig unbegründete Anmaßung betrachtet werden, und führt ohne Zweifel früh oder spät zum Uebel.

---

*) G. L. Böhmer Princ. Jur. Canon. §. 12. S. 267.

**) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland §. 77. 86. 182. G. L. Böhmer loco cit. §. 10. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 58. 59. und 66.

§. 72.

Höchst wichtig sind diese Betrachtungen für unser Religionswesen, und in Beziehung auf dieselben, kann, zur Erhaltung und Beförderung der Einheit der Kirche und der Religiosität, kein zweckmäßigeres Mittel vorgeschlagen werden, als das:

Man achte darauf und sorge dafür, daß die Geistlichen und Schullehrer der evangelischen Kirche, in ihren Vorträgen und Lehren, den bestehenden Religions- und Lehrbegriff der Kirche nicht verlassen, umgehen und untergraben, sondern denselben rein und unverfälscht mittheilen, den weltlichen Mitgliedern der Kirchengesellschaft, ohne daß jedoch dadurch die persönliche Gewissensfreiheit des Einzelnen gefährdet werde.

§. 73.

Ein zweiter Grund des etwa hier und da bemerkbar gewordenen Mangels an Religionsachtung (§. 67.) dürfte zu suchen seyn:

in dem äußern Betragen und Verhalten mancher Geistlichen, besonders auf dem Lande, welches nicht immer so eingerichtet ist, um die dem Religionslehrer durchaus erforderliche vertrauungsvolle Achtung zu begründen. *)

Nach der Natur der Sache und nach den gesetzlichen Vorschriften dieserhalb, **) sollen alle Geistliche, bey Verlust ihres Amts, einen ehrbaren und

*) Ich wage dreist diese Behauptung, obgleich dieselbe, freilich sehr inhuman und lieblos, eine heuchlerische Klage der Feinde der Kirche genannt wird, in der neuerlich herausgekommenen Schrift: Wünsche und Vorschläge der ersten Synode den 13. October 1817, vorgetragen von Köhler. S. 10.

**) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 67 u. f. §. 319.

dem Volke unanstößigen Lebenswandels sich vorzüglich befleißigen; sie müssen auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden; durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen die Liebe und das Vertrauen der Gemeine sich zu erwerben suchen, und auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

Höchst erfreulich und beruhigend ist es, daß es viele, recht viele Geistliche giebt, die diesen Erfordernissen vollkommen entsprechen, und dadurch auf die segenreichste Weise die treusten Freunde, Väter, und Wohlthäter ihrer Gemeinen sind. Allein nicht selten finden sich auch die auffallendsten Fälle des Gegentheils. Zum Beweise dessen, manche dieser Fälle hier aufzuzählen, und namhaft zu machen die Arten und Weisen, auf welche in denselben gegen Sittlichkeit, Schicklichkeit, Ehrbarkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, Vorsicht u. s. w. hart angestoßen ward, das würde eben so lieblos und unpassend, als der guten Sache nachtheilig seyn.

Aber es mögen die mit der geistlichen Aufsicht beauftragten Provinzial-Behörden darüber zeugen, ob ihnen Anstöße solcher Art nicht oft vorkommen, ja, ob die Fälle so selten sind, daß selbst die Gemeinen, zur Erhaltung des Sittlichkeitsgefühls und der Achtung der Religion unter sich, auf die Versetzung oder Dienstentsetzung ihrer Pfarrer dringen.

Will man dergleichen Fälle auch nur als Ausnahmen von der Regel betrachten, so werden dieselben dadurch in ihren Wirkungen doch nicht weniger verderblich. Der große Haufen ist — und zwar mit Recht — daran gewöhnt, die Veranlassungen zur Schwächung oder Vernichtung des öffentlichen Vertrauens und der öffentlichen Achtung da am sorgfältigsten zu beobachten, am leichtesten zu bemerken, und

am strengsten zu rügen, wo die bürgerlichen und Amtsverhältnisse Achtung und Vertrauen am mehrsten erheischen, und da ohne diese ein Geistlicher schlechterdings nichts Gutes wirken kann, so ist es ganz natürlich, daß bey demselben ein Nichtachtung und Mißtrauen herbeyführendes Betragen ungleich nachtheiliger und allgemeiner wirkt, als in einem jeden andern Stande. Mit der Achtung des Mannes gehet aber natürlicherweise auch sehr bald die Achtung für die Sache, welcher er dient, verloren, und so kömmt es dann, daß, wenn in einem Superintendenturkreise nur ein unwürdiger Geistlicher sich findet, dieser auf die Länge der Achtung der Religion und des geistlichen Standes, nicht blos in seiner Gemeine, sondern auch über dieselbe hinaus, einen Nachtheil bringt, den alle übrige würdige Geistliche der Diöces nicht gut zu machen im Stande sind.

§. 74.

Billigerweise darf man aber den Geistlichen, die ihrem wichtigen Amte nicht tadellos vorstehen, — mit Ausnahme grober Unsittlichkeit — dieses nicht zu schwer anrechnen; denn mehrentheils liegt der Grund des Uebels in dem isolirten Amtsverhältnisse, in der mangelhaften Aufsicht von Seiten der geistlichen Oberen, und in der schlechten öconomischen Lage, worin sich leider so viele Landgeistliche befinden. *)

---

*) Dassel a. a. O. Seite 64 u. f. Kähler Sendschreiben an einen Freund :c. S. 45. Gewiß nicht unrichtig suchet man den Grund des vorgedachten Uebels auch in der schlechten Bildung, den ungünstigen Verhältnissen u. s. w. eines Theils der jungen Männer, die sich dem geistlichen Stande widmen. Ich will hierüber, um aller Mißdeutung vorzubeugen, die eigenen Worte eines geachteten protestantischen Geistlichen anführen, der mit den erwähnten Mängeln gewiß genau bekannt ist. Nachdem dieser Schriftsteller davon geredet hat, wie sich in der Zeit wissenschaftlicher Ausbildung auf Schulen und Universitäten

Der auf einer Landpfarre allein stehende Geistliche, vielleicht der einzige einigermaßen wissenschaftlich

---

die jungen Männer nach Maaßgabe ihrer künftigen Bestimmungen sondern, fährt derselbe folgendermaßen fort: „Wenige bleiben, deren Gemüth oder Geistesbeschaffenheit vielleicht gerade zu der Ruhe des Predigtamts, oder zu den theologischen Wissenschaften paßt, oder die besonderes Talent und Neigung zur Beredsamkeit haben; am häufigsten die, welche durch die Verbindungen ihrer Aeltern schnell und gut versorgt zu werden hoffen, die äußere Ruhe des Predigtamts mit einer ihnen willkommenen Faulheit verwechseln, und Leichtsinn genug besitzen, um zu seiner Zeit Volksgaukler, denn diese sind es, ohne Schaam zu seyn, und außer dem Priesterrock das Leben weltmännisch zu genießen. Mögte Jemand diese Klage widerlegen können, mögte es anders seyn! Statt jener, welche durch ihre Person dem geistlichen Stande seine Würde erhalten oder erneuern könnten, treten entweder Predigersöhne, welche natürlicher Nachahmungstrieb oder die Beschränkung einer dürftigen Erziehung dazu verleitet, oder die Söhne armer und niedriger Aeltern in die Reihe der Beflissenen der Gottesgelahrtheit. Fern sey es, die wackeren Männer solcher Abkunft, welche der Kirche gedient haben und noch dienen, zu verunglimpfen. Sie zeigen durch den Werth, welchen sie unter den ungünstigsten Umständen durch die Vorzüge ihres Geistes sich erwarben, den Weg, wie der kirchlichen Anstalt geholfen werden kann, mit sonnenheller Deutlichkeit. Doch bey weitem die meisten treibt nur das Zucken eines bald ersterbenden Talents, die Begierde, in den Herrenstand zu treten, die Meinung, daß sich Predigerseyn am leichtsten mache, die geringe Concurrenz dazu in jetziger Zeit, oft bloße Abneigung gegen Kriegesdienst oder bürgerliche Arbeit in diesen Stand. Ohne eigne Mittel suchen sie ein kärgliches Brodt durch Singen, durch Unterricht, durch milde Unterstützung, durch Schmiegen und Bücken zu erlangen. Immer halb hungernd, und darum um so gewaltiger sinnlich begehrend, sind sie bis zum Enthusiasmus glücklich, wenn nach eben so demüthig als erbärmlich geführtem Hofmeisterleben die erkrochne, oft mit schimpflicher Gefälligkeit erkaufte, Gunst eines Patrons ihnen eine Pfründe zuwirft, wo sie durch Eselsarbeit Eselskost verdienen können. Allen Plackereien, allen Demüthigungen reichen sie aus alter Gewohnheit willig den Hals. Der Sohn des Bauern oder niedrigen Bürgers hat es ja immer besser als seine Aeltern, der Predigersohn nicht schlechter.

gebildete Mann am Orte und auf Stundenweite in der Runde, entfernt von den Hülfsmitteln zu einer fortschreitenden Ausbildung und zu anständigen gesellschaftlichen Erholungen und Erheiterungen, größtentheils unbeachtet und nicht verflochten in einen engen Kreis der Belebung des Guten durch Beyspiel und Wetteifer von Seiten mehrerer seiner Amtsgenossen: der muß wahrlich ein sehr ausgezeichneter und mit seltener Seelenkraft ausgestatteter Mann seyn, wenn er unter solchen ungünstigen Verhältnissen fortschreitet in seiner Vervollkommnung. Männer solcher Art finden sich aber nicht häufig, und da es eine anerkannte Wahrheit ist, daß, sowohl in der physischen, als in der moralischen Welt, nichts auf einem Flecke stehen bleibt, sondern entweder vorwärts oder zurück schreitet, so wird in der Regel auch der Landgeistliche unter jenen Verhältnissen einbüßen an seinem moralischen und in-

---

Größtentheils sind sie unwissend; denn, wenn sie auch die sogenannten Brodtkenntnisse, bey allen Störungen um des Unterhalts willen, nothdürftig faßten, woher nähmen sie die innere Anschauung, woraus jenen das Licht kömmt, welches sie in Weisheit verwandelt? Großentheils ungeschickt; denn woher Gewandtheit und Geschmack, ihren geistlichen Geschäften Würde und Kraft zu geben? Großentheils ungesittet; denn ihr tagelöhnerisches Leben entfernte sie von allen Kreisen, wo der feinere Sinn für Anstand und Ehre ihnen hätte werden können. Das Amt kann ihnen nicht geben, wozu sie nicht wenigstens die entschiedene Richtung mitbrachten. Furchtsam betreten sie den Pfad geistlichen Schlendrians, um ihn nie zu verlassen. Jeder Aufruf zu veränderter Wirksamkeit ist ein Donnerschlag für sie. Bald geht ihr Muth in Sorgen, ihr Studentenstolz – andern kennen sie nicht – in niedriger Abhängigkeit und einer ungesitteten Behandlung, ihre quasi Lebensart in jener süßlichen Kriecherei unter, welche bald dem herrischen Patron zu gefallen, bald an der leckern Tafel des Oberamtmanns Theil zu nehmen sucht. Wer kann sie sehen und ihresgleichen zu seyn begehren?

Kähler Sendschreiben an einen Freund weltlichen Standes über die Erneuerung des Cultus. 1815. Seite 61 bis 64.

tellectuellen Werthe. Selbst die Aufmerksamkeit des sorgfältigsten und besten Superintendenten wird dieses nicht verhindern können, weil theils zu dem Zwecke einer genügenden Aufsicht die mehrsten Diöcesen viel zu groß sind, und weil es anderntheils den als solchen nicht besoldeten Superintendenten an Geldmitteln fehlt, um, so oft und so genau, wie es nöthig wäre, mit den ihrer Inspection anvertrauten Geistlichen sich in Berührung zu setzen.

Beynahe noch nachtheiliger, wie das Vorstehende, wirkt die schlechte öconomische Lage einer großen Menge von Landgeistlichen. Schlecht besoldete Pfarrämter findet man, neben andern besser bedachten, mehr und minder überall. Aber es giebt ganze Gegenden, in welchen Pfarren mit einem jährlichen Dienstgenusse von 400 Thalern — die Naturalien an Wohnung, Garten u. s. w. mit eingerechnet — zu den guten, Pfarren von 200 bis 300 Thalern zu den mittelmäßigen, und nur die von 80 bis 150 Thalern zu den schlechten gerechnet werden. Von solchen Einnahmen dem Stande des Geistlichen angemessen zu leben, ist die entschiedendste Unmöglichkeit; kaum sind sie dazu hinreichend, den Hungertod abzuwenden. Und was sind die traurigen Folgen hiervon? Der Bessere sinkt, niedergebeugt von Kummer, Sorgen, uud den härtesten Entsagungen, in einen Zustand von hoffnungsloser Niedergeschlagenheit, der ihm Muth und Kraft zum Guten raubt, seine Gesundheit schnell verzehrt, und ihn zu frühzeitig zum Sterbelager geleitet, auf welchem er mit einem ausdruckslosen Jammer Frau und Kinder nicht allein bettelarm, sondern auch ungebildet zu einem anständigen Unterhaltserwerb, um sich stehen sieht.

Der Schlechtere sucht, in einer Art von Verzweiflung, sich gegen sein Unglück zu betäuben. Er nimmt zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke, zu unanständigen Verbindungen und Zerstreuungen,

oder zu den zweideutigsten Mitteln der Verbesserung seiner Lage die Zuflucht, und endiget, nachdem er seiner Gemeine zum Abscheu geworden, nicht selten mit der Amtsentsetzung.

Beiden mangelt, gleich vom Antritte ihres Amtes an, eins der wichtigsten Hülfsmittel, Achtung und Ansehen in der Gemeine sich zu verschaffen, denn das Urtheil des ungebildeten großen Haufens wird nur zu sehr durch äußere Eindrücke bestimmt, und der von Nahrungssorgen niedergebeugte, in ärmlicher Kleidung sich zeigende, oft mit den niedrigsten Arbeiten seines Haushalts aus Noth beschäftigte, und in vielen Stükken seiner Subsistenz von seinen Eingepfarrten abhangende Geistliche wird, auch mit dem regesten Wollen, nur sehr selten es dahin bringen können, in der Beurtheilung des größeren Theils der Gemeine das zu seyn, was er seyn muß, um in seinem Amte wahren Nutzen zu schaffen.

§. 75.

Die Mittel, durch welche hier zu helfen ist, können nicht zweifelhaft seyn.

Vor allen andern Dingen verschaffe man den Geistlichen Diensteinnahmen, von denen sie, ohne Nahrungssorgen, anständig und ihrem Amte gemäß leben können, und zwar geschehe dieses auf eine Art, durch welche der Wetteifer im Guten befördert, und dem minder Besoldeten die Aussicht eröffnet wird, durch Verdienstlichkeit, mit Dienstalter verbunden, zu Pfarrstellen, die mit größerer Diensteinnahme verbunden sind, hinauf zu rücken.

Ohne eine Diensteinnahme von 400 bis 500 Rchtl. jährlich — den Genuß der Naturalien an Wohnung, Garten, Acker u. s. w., nach einer mäßigen Veranschlagung eingerechnet — kann, nach den jetzigen Verhältnissen der Dinge, kein Geistlicher auf dem Lande anständig und dem Zwecke seines Amtes gemäß leben;

dahingegen dürfte aber ein Dienstgenuß, der über den Betrag von 800 bis 1000 Rchtl. jährl. hinausgehet, für unnöthig und den Zweck überschreitend zu achten seyn. Man theile daher die geistlichen Aemter in drey, der Anzahl nach, ungefähr gleiche Classen, und setze, ohne Rücksicht darauf, welchen Patronats die Pfarren sind, den jährlichen Dienstgenuß der ersten Classe auf 400 bis 500 Rchtl., der zweiten Classe auf 600 bis 700 Rchtl., der dritten Classe auf 800 bis 1000 Rchtl. *) fest, mit der Bestimmung, daß Verdienstlichkeit durch treue, nützliche Amtsführung das Fortschreiten von einer Classe zur andern begründe; außerdem bewillige man den Superintendenten, neben den Einnahmen von den Pfarrstellen, welchen sie vorstehen, eine jährliche Remuneration von 100 bis 200 Rchtl., um sie dadurch in den Stand zu setzen, die Superintendentur-Geschäfte genügend verwalten zu können.

Es ist hier nicht der Ort, um weitläuftig, mit actenmäßigen Nachweisungen, Tabellen, Zahlen u. s. w. belegt, darzuthun, wie viel die vorgeschlagene Einrichtung kosten, und woher in jedem einzelnen Falle der Kostenbetrag zu nehmen seyn werde.

Möge vor der Hand die Versicherung genügen, daß der Vorschlag nicht leichtsinnig niedergeschrieben, sondern die Möglichkeit der Ausführung desselben sorgfältig von mehreren Seiten erwogen sey. Mit der Regel: daß jede Gemeine verbunden sey, für den standesmäßigen Unterhalt ihres Pfarrers selbst zu sorgen, wird freylich nicht durchgängig auszureichen seyn; allein Gemeinden und Patronen werden doch da, wo

---

*) Es verstehet sich von selbst, daß kein Geistlicher, der einem mit einer höheren Diensteinnahme versehenen geistlichen Amte vorstehet, für seine Person durch die Einrichtung einbüßen kann, sondern daß derselbe die höhere Einnahme so lange behält, als er sich im Besitz der Stelle befindet.

sie dazu im Stande sind, das Ihrige zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks beytragen müssen.

Nicht weniger wird dem Staate, vermöge des großen Interesse, welches derselbe bey der Erhaltung der Religion und Religiosität hat, die Pflicht obliegen, zu der standesmäßigen Erhaltung der Geistlichen, die im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 11. §. 96. zu den Staatsbeamten gerechnet werden, kräftig beyzutragen, wozu die Einkünfte der aufgehobenen geistlichen Stifter und Klöster, sowohl gesetzlich, als nach der Natur der Sache, die Fonds darbieten. *)

Weder von der einen, noch von der anderen Seite, werden die Hülfsbeyträge so bedeutend zu seyn brauchen, wie man sie sich beym ersten Anblick vielleicht denkt, wenn nur bey der Einführung der Einrichtung nicht zu sehr nach allgemeinen Formen verfahren wird,

*) Edict vom 30. October 1810 über die Einziehung der geistlichen Güter in der Monarchie. Gesetzsammlung v. d. Jahre, Nr. 4. S. 32. Luther schrieb an den Churfürsten Johann von Sachsen: „Wo eine Stadt oder Dorf ist, die des Vermögens sind, hat Ew. Churf. Gnaden Macht, sie zu zwingen, daß sie Schulen und Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun, so ist Ew. Gnaden da, als oberster Vormund der Jugend und Aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen, gleich, als wie man sie zwingt, daß sie zu Brücken, Steg und Weg oder sonst zufälliger Landesnoth geben und dienen müssen. Was das Land bedarf und Noth ist, da müssen die zugeben und helfen, die des Landes gebrauchen und genießen. Nun ist kein nöthiger Ding, denn Leute ziehen, die nach uns kommen sollen. Sind die Gemeinden aber des Vermögens nicht, und sonst zu hoch beschwert, so sind da die Klostergüter, welche vornehmlich dazu gestiftet sind, und noch dazu zu gebrauchen sind. Denn es nicht zu verantworten ist, wo die Schulen und Pfarren niederliegen, und Andere sollten die Klostergüter zu sich bringen. Weil solche Güter Ew. Churfürstl. Gn. Kammer nichts bessern, und auch nicht dazu gestiftet sind, sollen sie billig zu Kirchen und Schulen am ersten dienen.“

sondern die besonderen Verhältnisse jedes Orts sorgfältig berücksichtiget und weise benutzt werden.

Auf ähnliche Weise, und vielleicht mehrentheils noch leichter, könnte auch in den Städten geholfen werden, in welchen die Geistlichen noch mit keinem zureichenden Diensteinkommen versehen sind.

Ist durch die Ausführung dieses Vorschlages der vollkommenste Anspruch auf ein durchgängig vorschriftsmäßiges und tadelloses Betragen der Geistlichen begründet, so begränze man die Superintendenturen zweckmäßig, damit der Superintendent in den Stand gesetzet werde, die seiner Aufsicht anvertraueten Geistlichen ununterbrochen und ernstlich zu beobachten. Man befördere die Mittel, welche dazu dienen können, wissenschaftliche und sittliche Bildung unter den Pfarrern der Diöces zu erhalten und zu vermehren; man bestimme öftere Zusammenkünfte der Pfarrer mit ihren Superintendenten und unter sich, zum Zwecke der Ideen-Austauschungen, sowohl mündlich als durch schriftliche Aufsätze. Der Superintendent sey eben so streng unparteiisch in seinem Urtheile, als gewissenhaft und sorgfältig in der Beobachtung. Er bezeichne, mit reiner, rücksichtsloser Wahrheit, die guten, mittelmäßigen und schlechten Geistlichen seiner Diöces den geistlichen Oberen, damit diese belohnen, aufmuntern, tadeln und verweisen, und wenn Tadel und Verweis fruchtlos versucht sind, mit unerbittlicher Strenge die Entfernung des Unwürdigen vom geistlichen Amte veranlassen.

§. 76.

Eine dritte Veranlassung der Irreligiosität, worüber Einige klagen, liegt unstreitig:

in der großen Mangelhaftigkeit des Landschulwesens in manchen Theilen des Staats.

Der Preußische Staat besitzet viele berühmte gelehrte Schulen und Gymnasien. Für sie ist viel geschehen, noch mehr für die Universitäten; aber ungleich weniger, und mindestens im Allgemeinen ungenügend, sind verhältnißmäßig die sogenannten gemeinen oder niedern Schulen, besonders die Landschulen, bedacht. Es stehet der Grundsatz gesetzlich fest, daß dergleichen Schulen, in Rücksicht auf ihre Unterhaltung, als Communal-Angelegenheit betrachtet, und daß da, wo keine Stiftungen für dieselben vorhanden sind, — welches höchst selten der Fall ist — die Unterhaltung der Schulen und ihrer Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, obliegt. *) Ist dieser Grundsatz zwar, im Allgemeinen genommen, richtig, so trägt er doch, so wie er da stehet, den Character einer großen Ungleichheit in der Anwendung, und einer daraus folgenden Benachtheiligung des Schulwesens, an sich. Jede Gemeine, mag sie groß oder klein, reich oder arm seyn, hat ein gleiches Interesse dabey und einen gleichen Anspruch darauf, mit einer guten Schulanstalt versehen zu seyn. Es ist aber augenfällig, daß eine zahlreiche und wohlhabende Gemeine mit Beyträgen, die für den einzelnen Contribuenten unbedeutend und nichts weniger wie drückend sind, eine zweckmäßige Schulanstalt und einen guten Lehrer wird erhalten können; dahingegen von einer kleinen und armen Gemeine dieser Zweck auf ähnliche Weise entweder gar nicht oder doch nur mit dem schwersten Druck für die Beytragenden, zu erreichen ist. Schon diese Betrachtung ergiebt, daß es nothwendig sey, abzugehen von dem Princip der speciellen Verbindlichkeit einzelner Gemeinen zur Unterhaltung ihrer einzelnen Schulanstalten, und dagegen die Beytrags-Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Schulwesens mehr zu generalisiren.

---

*) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 29. 34.

Allein auch in anderer Rücksicht kann das Verhältniß der niederen, und besonders der Landschulen, nicht stehen bleiben auf dem Standpuncte, auf welchem sich dasselbe gegenwärtig befindet. Volksunterricht und Volksbildung müssen jedem Staate hoch wichtig seyn; für den Preußischen Staat liegt in ihnen ein noch ungleich größeres Gewicht, eine noch viel nothwendigere und kräftigere Stütze, wie für jeden anderen Staat. Volksbildung gehet aber nicht allein aus von Universitäten und gelehrten Schulen, sie steiget nicht unmittelbar von diesen herab zu der großen Masse der Nation, und wird durch die höheren Lehrinstitute allein eben so wenig genügend erreicht, als es möglich ist, ein dauerhaftes zweckmäßiges Gebäude auf dem Wege zu Stande zu bringen, daß man den Bau bey dem Dache und den architectonischen Verzierungen anfängt, und das Fundament darüber vernachlässiget. Hauptsächlich, und man darf sagen: allein, durch die allgemeine Einrichtung guter Volksschulen, kann und muß der große Zweck erreicht werden. Wir wollen dankbar erkennen das Gute, was an vielen Orten, vorbereitend und mittelbar durch die Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, und unmittelbar durch die Stiftung und Verbesserung einzelner Landschulen, so wie durch eine zweckmäßige Anleitung und durch die rühmliche Amtstreue der Schullehrer selbst, geschehen ist; allein das genüget der Sache nicht, und eine allgemeine Maaßregel ist nothwendig. Gut ausgebildete Schullehrer nutzen wenig, wenn sie nur einzeln da stehen, und wenn sie an den Orten ihrer Unterrichtswirksamkeit nicht eine Diensteinnahme genießen, die es ihnen möglich macht, ohne Nahrungssorgen ihrem eben so schweren als wohlthätigen Amtsberufe sich ganz zu widmen, und ihre erhaltene Bildung nicht allein zu bewahren, sondern auch in derselben fortzuschreiten. Nun giebt es freilich wohl manche Orte mit gesunden geräumigen Schulgebäuden, und mit Diensteinnahmen

für die Schullehrer von 200, 300, ja wohl 400 Rchtl. jährlich, die also den Mann hinreichend und anständig ernähren; allein im Ganzen sind die Landschulen sehr schlecht und ungenügend bedacht. Die mehrsten solcher Schulstellen gewähren kaum das liebe Brod; es finden sich recht viele unter ihnen, mit denen Diensteinnahmen von nur 12 bis 24 Rchtl. jährlich verbunden sind, und mehrentheils werden Stellen von 60 bis 100 Rchtl. zu den besseren gerechnet. Die Schulstube ist an solchen Orten, der Regel nach, ein ungeräumiges, schmutziges Gemach, welches, neben dem Jugendunterrichte, zur Wohnung des Schullehrers und seiner Familie dient, und nicht selten auch die Werkstätte des Mannes oder der Frau abgiebt. Aber, was noch mehr ist, es giebt in einigen Landestheilen mehrere Gemeinen, — nicht etwa einzeln liegende Häuser — die gar keine bleibende Schulen und Schullehrer haben, sondern darauf beschränkt sind, daß sie um Michaelis jeden Jahrs, für 2 bis 4 Rchtl., einen Mann, der zur Nothdurft das Gedruckte und Geschriebene lesen kann, miethen, um ihre Jugend bis zu Ostern des folgenden Jahres zu unterrichten, vielleicht auch nur von Zeit zu Zeit abzubläuen. Der Miethling — in einigen Gegenden fliegender Schüler genannt — speiset und wohnt, während der Zeit, bey den Mitgliedern der Gemeine der Reihe nach herum, und füllt bedungenermaßen die Stunden, in welchen die Jugend ihn nicht beschäftiget, mit landwirthschaftlichen Hülfsleistungen aus.

Würde die Zahl der bereits vorhandenen Schullehrer-Seminarien auch verdoppelt, und da, wo dergleichen noch nicht sind, eine Menge derselben geschaffen, so wäre dadurch die Sache noch keinesweges gebessert. Zu Stellen, wie die vorbeschriebenen, würde sich kein ausgebildeter, seinen Beruf liebender, und von der Wichtigkeit desselben durchdrungener Mann finden; und fände er sich, so würde seine Bildung und Brauchbarkeit bald untergehen, unter der Masse von

Armuth und Elend, von Verdruß und Kummer, welche sein Dienstverhältniß auf ihn häuft. Nur Schuster, Schneider, Weber u. s. w., die etwas Lesen und Schreiben gelernt haben, *) und neben der Ausübung ihres Handwerks, noch Einiges zu verdienen wünschen, finden in der Regel zur Annahme solcher Stellen sich bereit. Gehet das Handwerk gut, so geschiehet das mehrentheils auf Kosten des Schulunterrichts. Gedeihet dasselbe nicht, so verfällt der Mann in die äusserste Armuth und Noth, läßt sich leicht zu Vergehen hinreißen, und wird häufig der Gegenstand des Spottes der Schuljugend und der Verachtung der Gemeine. Wie der Schulunterricht, unter dergleichen Umständen, beschaffen seyn, worauf er sich erstrecken kann, ist leicht zu ermessen. Gedankenloses Memoriren des Catechismus und einiger biblischen Sprüche, ein mangelhaftes Erlernen des Lesens gedruckter Schrift, das Hinziehen einiger geschriebenen Buchstaben, kaum hinreichend zu einer unleserlichen Namensunterzeichnung, das ist alles, womit die Jugend beschäftiget wird und was sie aus der Schule herausbringt. Von einem verständigen, das Gemüth ergreifenden und veredelnden Religionsunterrichte kann dabey so wenig die Rede seyn, als von dem Unterrichte in anderen Kenntnissen, die dem Landmanne nützlich und nothwendig sind.

§. 77.

Kräftig geholfen muß hier werden, und die Mittel dazu dürften denen ziemlich ähnlich seyn, die schon oben §. 75, zu einem nahe verwandten Zwecke, vor-

---

*) Daß der Landschullehrer ein Handwerk oder eine andere Nebenbeschäftigung, die sich mit dem Schulamte verträgt, verstehe und übe, ist in manchem Betrachte gut und wünschenswerth; nur sey die Beschäftigung damit nicht die Hauptsache, sondern nur Unterhaltung und Ausfüllung der dem Unterricht nicht gewidmeten Stunden.

geschlagen worden sind. Es werde zuvörderst ernstlich anhaltender Bedacht darauf genommen, an allen Orten, wo noch gar keine Schulen sind, dieselben zweckmäßig zu schaffen, und da, wo sich bereits Schulen finden, die Locale derselben aber zu beengt, verfallen, unbrauchbar sind, solche besser und genügend einzurichten. Sind die einzelnen Gemeinen im Stande, die hierzu erforderlichen Kosten, entweder ganz oder theilweise, aufzubringen, so werden sie sich, bey einer vernünftigen Sachverhandlung, dazu ungezwungen und gern verstehen; sollte der entgegen gesetzte Fall hin und wieder vorkommen, so müssen die Widerspänstigen mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Da, wo es, nach sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse, wirklich an Kraft der Gemeinen mangelt, muß der Staat das Fehlende zuschießen. Fälle der Art werden nicht so sehr häufig vorkommen; die damit verknüpften Geldausgaben können, besonders auf mehrere Jahre vertheilt, die Staatscassen nicht empfindlich drücken, und zuverlässig werden die in dergleichen Nothfällen geleisteten Hülfen hundertfache, segensreiche Früchte bringen.

Zugleich werde für den genügenden und anständigen Lebensunterhalt der Schullehrer und für die Herbeyschaffung und Unterhaltung guter Unterrichtsmittel gesorgt.

Nach Maaßgabe der Größe der Gemeinen, theile man die Schullehrstellen in drey, in Ansehung der Zahl möglichst gleiche Classen, und bestimme, um den Wetteifer im Guten recht rege zu machen, daß Geschicklichkeit und Amtseifer den Anspruch auf das Hinaufrücken von einer Classe zur andern begründe. Mit Einrechnung der nicht zu hoch anzuschlagenden Naturalien, werde der jährliche Dienstgenuß

der ersten Classe auf 100 bis 150 Thaler
der zweiten Classe auf 160 bis 250 Thaler
der dritten Classe auf 260 bis 350 Thaler

gesetzet. Zur Herbeyschaffung der Mittel hierzu erforsche man vorgängig genau, was jeder Schulstelle an Naturalien und baaren Einnahmen, ohne Hinzurechnung des Schulgeldes, bereits beygelegt ist. Es wird sich daraus ergeben, ob und was jede Schulstelle, in Absicht auf die Classe, in welche sie zu stehen kömmt, entweder zu viel oder zu wenig an Diensteinkommen hat. Das zu viel darf nur erst bey einer Veränderung der Person des zeitigen Stellinhabers abgesetzet, und dem allgemeinen Schulzwecke des Regierungs-Departements zu Gute gerechnet werden. Das zu wenig muß gleich gedeckt oder erfüllt werden. Nicht durch eine Erhöhung der im Allgemeinen Landrechte gedachten Beyträge der Hausväter in den einzelnen Gemeinen für ihre eigene Schulen, die für manche einzelne Gemeinen, in dem für den beabsichtigten Zweck erforderlichen Maaße, vielleicht unerschwinglich seyn möchte; nicht durch eine Erhöhung des fast allgemeinen gewöhnlichen Schulgeldes, welches den mit Kindern gesegneten Hausvater, der nicht selten der ärmere ist, vorzugsweise, und deshalb ungerecht, drückt; sondern mit gänzlicher Aufhebung dieses Schulgeldes, durch die Einführung einer allgemeinen Schulsteuer.

Jeder selbstständige Einwohner des Staats hat als Vater, als Verwandter, als Haus- oder Dienstherr — kurz, in jedem Verhältnisse des Staatsbürgers, ein hohes, ja man mögte sagen: ein gleiches Interesse dabey, daß aus guten Schulen hervorgehen gute wohlgerathene Kinder und Verwandte, treue, geschickte Dienstboten und Hausgenossen, und überhaupt wohlunterrichtete und moralisch gebildete Staatsbürger. Jedem liegt daher auch zweifelfrei die Pflicht ob, zu der Erreichung dieses wichtigen Zwecks das Seinige beyzutragen.

Der Betrag der in jedem Regierungs-Departement aufzubringenden Schulsteuer bestimmt sich, durch

eine Vergleichung desjenigen Kostenbedarfs, welchen die Einführung der Dotation aller vorhandenen und neu einzurichtenden Landschulen des Departements, nach den obengedachten drey Classen, erheischen würde, mit dem Betrage desjenigen, was diese Schulen, mit Ausnahme des Schulgeldes, an Naturalien und baarer Geldeinnahme bereits beygeleget ist. Dasjenige, was übrig bleibt, wenn man diesen Betrag von jenem ganzen Kostenbedarf abziehet, macht die Summe der in dem Regierungs-Departement aufzubringenden Schulsteuer aus. Die Art der Vertheilung der Steuer, ob sie nehmlich als eine simple oder classificirte Personensteuer, als eine gemischte Grund- und Personensteuer, oder auf eine noch andere zweckmäßige Weise aufzubringen sey, überlasse man der Wahl der einzelnen Kreise, nachdem der Betrag der von dem ganzen Regierungs-Departements-Schulsteuerquanto auf einen jeden derselben fallenden Steuer, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, ausgemittelt ist. Es werde aber die Steuer, mit andern Abgaben an den Staat, durch die landesherrlichen Steuereinnehmer erhoben, jedoch besonders berechnet, und nie, und unter keiner Bedingung, mit anderen Geldeinnahmen vermischt, oder zu anderen Zwecken, nicht einmal als augenblicklicher Vorschuß, benutzet. Jeder Schullehrer erhebe aus der Kreiscasse vierteljährig, gegen seine Empfangsbescheinigung, dasjenige, was ihm aus dem Schulsteuerfonds des Kreises beygeleget ist, um seiner Dienststelle, mit Anrechnung der damit bereits verbundenen Naturalien und stehenden baaren Einnahmen, die Diensteinnahme zu verschaffen, welche dieselbe, nach der obengedachten Classeneintheilung, haben soll.

Es werde diese Einrichtung die Veranlassung dazu, den Schulen den an manchen Orten noch mangelnden Heitzungsbedarf für die Winterzeit, entweder in Natur oder in Gelde, zu verschaffen, und die Schullehrer dadurch zu befreien von der nicht selten

statt findenden Nothwendigkeit, sich des ihnen verstatteten, unpassenden Einsammlens des Raff- und Leseholzes zu bedienen. Man benutze ferner die Gelegenheit, um durchgängig abzuschaffen das auf das Zusammenbringen unbestimmter Natural- und Geldgaben gerichtete Umhergehen und Umhersingen der Schullehrer, wodurch diese so mannichfaltig in der Achtung der Gemeine heruntergesetzt werden. Gewiß werden auf diesem Wege die wesentlichsten Veranlassungen zu entfernen seyn, welche gegenwärtig dazu wirken, die Gemeinen mit den Schullehrern in Uneinigkeit zu bringen, und den Letzteren das Vertrauen und die Achtung zu entziehen, ohne die sie dem Schulamte wohlthuend vorzustehen nicht vermögen.

Ist alles dieses bewirkt, so werde darauf sorgfältig geachtet, daß nur Männer, die von Seiten der Moralität und der zu einem Landschulamte erforderlichen Kenntnisse streng geprüfet und bewährt gefunden sind, besonders aber solche, die durch die Schullehrer-Seminarien ihre Bildung erhalten haben, zu Schullehrerstellen gelangen. Man verdoppele die Aufsicht auf die vollständige Pflichterfüllung, auf die Moralität, auf die Erhaltung und Vervollkommnung der Bildung der Angestellten, und verfahre dabey mit eben so viel Gerechtigkeit und Strenge, als mit menschenfreundlicher Aufmunterung, durch liebreiche Zurechtweisung, durch Lob und durch Belohnung des Verdienstes.

Auf diesem Wege, der auch, mit einigen Modificationen, auf die Elementarschulen mancher Städte anwendbar seyn dürfte, wird das Landschulwesen zuverlässig zu dem Verhältnisse erhoben werden, in welchem dasselbe stehen muß, wenn aus demselben allgemein hervorgehen sollen religiöse, sittliche, wohlunterrichtete und von Liebe für den König und das Vaterland beseelte Staatsbürger.

§. 78.

Der Religiosität, und vorzüglich der Uebung der äußerlichen Religion, ist endlich viertens die mangelhafte Beobachtung der wegen der Feier der Sonn- und Festtage ergangenen landesherrlichen Verordnungen — der sogenannten Sabbatsordnungen — nachtheilig. So wenig es heilbringend seyn kann, und so wenig Jemand das Recht hat, seinen Mitbürger durch Zwang zur Uebung der äußerlichen Religion anzuhalten, indem diese, ohne die nie zu erzwingende innere Religion, ein Unding und ein sündliches Werk der Verstellung und Heuchelei ist; so sehr ist dennoch der Staat berechtiget und verpflichtet, alles dasjenige im Aeußeren zu entfernen, was der Kirchengesellschaft zu einem gegründeten Anstoße gereichen und einzelnen Mitgliedern derselben die Religionsübung erschweren oder gar verhindern kann. Beides geschiehet, wenn an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen große Schmausereien und Tanzgesellschaften statt finden, die tief in die Nacht hinein, ja vielleicht bis zum andern Morgen, dauern, und dadurch nicht allein die Theilnehmer an denselben, sondern auch die dabey beschäftigte Dienerschaft, unfähig machen, den Gottesdienst zu besuchen, dem sie ohne dieses Hinderniß beygewohnet haben würden; wenn öffentliche Arbeit oder geräuschvolle Berufsbeschäftigung in den Häusern an Sonn- und Festtagen getrieben wird; wenn während des öffentlichen Gottesdienstes öffentlicher Verkehr in Laden und Buden statt findet; wenn während des Gottesdienstes, oder zwischen demselben, Musik, Tanz, Spiel, Trinkgelage oder sonstige Lustbarkeiten zugelassen werden; wenn öffentliche Behörden und Beamtete in der Betreibung ihrer Amtsgeschäfte keinen Unterschied zwischen den dem Gottesdienste und der Berufsarbeit gewidmeten Tagen machen; wenn Domainenbeamte, Gutsbesitzer, Fabrikanten u. s. w.

ihre Dienstboten und Tagelöhner zu den gewöhnlichen Arbeiten der Werkstage, ohne besondere Nothfälle, die etwa in der Erndte vorkommen können, gebrauchen; wenn Handwerker und Tagelöhner an Sonn- und Festtagen ihre Ablohnung erhalten; wenn man Jagden an solchen Tagen anstellt, und Hülfsleister zu denselben entbietet; wenn öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften, während der Zeit des Gottesdienstes zugelassen werden, und dergleichen mehr. Daß aus einer strengen Sabbatsfeier das Daseyn einer vorzüglichen Religiosität folge, läßt sich freilich nicht behaupten, weil man sonst England als das religiöseste Land betrachten müßte; allein Niemand wird es verkennen, daß die vorgedachten Mißbräuche der Religiosität sehr hinderlich sind. Man stelle dieselben daher ab durch eine policeiliche strenge Ausübung der vorhandenen Sabbatsordnungen, und durch eine Verschärfung derselben, insofern unzulängliche Vorschriften solche erforderlich machen sollten. Vorzüglich werde hierbey aber darauf geachtet, daß das Gesetz nicht blos die geringeren Volksklassen treffe, sondern die Anwendung desselben, rücksichtslos und ohne alles Ansehen der Person, bey jedem Staatsbürger eintrete.

§. 79.

Daß zu einer folgenreichen Erfüllung der in den §§. 72, 75 und 77 enthaltenen Vorschläge die Geistlichen mitwirken können und mitwirken müssen, insofern es auf die gewissenhafte und zweckmäßige Ausführung der zu machenden Einrichtungen ankömmt, wird Niemand bezweifeln. In diesem Betrachte ist eine genauere Verbindung der Geistlichkeit, abzweckend auf die Beförderung ihres Amtseifers, ihrer Amtstüchtigkeit und ihrer Amtsnützlichkeit, gewiß sehr wünschenswerth, und wahrscheinlich wird die Erreichung dieses Zwecks bey dem jetzt vorseyenden Ver-

suche beabsichtiget, eine Synodal-Verfassung in den Preußischen Staaten allgemein einzuführen. Synoden, nur von der Geistlichkeit gebildet und besucht, waren jedoch die nächste Veranlassung zur Hierarchie; (§. 5.) statt die reine Religion zu befördern, drangen sie der Welt mehrentheils unlautere menschliche Lehrsätze auf; schufen Verketzerungen, Kirchencensuren, Excommunicationen, Interdicte, und beförderten redliche Andersdenkende zum Scheiterhaufen. Die bewährtesten Schriftsteller neuerer Zeiten sind daher der Meinung, daß Generalsynoden für den Protestantismus und die evangelische Kirchenverfassung höchst gefährlich wären, *) und schon der unvergeßliche Luther schrieb:

Kirchenversammlungen und ihre Sprüche führen zu Zwang, der nicht seyn muß in diesen Dingen, denn der Zwang in äußeren Dingen führt bald zu Zwang der Gewissen und der Seelen. (§. 24.)

Für jeden evangelischen Christen ist es solchemnach von der größesten Wichtigkeit, sich genau zu unterrichten über den Umfang des Zwecks der beabsichtigten Synoden und über die Art ihrer Zusammensetzung.

§. 80.

Der von dem Königlichen Ministerio des Inneren den Provinzial-Consistorien, zur Vertheilung unter die Geistlichkeit, zugefertigte gedruckte

Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate,

welcher zum Leitfaden bey den angeordneten Berathungen über die neue Einrichtung dienen soll, giebt

---

*) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 114. Nota a G. L. Böhmer Princ. Jur. Canon. §. 209. und mehrere andre.

den Zweck der Synoden nur sehr allgemein folgendermaßen an:

Die Synoden — so wird gesagt — wären zunächst dazu angeordnet, daß durch dieselben die Kirche, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, als ein Ganzes sich darstelle und erweise, als Eine Gemeine des Herrn, in der alles fest zusammen hängt, und sich, mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger, mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden, berathe.

Es würden ferner die Synoden den Geistlichen Gelegenheit geben, ihren Brudersinn zu nähren, das Einsseyn im Glauben und in der Liebe, worauf sie bey Anderen hinwirken sollen, zuerst bey sich selbst zu befördern, sich für ihr hohes Amt zu begeistern, und sich gegenseitig, so wie dem, der sie gerufen hat, unverbrüchliche Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Obgleich endlich die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen nicht zu den Zwecken des Synodalwesens gehöre, so könne sie doch damit, auf mehr als eine Weise, in Verbindung treten, und hoffe man, daß die Synoden nähere Verbindungen unter den Geistlichen auch für diese hochwichtige Angelegenheit veranlassen würden.

In Ansehung der Synodal-Organisation, sind in dem vorgedachten Entwurfe die folgenden Abtheilungen des großen kirchlichen Vereins angegeben:

1. die Orts-Gemeine;
2. der kirchliche Kreis, oder die Kreis-Gemeine;
3. die kirchliche Provinz, oder die Provinzial-Gemeine.

Jede Orts-Gemeine hat ein Presbyterium, bestehend aus dem Prediger des Orts, welcher den Vorsitz im Presbyterium führen soll, aus dem Patron der Kirche, als dem angesehensten Gemeine-Mitgliede, aus einigen Aeltesten, Armenpflegern und einem oder

zweien Rendanten, welche das Erstemal von allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeine auf 4 Jahre in dem Maaße gewählt werden, daß alle 2 Jahre die Hälfte der Gewählten abgehet. Die folgenden Wahlen sollen allein von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums vorgenommen werden. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat Einmal.

Das Nähere über die innere Organisation der Gemeine, die Verhältnisse und Pflichten des Presbyteriums, wird der zu erwartende Entwurf der Kirchenordnung enthalten.

Die Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen Superintendenten haben, sollen die Kreis-Gemeine oder Kreis-Synode bilden, und diese soll bestehen aus den sämmtlichen Predigern des Kreises, unter der Leitung und dem Vorsitze des Superintendenten, der theils als Organ des Kreis-Presbyteriums, theils als Organ der höheren Behörde betrachtet wird. Es versammelt sich das Kreis-Presbyterium jährlich Einmal zur Zeit der längsten Tage.

Die Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen General-Superintendenten haben, bilden eine Provinzial-Gemeine, eine kirchliche Provinz. Das Presbyterium einer solchen Provinzial-Gemeine, oder die Provinzial-Synode, bestehet aus sämmtlichen Superintendenten der Provinz, unter dem Vorsitze des General-Superintendenten, und versammelt sich alle 2 oder 3 Jahre.

Die Kreis- und Provinzial-Synoden sollen dahin streben, ihre Vereinigung als solche immer fester und wirksamer zu machen, und eine jede in ihrer Einheit sich immer kräftiger darzustellen.

Was endlich die gleichfalls beabsichtigte Landes-Gemeine und General-Synode betrifft, so sind die näheren Eröffnungen darüber noch vorbehalten.

Uebrigens werden die Provinzial-Consistorien beybehalten, und sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen; zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen durch die neueste Dienstinstruction ausdrücklich übertragen sind. *)

Die Acten der Kreis-Synoden gehen an die Provinzial-Synode, und mit den Acten dieser, an das Provinzial-Consistorium, welches dieselben an das Ministerium der geistlichen und Schulangelegenheiten befördert.

Das sind, im Allgemeinen genommen und kurz zusammen gefaßt, die Grundzüge des Entwurfs einer Synodal-Ordnung, welcher den, vorläufig nur zur Berathung darüber constituirten, Kreis-Synoden mitgetheilet ist, um ihre Meinungen in der Sache zu vernehmen. Die Resultate dieser Berathungen werden dem Consistorio eingereicht, damit solche durch dieses an die Provinzial-Synode, und nach erfolgter Berathung dieser, die Resultate wiederum durch das Consistorium an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gelangen, und von dem letzteren der General-Synode vorgelegt werden.

Ob diese, unsere bisherige kirchliche Verfassung in manchen Stücken wesentlich verändernde, Einrichtung auf die vorgezeichnete Weise zu Stande kommen kann und wird; ob dieselbe, wenn sie zu Stande käme, den von ihr erwarteten Nutzen gewähren, oder in vielem Betrachte nachtheilig wirken mögte? das sind sehr zweifelhafte Fragen, deren Beantwortung

---

*) Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 30. Oct. 1817, in der Gesetzsammlung von d. J. Seite 237.

wir nur von der Erfahrung und Zukunft erwarten können. *)

§. 81.

Mit den in dem vorgedachten Entwurfe einer Synodalordnung ausgedrückten Zwecken und angedeuteten Einrichtungen sind jedoch viele, der über den Verfall des Religionswesens laut klagenden Geistlichen durchaus nicht befriediget. Unter dem Vorwande einer, durch diesen vorgeblichen Verfall, dringend nothwendig gewordenen Wiedergeburt und Reinigung der Kirche — wie sie sich ausdrücken — wollen sie um sich greifen in einem so unbegränzten Maaße, daß darüber nicht geschwiegen werden kann und darf. Nicht allein mehrere von Geistlichen herrührende Druckschriften, **) sondern auch die Resultate der Berathungen verschiedener von den neuerlich abgehaltenen Kreis-Synoden, sprechen sich sehr deutlich über den Gegenstand aus, und lassen über den beabsichtigten Zweck keinen Zweifel übrig.

---

*) Darüber, was etwa zu erwarten sey, äußert sich, sehr freimüthig und wahr, der Verfasser einer unter dem Titel: „Schreiben eines Landgeistlichen an einen Staatsrath über Synoden und Synodal-Verfassung. Berlin, bey Enslin 1817." herausgekommenen sehr lesenswerthen Schrift S. 26 u. f.

**) Reinhard System der christlichen Moral Band 3. §. 346 u. f. Spieß Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate, von Küster, Neumann und Tiebel. Berlin 1815. Wünsche und Vorschläge der ersten Synode, den 13. Oct. 1817, vorgetragen von Köhler; auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche, von Kirchhof; Leipzig, 1817. Jonathan Schuderoff über Kirchenzucht; Leipzig, bey Barth 1809. Ansichten und Wünsche, betreffend das protestantische Kirchenwesen; Leipzig 1810; und mehrere andere neuere Schriften der Art.

Je nachdem die Verfasser jener Schriften, und die Berathenden auf diesen Synoden unverhohlener oder zurückhaltender über ihre Absichten, zuversichtlicher oder zweifelhafter wegen des Erfolges waren, haben sie sich mehr oder minder vollständig und systematisch über Zweck und Mittel zu demselben ausgelassen. Vollkommen zusammenhängend und systematisch entwickelt findet sich die der christlich evangelischen Kirche zugedachte Grundveränderung in der zu Berlin herausgekommenen Druckschrift, unter dem Titel:

Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate.

Es erscheint diese Schrift um desto merkwürdiger und bedenklicher, da dieselbe nicht etwa von einem ums Geld schreibenden Winkelschriftsteller, sondern von dreyen Superintendenten in der Provinz Brandenburg herrührt, welche, wie sie in der Vorrede sagen, ihr Werk nicht allein der geistlichen und Schul-Deputation der Regierung zu Potsdam, auf Verlangen, übergeben, sondern auch der am 8. und 9. Jun. 1814 zu Berlin statt gefundenen Versammlung von zwey und zwanzig Superintendenten der Churmark vorgeleget haben.

Eine möglichst kurze Darstellung der darin enthaltenen Grundsätze und Vorschläge, mit steter Hinweisung auf die Zahl der Seite der Schrift, wo dieselben zu finden sind, wird am angemessensten zu einer richtigen Würdigung des Ganzen leiten.

§. 82.

Als eine unbestrittene Wahrheit wird es zuvörderst in der gedachten Druckschrift angenommen, daß das religiöse Leben nicht nur in vielen einzelnen Gemüthern erstorben sey, sondern auch unter ganzen Völkern immer mehr erkranke und sich in Tod aufzulösen drohe. S. 2. Nirgends finde man das große, herrliche Ge=

bäude der Kirche, diesen Vorhof des Himmels, sondern blos verfallene Mauern und umherliegende Trümmer, die an ihre ehemalige Herrlichkeit erinnerten; sie selbst sey niedergerissen, und wenn ihre Diener davon schwiegen, so würden die Steine schreien!! S. 11.

Dieser verderbliche Verfall liege einzig und allein darin, daß die Kirche dem Staate so untergeordnet worden wäre, daß ihre Verwaltung nichts weiter als ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung sey. S. 1.

Unabhängigkeit von der Staatsgewalt sey die nothwendige Bedingung des blühenden Lebens, der belebenden Kraft, des durchgreifenden Einflusses der Kirche, und alles das habe die Staatsgewalt verschlungen. S. 3. 11.

Solle die Kirche gerettet werden von einem gänzlichen Untergange, so könne das nur geschehen durch die Einführung einer freien kirchlichen Synodalverfassung, vermöge welcher die Kirche in ihrer ganzen Verfassung von der allgemeinen Staatsgewalt getrennt und abgelöset, frei und selbstständig, so da stehe, daß alle kirchliche Angelegenheit und das ganze Kirchenregiment, sowohl in Beziehung auf das Innere, als auf das Aeußere, nur allein von Geistlichen, und insofern dazu auch Weltliche etwa nöthig wären, unter der Leitung der Geistlichen besorget werde, denn nur allein Geistliche wären hierzu im Stande. S. 16 und 19. *) Da nicht alle Geistliche

*) Ueber die gänzliche Ausschließung der Nichtgeistlichen oder Laien von Allem, was auf das Kirchenwesen Beziehung hat, hat sich auch neuerlich abermals der Superintendent Doctor Schuderoff zu Ronneburg auf seine bekannte — energische Weise erklärt, in seiner, als Gabe zum Reformations-Jubelfeste, herausgegebenen, höchst auffallenden Schrift: die Juristen in der protestantischen Kirche. Zeitz, 1817. — Wozu dergleichen Verunglimpfungen, wie sie beynahe auf jeder Seite dieser Schrift vorkommen? Sie können nur zu bitteren Erwiderungen und zu Streitigkeiten führen, die

einen gleichen Antheil am Kirchenregimente haben könnten, so müsse der allgemeine Verein sämmtlicher Geistlichen sich in gewisse Kammern oder Abstufungen theilen, und deren wären am zweckmäßigsten vier, nehmlich:

I. die Vorstände der einzelnen Gemeinen, oder Presbyterien;

II. die Kreis-Synoden;

III. die Provinzial-Synoden, und

IV. die Ober-Synode. S. 23 u. 24.

Sehr bemerkenswerth hierbey ist folgende wörtlich ausgehobene Stelle der vorgedachten Druckschrift: „Ehe zum großen Werke geschritten wird, müssen „sich die reformirten und lutherischen Kirchen vereinigen. Diese Vereinigung ist jetzt „leicht, denn Alles, was sonst die unselige Spaltung „zwischen den beiden Schwestern hervorbrachte, hat „längst aufgehört. Ist sie erfolgt, haben einsichtsvolle Theologen beider Confessionen den Weg dazu gebahnt, so nennen wir „uns dann: die evangelische Kirche, und geben „ihr gemeinschaftlich folgende Einrichtung." S. 93.

§. 83.

I. Das Presbyterium soll bestehen aus sämmtlichen Predigern an einer Kirche, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gemeinemitgliedern, deren Zahl jedoch nie über sieben hinausgehen darf. In den Städten werden die weltlichen Mitglieder für das erste Mal von den Predigern gewählt. Scheidet ein Vorsteher aus, so wird dessen Stelle durch die Wahl des ganzen Presbyterii ersetzet.

Auf dem Lande gehöret auch der Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter, und der Beamte, wenn Beide im

---

unserer Religion ganz fremd seyn sollten — Eine gediegene Widerlegung ist bereits erschienen, unter dem Titel: Antwort eines Juristen auf die Anklage des rc. Schuderoff. Berlin, bey Enslin. 1818.

Orte wohnen, ohne weitere Wahl zu dem Kirchenvorstande, und diese wählen, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, noch den Schulzen, oder ein anderes rechtschaffenes und frommes Mitglied der Gemeine dazu. Ist in dem Orte kein Gutsbesitzer oder Beamte, so wählt der Pfarrer, mit Genehmigung des Propstes, zwey Gemeineglieder, welche mit ihm den Vorstand bilden. S. 49.

Alle Patronatsrechte hören auf, und die Pfarrer werden durch Pfarrer in dem Maaße gewählt, daß die Provinzial-Synode der Kreis-Synode, in deren Bezirk eine Pfarrvacanz eintritt, drey Candidaten zur Auswahl eines derselben präsentiret. S. 33. 115.

Die Geschäfte der Presbyterien sollen folgende seyn:

1. Besorgung im Allgemeinen aller Angelegenheiten der Kirche, besonders des Vermögens derselben, der Rechnungsführung darüber und der Bauangelegenheiten;
2. Aufsicht über die Schule und auf die religiöse Bildung der Jugend;
3. Wenn neue Mitglieder zur Gemeine kommen, welches auf dem Lande durch den Wechsel der Dienstboten häufig geschieht, so soll das Presbyterium darauf sehen, daß sie die nöthige Bescheinigung beybringen, ob sie sich an ihrem Wohnorte gehörig zur Kirche gehalten und einen frommen Wandel geführet haben, worauf denn die Eintragung in die Kirchenliste geschieht; S. 53.
4. Vornehmlich soll aber das Presbyterium eine genaue disciplinarische Aufsicht führen über die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine. Eine Herrschaft über die Gewissen dürfe sich dasselbe zwar nicht anmaßen, aber es müsse darauf sehen, daß jedes Mitglied der Gemeine einen den Grundsätzen der Kirche entsprechenden Wandel führe, an dem Gottesdienste Theil nehme, sich des heiligen

Abendmahls bediene und die Seinigen zu dem Allen anhalte. Wenn ein Mitglied hiergegen sündige, und sich einem unmoralischen Wandel überlasse, so müsse der Pfarrer, in Verbindung mit einem anderen Mitgliede des Presbyterium, den Verirrten ermahnen, und ihn durch Güte zur Besinnung zurück zu führen suchen. Sey dieses zweimal vergeblich geschehen, so werde das unwürdige Mitglied der Gemeine zu einer nochmaligen Zurechtweisung vor das versammelte Presbyterium gefordert. Der Geforderte sey verpflichtet zu erscheinen, wenn er nicht in contumaciam verurtheilt seyn wolle. Bleibe auch dieses Mittel fruchtlos, so gelange die Sache an die Kreis-Synode, welche, nach vernommener Verantwortung des Beschuldigten, und wenn dieser bey seinem unkirchlichen Wandel beharre, die Provinzial-Synode auffordere, die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft zu verhängen.

Erfolge die Ausschließung, so werde das Urthel in öffentlicher Kirche, unter feierlichen, von der Provinzial-Synode bestimmten Umständen, publiciret, und die Wirkungen davon wären folgende:

a. der Geächtete — das ist der gebrauchte Ausdruck — könne, bevor der Bann nicht wieder eben so feierlich aufgehoben worden, zwar in die Kirche kommen und an dem Gottesdienste Theil nehmen, aber er werde nicht zum heiligen Abendmahle zugelassen;

b. Er könne kein Ehrenamt in der Kirche und auch nicht in der Gemeine verwalten;

c. Er dürfe als Taufzeuge keiner Taufe beywohnen, und

d. keine Vormundschaft führen;

e. Er könne keinen Eid leisten, und alle Gerichte müßten verpflichtet werden, von Jedem, der einen Eid leisten solle, ein Zeugniß seines Kirchenvorstandes zu fordern, daß er ein rechtschaffenes und frommes Mitglied der Gemeine sey;

f. Dem Geächteten müsse das Recht, ein Testament zu machen, entzogen werden, weil ein Testament als ein Pium betrachtet werde, und derjenige, welcher kein Pius sey, kein Pium anordnen könne;

g. Wolle ein Geächteter sich verheirathen, so könne dies der Pfarrer zwar nicht hindern, aber er müsse dem andern Theile ernstlich vorstellen, wie gefährlich es sey, sich mit einem offenbaren Gegner der Kirche in eine so wichtige Verbindung, als die eheliche, einzulassen:

h. Wer als ein Geächteter sterbe, werde zwar auf dem allgemeinen Kirchhof, und wenn seine Familie einen eigenthümlichen Platz darauf besitze, auf diesem, aber ohne alle religiöse Feierlichkeiten, Glockengeläute u. s. w., ganz in der Stille begraben.

Erfolge die Besserung auf eine solche Art, daß man sie nicht für Heuchelei, sondern für eine wahre Umkehrung halten könne, wozu aber wenigstens der Zeitraum von einem Jahre erfordert werde, so trage das Presbyterium bey der Kreis-Synode, und diese, nach vorhergegangener Prüfung, bey der Provinzial-Synode, auf die Aufhebung des Bannspruchs an, und diese erfolge dann wieder eben so feierlich in der versammelten Gemeine. S. 55 bis 59.

§. 84.

II. Die Kreis-Synoden bestehen aus dem Propst — Praepositus, so sollen unsere jetzigen Superintendenten künftig heißen — und den sämmtlichen zu einer Superintendentur vereinigten Pfarrern. Die jetzigen Superintendenten werden als gewählt betrachtet, und als Pröpste beybehalten. Gehet einer derselben aber ab, so wählen die Synodalen drei Candidaten, welche sie der Provinzial-Synode präsentiren. Findet diese dieselben tüchtig, und erhält sie dazu die Genehmigung der Ober-Synode, so wird die Kreis-

Synode autorisirt, aus den drei Subjecten den Propst zu wählen. Das Wahlprotocoll gelanget durch die Provinzial-Synode an die Ober-Synode, welche bey dem Landesherrn die Bestätigung der Wahl nachsucht. S. 38. u. f.

Was den Geschäfts-Kreis der Kreis-Synoden betrifft, so ist derselbe, außer der Beförderung litterarischer Zwecke unter der Geistlichkeit, folgendermaßen angegeben:

1. Sie besetzen alle Kirchenämter ohne Ausnahme in ihrem Kreise; sie sind
2. die erste Instanz für alle Presbyterien, und diese bringen ihre wichtigen Angelegenheiten an die Kreis-Synoden, die dann weiter, wo es nöthig ist, mit den Provinzial-Synoden in Unterhandlung treten;
3. sie führen eine strenge disciplinarische Aufsicht über sämmtliche Pfarrer, Kirchenbeamte und Schullehrer ihres Kreises. S. 60 bis 62. Es stehen
4. sämmtliche in dem Kreise wohnende Candidaten unter der Aufsicht der Kreis-Synoden;
5. letztere halten darauf, daß der Sonntag überall geehret werde, und besorgen
6. die Angelegenheiten ihrer Wittwencasse. Bey diesem allen verfahren sie in der Form eines öffentlich constituirten Collegiums.

§. 85.

Consistorien sind, nach den Ansichten dieser Kirchenverbesserer, ganz unzulässig; an ihre Stelle treten III. die Provinzial-Synoden, welche aus einem Präsidenten, einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen, sämmtlich aus der Geistlichkeit genommen, und dem nöthigen Unterpersonal, bestehen sollen. Als Anhängsel sind ihnen, zur Bearbeitung der vorkommenden Rechtsangelegenheiten, auch noch zwey weltliche Arbeiter zugedacht, welche die Synodalen aus den Räthen des Provinzial-Justiz-Colle-

giums wählen. Diese weltlichen Räthe bearbeiten zwar alle Sachen, wobey es auf eigentliche Rechtswissenschaft ankömmt, auf ihre eigene Verantwortlichkeit, haben aber in allen übrigen Angelegenheiten keine Stimme; auch hat der Präsident das Recht, eine Sache, die ihm von den weltlichen Räthen nicht gehörig bearbeitet zu seyn scheint, an das Provinzial-Justiz-Collegium zur Entscheidung gelangen zu lassen. Der Präsident der Provinzial-Synode führt den Titel: Bischof, und hat den Rang eines Ober-Präsidenten; die übrigen Mitglieder heißen Synodalräthe. Sowohl diese als jener werden von den sämmtlichen Pröpsten der Provinz gewählt, nachdem ihnen mehrere Subjecte dazu von der Provinzial-Synode vorgeschlagen worden sind. Die geschehene Wahl wird der Ober-Synode angezeiget, und diese berichtet darüber an den Landesherrn, dem die Bestätigung vorbehalten ist. S. 36 bis 28. 40 bis 44.

Der Bischof bekleidet neben seiner Würde kein Pfarramt, doch muß er jährlich wenigstens viermal predigen. S. 43.

Unter der Aufsicht und Leitung der Provinzial-Synoden stehet das ganze Kirchen- und Schulwesen einer Provinz, und sie sollen solchemnach alle allgemeine Einrichtungen treffen, wodurch der höchste Endzweck der Religion befördert und erreicht werden kann. Daher giebt man ihnen die Bestimmung:

1. zu wachen über die Erhaltung der Reinheit des Glaubens, und über die Handhabung der Kirchenzucht und Liturgie; sie besorgen
2. alle kirchliche Angelegenheiten; suchen
3. die Geistlichen, in Rücksicht auf deren religiösen Sinn, Talente, Wandel und Amtstreue, so genau wie möglich zu beobachten und kennen zu lernen; sie ordnen
4. Haupt-Kirchenvisitationen an, und censiren

5. alle in der Provinz erscheinende theologische Schriften, von der einzelnen Predigt an, bis zu den grösseren Werken hinauf. Den Provinzial-Synoden soll ferner
6. beygeleget seyn, die Aufsicht über die Candidaten, welche sie auch, nach einer ihnen allein überlassen bleibenden Anordnung, prüfen. Endlich stehen
7. sämmtliche Schulen unter der Aufsicht und Leitung der Provinzial-Synoden. S. 71 bis 77.

§. 86.

Ein Ober-Consistorium, oder das Königliche Ministerium der geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Angelegenheiten, sollen nicht ferner seyn. An deren Stelle soll treten

IV. die Ober- oder Reichs-Synode, als der Centralpunkt der Kirche, und die höchste geistliche Behörde im ganzen Staate. Ihr wird daher der Sitz in der Hauptstadt des Landes angewiesen, und sie soll bestehen: aus dem Präsidenten, einer hinreichenden Anzahl von Räthen, und dem nöthigen Unterpersonal. Jener sowohl als diese können aus keinem andern Stande genommen werden, als aus dem der Lehrer, (Geistlichen) diesen — wie es in der Druckschrift heißt — uralten und immerbleibenden Repräsentanten der Kirche. Die Räthe heißen: Ober-Synodalräthe, und der Präsident: Oberbischof. Es giebt also nur Einen im ganzen Lande, und dieser, mit der höchsten geistlichen Würde bekleidet, ist die Mittelsperson zwischen der Kirche und dem Landesherrn. *) Dem Staate wird es überlassen, ob und

---

*) In der Schrift: Wünsche und Vorschläge der ersten Synode, den 13. October 1817, vorgetragen von Köhler, wird über diesen Gegenstand S. 37. gesagt: „An der Spitze stehe der Oberbischof des preußischen Staats, mit dem Range eines

was für besondern Schmuck er dem Oberbischofe und den Synodalräthen, zur Bezeichnung ihrer höheren Würden, geben wolle. S. 29.

Die Ober-Synodalräthe werden auf dieselbe Art gewählt, wie die Synodalräthe, (§. 85.) nur daß in Ansehung ihrer der Ober-Synode das Präsentationsrecht zustehet, und die Provinzial-Synoden das Wahlrecht haben. S. 48.

Ist die Stelle des Oberbischofs erlediget, so übernimmt der in der Hauptstadt als Vorsteher der Provinzial-Synode sich befindende Bischof den einstweiligen Vorsitz in der Ober-Synode, und leitet auch das Wahlgeschäft. Er zeigt allen Provinzial-Synoden die eingetretene Nothwendigkeit einer neuen Wahl an, schlägt mehrere Wahlsubjecte vor, und fordert die Synoden auf, wenn sie es für gut finden, den vorgeschlagenen noch andere Namen beyzufügen. Sind bey der Ober-Synode sämmtliche Erklärungen der Provinzial-Synoden eingegangen, so sendet Erstere das vollständige Verzeichniß der auf der Wahlliste stehenden Personen an die Provinzial-Synoden, mit dem Ersuchen, daß jeder Bischof und Rath drey ernenne, die nun in den engeren Wahlausschuß kommen sollen. Die drey, welche die mehrsten Stimmen haben, sind, wenn der Landesherr sie genehmiget hat, die Candidaten zu der oberbischöflichen Würde, und da diese drey nun als gleich würdig betrachtet werden können, so wird die fernere Wahl nicht Menschen, sondern Gott überlassen. Nach einem gehaltenen feierlichen Gottesdienste, bey welchem die Namen der drey Candidaten in einem Kelch auf dem, von der gesammten Geistlichkeit umringten, Altar liegen, tritt der Bischof hin zu diesem Kelch, hebt ihn in die Höhe, schüttelt

---

Ministers, damit er mit dem Könige selbst conferiren könne, wie die Häupter der übrigen Verwaltungszweige. Er repräsentire im Staatsrathe die Kirche."

vor den Augen des Volks die Namenszettel einigemal durch einander, zieht einen heraus, und ruft den, welchen Gott bestimmt hat, sogleich als Oberbischof des Landes aus. Der Landesherr soll geruhen, ohne weiteres die Bestallung zu vollziehen. Der Oberbischof bekleidet niemals ein Pfarramt, aber er übernimmt gleichwohl die Verpflichtung, in jedem Jahre einigemal zu predigen, weil ein Bischof sich dem Volke salbungsvoll mittheilen müsse. S. 45 bis 48.

Uebrigens tragen sowohl der Oberbischof als sämmtliche Geistliche, zum Abzeichen, ein weisses, dem Rock auf der linken Seite der Brust aufgenähetes, längliches Kreuz, von etwa zwey Zoll Länge, und in der Breite eines kleinen Fingers, und dürfen ohne dasselbe, unter keinerley Umständen, sich außer dem Hause zeigen. S. 67.

Ueber den Geschäftskreis der Ober-Synode wird — vielleicht aus guten Gründen — in der in Frage seyenden Druckschrift nur Folgendes gesagt:

„Dieser — der Geschäftskreis — bedarf keiner genauen Abgränzung, denn die Ober-Synode ist für „die Landeskirche, was die Provinzial-Synoden für „die Provinzial-Kirchen sind. Sie verfügt, wie jede „andere oberste Landesbehörde, und der Oberbischof „hat dieselbe Amtsautorität, als die übrigen höchsten Staatsbeamten, welche an der Spitze irgend „eines Zweigs der allgemeinen Staatsverwaltung „stehen." S. 78.

Ein Theil desjenigen, worauf durch die Ober-Synode hingewirkt werden soll, läßt sich iedoch, mehr als muthmaßlich, aus einer anderen Stelle der Druckschrift abnehmen, die wörtlich folgendermaßen lautet:

„Ueber die inneren Angelegenheiten der Kirche, „über die Verwaltung der heiligen Handlungen, über „die Taufe, das Abendmahl, die Einsegnung der „Ehen, die Begräbniß-Ceremonien, habe ich mit

„Fleiß nichts gesagt; — denn das Alles muß den „Synoden vorbehalten bleiben, so wie auch die „Bestimmung über eine dem Geiste des „Evangeliums, und der durch dasselbe „erleuchteten Zeit angemessene **neue** „**Confession**, welche als das gei„stige Fundament der Kirche zu betrach„ten ist. Erst muß nehmlich der Leib da seyn, „den der Geist beseelen soll, und das ist die Form, „in welcher sich die Kirche bewegt; dann ist es noth„wendig, dieser Form einen würdigen, heiligen, „ächt christlichen Sinn einzuhauchen." *) S. 114 und 115.

Schließlich ist hier noch der Antrag zu bemerken, daß alle Geistlichen nach ihren verschiedenen Classen, vom Superintendenten bis zum Oberbischof ihrer Würde und ihren Arbeiten gemäß besoldet werden, und die Kosten dazu von allen Bekennern des Protestantismus im Staate, nach Maaßgabe ihres Vermögens, **) durch eine Kirchensteuer getragen wer-

*) Es ist also so weit mit einigen Geistlichen gekommen, daß sie sich nicht scheuen, öffentlich anzudeuten, unsere gegenwärtige Confession habe einen unwürdigen, unheiligen, nicht ächt christlichen Geist. Ob unsere Landesgesetze ein solches Verfahren dulden, darüber sehe man: Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 214.

*) Ne sutor ultra crepidam! Die Herrn Besteurer wissen wohl nicht, daß eine Vermögenssteuer zu den schwierigsten, verhaßtesten, und, in manchem Betrachte, zu den gefährlichsten Steuern gehöret. Um recht consequent zu bleiben, hätte die Wiedereinführung einer allgemeinen Zehntabgabe für die Geistlichkeit vorgeschlagen werden sollen. Am allerwenigsten scheinen die Herrn Besteurer in ihrer hierarchischen Sucht bedacht zu haben, welche höchst widrige und nachtheilige Wirkung auf alle Classen vernünftiger Staatsbürger, mit dem vollkommensten Rechte, die Erschaffung einer neuen Steuer machen würde, die nur dazu bestimmt wäre, um ganz

den sollen, welche die Staatsbeamten erheben und an die Bischöfe zur Vertheilung abliefern. S. 110.

§. 87.

Das sind, getreu dargestellt, die Umrisse der kirchlichen Verfassung, welche die geistlichen Kirchenverbesserer uns zugedacht haben. Man siehet, daß

---

unnöthige Synodalräthe, Bischöfe ohne Pfarrämter, und einen prunkenden Oberbischof auszustatten, während noch so sehr viel zu thun übrig bleibt, um arme Landpfarrer — den nützlichsten Theil der Geistlichkeit, weil die Landbewohner bey weitem die Mehrzahl der Nation ausmachen — dem drückendsten Mangel zu entreißen, und unser, dem Staate höchst wichtiges Landschulwesen, nur einigermaßen zweckmäßig auszubilden. Es mögte eine solche Synodal- und Bischofssteuer das unfehlbarste Mittel seyn, den bittersten Widerwillen der ganzen Nation, gegen den Oberbischof und seinen Anhang aufzuregen. Uebrigens scheint es hier am rechten Orte zu seyn, der jetzigen Ausstattung der Geistlichkeit im Preußischen Staate zu gedenken. In einer ganz neuerlich herausgekommenen Schrift wird hierüber folgendes gesagt: „Dieses Königreich (Preußen) hat in seinen 28 Regierungsbezirken, nach den besten statistischen Angaben, die ich mir habe verschaffen können, 7308 lutherische und reformirte Kirchen, und für dieselben 5816 ordinirte Prediger. Daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Pfarreien vortrefflich ausgestattet ist, wird allgemein eingestanden. Ohne Zweifel giebt es aber auch mittelmäßig und schlecht ausgestattete. Rechnet man nun auf jede dieser Pfarreien im Durchschnitt nur ein Einkommen von 600 Thalern; so beträgt das Einkommen der gesammten Geistlichkeit: 3,489,600 Thaler. Dieses Einkommen, der Natur der Sache gemäß, als Zinsen des Capitals angenommen, womit die Kirche (Geistlichkeit) ausgestattet ist, beläuft sich auf 79,792,000 Thaler an Capitalwerth. Hier ist aber die Rede nur von dem, was die ordinirten Pfarrer beziehen; denn wenn man das in Anschlag bringen will, was die Bildung der Geistlichen, und der protestantische Cultus überhaupt kostet, so dürfte schwerlich die Summe von Einhundert Millionen Thaler als Ausstattung hinreichen." Antwort eines Juristen auf die Anklage des Herrn Jonathan Schuderoff. Berlin bey Enslin 1818. Seite 31.

dabey auf Alles, vom Kleinsten bis zum Größesten; vom weißem Kreuze auf dem Rocke des Landgeistlichen, bis zu den Orden, welche die Brust des Bischofs und Oberbischofs zieren; vom Rang und Titel, bis zu der Vermögenssteuer, wodurch die Besoldungen der Synodalen, der Bischöfe und des Oberbischofs herbeygeschafft werden sollen; von der Kirchencensur in der kleinsten Gemeine, bis zum allgemeinen Kirchenregimente und bis zu der **neuen Confession**, welche man der ganzen evangelischen Kirchengesellschaft aufdringen will, mit der größesten Sorgfalt Bedacht genommen ist.

Wer unbefangen urtheilt, und mit der Geschichte, dem protestantischen Kirchenrechte und unseren kirchlichen Verhältnissen einigermaßen bekannt ist, wird in dem Ganzen unverkennbar finden die auffallendste Verwechselung und Vermischung der richtigen Begriffe von Religion mit Priesterthum; von Kirchendienst mit Kirchenregiment; von Erhaltung reiner Lehre auf den Canzeln und in den Schulen, mit Glaubens- und Gewissenszwang; von Beförderung ächter Religiosität durch Lehre und Beyspiel, mit Erzwingung einer äusseren Sittlichkeit und des äußerlichen Gottesdienstes durch Kirchencensuren. Er wird ferner finden eine unvorsichtige Nichtbeachtung unseres Zeitalters und Zeitgeistes; eine Entstellung der Geschichte, und eine gänzliche Vernachlässigung dessen, was sie uns lehrt; das härteste Anstoßen, nicht blos gegen das protestantische Kirchenrecht, sondern selbst gegen den Hauptgrundsatz des Protestantismus und der Reformation durch **Luther**. Er wird sich endlich davon überzeugen, daß das Ganze nichts Geringeres ist, als ein neuer Versuch, das uralte Streben der Geistlichkeit wieder zur Wirklichkeit und Ausführung zu bringen, welches dahin gerichtet war, das Priesterthum, unter der ganz fälschlich gebrauchten Benennung: **Kirche**, von dem Staate und dessen Verwaltung möglichst zu

trennen; die Geistlichkeit, so viel es sich thun lassen wollte, zu isoliren, aus derselben einen Staat im Staate zu bilden, und sie der Staatsgewalt gegen über zu stellen; überhaupt, den staatsbürgerlichen Werth der Geistlichkeit auf alle Weise zu erhöhen, und derselben ein, von allem andern geschiedenes, rein geistliches Interesse, gepaart mit einer eben so allein dastehenden rein geistlichen Macht, zu geben. *)

---

*) Wer sich von der Richtigkeit dieser Urtheile vollkommen überzeugen will, der lese die sehr bemerkenswerthe Schrift: Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche, von Kirchhof, Dr. der Theologie rc. Leipzig, bey Rein. 1817. Der Verfasser derselben verlangt

1) geradezu einen protestantischen Papst, welcher in völliger Unabhängigkeit vom weltlichen Regenten, das geistliche Regiment in höchster Instanz führe;
2) die Ehelosigkeit der Geistlichen, damit sie, frei von allen irdischen Banden, ganz ihren, auf ein höheres Leben gerichteten Beruf erfüllen mögen;
3) Einführung der Ohrenbeichte, als einziges Mittel, die inneren Gesinnungen der Gemeineglieder zu erforschen;
4) Ausdehnung der den geistlichen Gerichten zu verleihenden Kirchenzucht, zur Verhängung der Kirchenbuße und Excommunication, mit welcher z. B. bey Staatsdienern Verlust ihres Amts verbunden seyn soll!!

Der Verfasser will zwar, seinem Vorgeben nach, keine Auto da Fé einführen, jedoch eine nach seiner Ansicht zweckmäßige Inquisition; allenfalls wären verstockte Sünder einzukerkern, und durch gesalzene Speisen ohne Trank zu einem Vorschmack der Höllenstrafen zu bringen; alles im Namen des Vaters der Liebe, und mit höchster Milde!!! —

Es ist wahrlich recht schwer zu glauben, daß dergleichen Frevel gegen die Religion der Liebe und der Duldung und gegen das innere Wesen des so schwer und theuer errungenen Protestantismus, im Jahre 1817 ins Publikum gebracht werden konnten, und zwar durch einen protestantischen Doctor der Theologie.

Könnten diese Zwecke erreicht werden, so würde und müßte daraus hervorgehen eine noch ausgedehntere bischöfliche Hierarchie, als diejenige war, welche, wie im §. 5. dargestellt ist, sich hauptsächlich im dritten Jahrhundert unter dem Kaiser Constantin dem Großen ausbildete, und in der Folge zur päpstlichen Hierarchie überging.

Die Bischöfe des zweiten und dritten Jahrhunderts gründeten, wie oben gezeiget ward, ihre usurpirte hierarchische Gewalt auf den Grundsatz: daß sie die Kirche ausmachten, oder daß sie wenigstens die von Gott berufenen Repräsentanten derselben wären.

Dasselbe wollen jetzt im neunzehnten Jahrhundert unsere Kirchenverbesserer thun, *) denn ohne Scheu nennen sie sich:

*) Höchst auffallend ist es, daß dergleichen Verfinsterungs- und Unterjochungs-Versuche von Seiten einiger Geistlichen, zu einer Zeit gemacht werden, wo das Streben nach politischer und bürgerlicher Freiheit sich so laut offenbaret, und wo des Redens und Schreibens darüber nur zu viel ist. Wie kann man glauben, daß es dem denkenden Menschen wichtiger seyn werde, selbst oder durch Repräsentanten über die bürgerliche Gesetzgebung gehöret zu werden, als frei und unangetastet von hierarchischer Einwirkung und Gewalt sich zu erhalten, das edelste Gut der Menschheit, nehmlich Freiheit im sittlichen Betragen, insofern bürgerliche Gesetze dieselbe nicht nothwendig beschränken; Freiheit in der Religionsübung; Freiheit endlich des Denkens, des Gewissens und des Glaubens. Mögten die hier gemeinten Herrn Kirchenverbesserer es doch ernstlich beherzigen; daß die Zeiten Constantins des Großen nicht die unsrigen sind; daß die Wissenschaften sich keinesweges mehr in den Händen des Clerus ausschließend befinden; daß es jetzt recht viel Laien giebt, die vollständig über das Kirchenwesen, und was demselben Noth thut, zu urtheilen im Stande sind, und die schwerlich geneigt seyn mögten, in Religionssachen einer angemaßten Vormundschaft der Geistlichen sich zu unterwerfen; daß Bannstrahle ihre Furchtbarkeit verloren haben, und allerhöchstens als nicht zündende Theaterblitze angesehen

die uralten und immerbleibenden Repräsentanten der Kirche; (§. 86.)

obgleich Jedermann, der nur einigermaßen mit der Geschichte und den Religionsverhältnissen bekannt ist, vollkommen weiß, wie es dieser Anmaßung durchaus an aller Wahrheit und an jedem Grunde mangelt. Wäre der Grundsatz der Repräsentation der Kirche nur erst ohne lauten Widerspruch aufgestellt, und so nach und nach gangbar gemacht, so würde dadurch allerdings gar viel, ja vielleicht, bey einem zu weit ausgedehnten Vertrauen des Staats, Alles für die Sache einer bischöflichen Hierarchie gewonnen seyn. Das fühlen unsere modernen Hierarchen sehr wohl; allein gerade um deswillen kann dasjenige, was schon oben §. 71., bey einer anderen Gelegenheit, gesaget ward, nicht oft und kräftig genug wiederholet werden, nehmlich:

daß unsere evangelischen Geistlichen, weder einzeln noch im Ganzen, die evangelische Kirche vorstellen, oder als Repräsentanten derselben betrachtet werden können; sondern daß sie lediglich geistliche Mitglieder der Kirchengesellschaft, und als solche, bey **einer** Kirchengemeine bestellt und verpflichtet sind, zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente, nach

---

werden dürften; daß wir keine Kreuz- und Römerzüge, keine Bettelmönche, keine Jesuiten mehr haben, dagegen aber die hohen Wohlthaten der Aufklärung, der freien offenen Rede und der Buchdruckerkunst genießen; daß endlich der äußere Schein der Würden, des Ranges, Glanzes und der Decorationen nicht mehr blinde Ehrfurcht imponirt, sondern daß die Würdigkeit des Mannes dem Amte, welches derselbe bekleidet, die sicherste Würde, das bleibendste Ansehen und die wohlthätigste Wirksamkeit gewährt.

dem Religions- und Lehrbegriffe, zu der sich die Gemeine bekennt.

Die Behauptung des Gegentheils wird durch die dafür ganz irriger- und fälschlicherweise angeführten Stellen der heil. Schrift nicht begründet; (§. 1. 2. u. 5.) sie streitet gegen die ersten Grundsätze der Reformation und des Protestantismus; (§. 24. No. 8.) sie stehet im offenbarsten Widerspruche mit den Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts (§. 52. 56. 57.) und mit den deutlichsten Bestimmungen unseres vaterländischen Kirchenrechts; (§. 71.) *) sie war endlich und wird stets bleiben der Grundpfeiler jeder verderblichen Hierarchie, und das Priesterthum wird, wenn man ihm den Grundsatz der Repräsentation der Kirchengesellschaft zugestehet, damit alles unterjochen können, wie denn z. B. die neuen Kirchenverbesserer sich nicht damit begnügen wollen, der Kirchengesellschaft jedes kirchliche Gesellschaftsrecht zu rauben, und dieselbe der völligen Herrschaft der Geistlichkeit zu unterwerfen; sondern sie auch unverhohlen die Absicht haben, von allen landesherrlichen Hoheitsrechten in Ansehung der Religion (Jus circa sacra) §. 51. und von der Kirchengewalt (Jus sacrorum) §. 52., dem Landesherrn nichts weiter übrig zu lassen, als einen Schatten der Oberaufsicht in Kirchensachen (Inspectio secularis in Ecclesiam) und der Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Advocatia ecclesiastica §. 51. No. 2. u. 3.) So weit ging nicht einmal die Hierarchie des 3ten Jahrhunderts, denn Constantin der Große, und eine geraume Zeit auch seine Nachfolger in der Regierung, erhielten sich gegen die anmaßungsvolle damalige bischöfliche Hierarchie die bedeutendsten landesherrlichen Rechte, welche erst später von der verderblichen Gewalt des Priesterthums größtentheils verschlungen wurden.

---

*) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 58. 59. 66.

§. 88.

Die hohe Wichtigkeit der Sache wird es rechtfertigen, daß der vorstehenden allgemeinen Beurtheilung noch einige besondere Bemerkungen über die hauptsächlichsten Vorschläge der neuen Kirchenreformatoren hinzugefüget werden. Was man überhaupt von den von einigen Seiten so überlaut erhobenen Klagen über das Verderbniß der Kirche in ihrem Inneren, oder über den Verfall der Religiosität zu halten habe, davon ist schon oben §. 63 bis 65. die Rede gewesen. Allein auf solche Klagen beschränkt man sich nicht blos, um die Nothwendigkeit der Einführung des im §. 82. u. f. dargestellten Kirchenverbesserungs-Systems zu deduciren. Man klagt vielmehr den Staat des verderblichen Verfalls der Kirche an, weil derselbe die Kirchenverwaltung zu einem Zweige der allgemeinen Staatsverwaltung gemacht habe. Man will daher Unabhängigkeit der Kirche — sollte heißen: des Priesterthums — von der Staatsgewalt; eine Trennung und Ablösung des Priesterthums in seinem ganzen Umfange von der Staatsgewalt, und zwar in dem Maaße, daß solches in allen kirchlichen Angelegenheiten frei und selbstständig dastehe, und, mit gänzlicher Ausschließung einer weltlichen Miteinwirkung, das ganze Kirchenregiment in Händen habe. (§. 82.) Von dem allen weiß die ursprüngliche, reine Christus-Religion nicht das Mindeste. Nie hat Christus zur Ausbreitung und Beförderung seiner göttlichen Lehre, oder zum Schutze für dieselbe, irgend eine Macht oder Gewalt verlangt oder verliehen. Auch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche blieb dieser Priestergewalt und Priesterliches Kirchenregiment völlig fremd, denn die Verfassung der Kirche war rein republikanisch. (§. 1. und 2.) Erst später, als die Bischöfe sich nach und nach zu Repräsentanten der Kirche aufwarfen, und, höchst ungerechterweise, den

weltlichen Mitgliedern der Kirchengesellschaft ihre Collegiatrechte raubten, änderte sich die Gestalt der Dinge; das Priesterthum maßte sich eine eigene, für sich bestehende Gewalt an, stellte sich der Staatsgewalt gegenüber; und es ging daraus das Papstthum mit allen seinen Mißbräuchen und heillosen Folgen hervor. Als Luther diese Hierarchie zerstörte, und von ihr nur das übrig ließ, was nothwendig fortdauern mußte, wenn das Kirchenwesen nicht in Unordnung gerathen sollte, leistete er gewiß etwas sehr Großes und Wohlthätiges. Er vernichtete nehmlich Priesterstolz und Priesterherrschaft, und gab der Religion, die er vom Priesterthum in das Kirchenthum zurückführte, Organe der reinsten und erhabensten Lehre. Nach seinem Scharfblick, und nach seinem reinen Sinn für das Beste der Religion, wollte er nur eine Macht im Staate; und damit diese Alles durchdringen, damit die geistliche Autorität nicht in einen Einzelnen auslaufen, und die schwer errungene Reformation wieder untergraben möge, wurden die Consistorien geschaffen, — Collegia zusammengesetzet aus geistlichen und weltlichen Räthen, und einen weltlichen Präsidenten an ihrer Spitze.

Daß dieses wirklich Luthers Sinn und Absicht war, bezeugen vollkommen seine, schon oben (§. 24.) angeführten, eigenen Worte, deren Wiederholung hier wohl ganz an der rechten Stelle seyn dürfte:

„Ein Kirchenregiment — schreibt der große Mann — „ist ein solch Regiment, da man allein das Wort „hat, und damit also regieret, daß man keine „Gewalt braucht, noch einige Macht oder „Hoheit vor Andern sucht. Die nun in Kir„chenämtern sind, und das Predigtamt haben, die „haben das Wort allein dazu, daß sie Anderen „damit dienen; und nicht dazu, daß sie da„durch sich zu Herren machen sollen.“

„Wahr ist es, die Welt hält es für eine Unform, „daß alle, so in Kirchenämtern sind, sollen gleich „seyn, und Einer so viel Befehl, Macht und Gewalt „haben, als der Andere."

„Aber hier haben wir einen ausgedruckten Befehl „unsers lieben Herrn Jesus, der will, daß es in „seinem Reich, welches ein geistliches Reich ist, „anders zugehen soll, denn im weltlichen Reich; „auf daß Jedermann lerne, wie im Reiche Christi „nicht menschliche Gewalt oder großes „Ansehen, sondern allein das Wort Gottes, das „da bestehet, im Glauben und Liebe, gelten und re„gieren soll. Um der verschiedenen Aemter und „Gaben willen soll Niemand sich weltliche Gewalt zu„messen, noch weltlicher Weise regieren wollen."

„Alle miteinander sind gebunden an das Evange„lium, daß sie bey demselben bleiben sollen, und „heißen darum: evangelische Prediger. Sol„ches ist die rechte Ordnung, die in der Kirche gehen „und bleiben soll."

„Wo man davon weichet, da folget am nächsten, „daß man wird gedenken, wie man Andere drücken „und sich noch höher könne hinaufsetzen. So ist's „denn um das Wort und die reine Lehre geschehen, „und der Weg gen Rom bereitet."

So wenig solchemnach das Kirchenregiment, welches die jetzt auftretenden Kirchenreformatoren sich gern anmaßen mögten, mit den Lehren Christi und den Grundsätzen, worauf die Reformation durch Luther beruhet, vereinbarlich ist, eben so wenig läßt dasselbe sich auch mit dem Wesen der Gesellschaft oder des Staatsvereins in Einklang bringen. Die Nothwendigkeit der sogenannten bürgerlichen Gesetzgebung und ihrer Unterstützung durch eine besondere Gewalt, stehet zweifelfrei da. Es enthält diese Gesetzgebung, im Allgemeinen genommen, die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft fortdauern soll; und nichts ist daher

billiger, als daß ihre Forderungen nöthigenfalls erzwungen werden können.

Hieraus folgt, daß der Raum, welchen sie unausgefüllt läßt, die bürgerliche Freiheit bildet. Die Geistlichkeit darf aber nicht Urheberin und Vollzieherin einer zweiten, von der bürgerlichen verschiedenen, Gesetzgebung werden, und diese durch die Macht unterstützen, weil sie dadurch mit der Zerstörung der bürgerlichen Freiheit den Anfang machen würde, welches nicht geschehen kann, ohne die Gesellschaft mehr oder weniger zu Grunde zu richten. Ein Beruf der Geistlichkeit ist es, zu verhindern, daß der Freiheitssinn eine gesellschaftliche Richtung nehme; aber gerade hierin liegt ihre Beschränkung auf Unterricht und Lehre ausgesprochen; denn sobald sie über diese Gränze hinausgehet, wird sie zwingend, und wie könnte sie dieses werden, ohne in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung und Gewalt verderbend einzugreifen, ohne der bürgerlichen Freiheit Fesseln anzulegen, und dieselbe zu vernichten? Können Kirche und Staat in der Wirklichkeit nicht von einander getrennt werden, weil die Gesellschaft eine einige bleibt, so muß man Beide auch in der Idee nicht trennen wollen. In Rücksicht auf die Lehre können wir uns nicht dagegen verblenden, daß sie alle Gewalt ausschließt; denn gerade dadurch ist sie Lehre, nicht Gesetz. Das Gesetz befiehlt, und muß Unterwerfung finden; die Lehre überredet, und überläßt das Handeln dem freien Entschluß. Sehr passend hat man das Christenthum das Gesetz der Liebe genannt; aber eben deswegen darf es nicht zur Grundlage einer Macht oder Gewalt gemißbraucht werden, denn wo würde alsdann die Liebe bleiben! *)

---

*) Schreiben eines Landgeistlichen über Synoden und Synodalverfassung. Berlin, 1817. S. 6 u. f.

Gegründet auf alles dieses, wird jeder ächte Anhänger der evangelischen Religion durchdrungen seyn von der Wahrheit und hohen Wichtigkeit des neuerlichen Ausspruchs eines unserer competentesten Urtheiler in kirchlichen Angelegenheiten:

„So bleibe nur alles weltliche Regiment „in Sachen des Glaubens von der frei „gewordenen evangelischen Kirche fern. „Aber eben so fern bleibe auch alle geist„liche Herrschaft. Kein Oberhirte, kein „Kirchenfürst! Alles Primat in der Kir„che ist vom Uebel. *)

§. 89.

Unsere jetzigen Kirchenverbesserer wollen ferner, daß die Mitglieder der Presbyterien von den Pfarrern erkohren, und die Pfarrer selbst, so wie alle Geistliche, allein durch die Geistlichkeit aus deren Mitte erwählt werden sollen. (§. 83.) Nur bey den projectirten höheren geistlichen Aemtern und Würden soll dem Landesherrn das Bestätigungsrecht nachgelassen seyn. Hierüber viel Worte zu verlieren, würde ganz unnütz seyn, denn wer kann es verkennen, daß durch die Ausführung dieses Antrages der obersten Staatsgewalt und den Kirchengesellschaften die wesentlichsten und nothwendigsten Rechte geraubt werden, und daß daraus unabwendlich hervorgehen würden die nachtheiligste, vollkommenste Trennung der Geistlichkeit von den staatsbürgerlichen Verhältnissen, — ein wahrer Levitenstamm; — geistlicher Nepotismus, oder ein durchgreifendes Vettern- und Basen-Regiment; Kriecherei und Heuchelei auf Seiten der Stellsuchenden, Parteilichkeit, Arroganz und Unterdrückung auf Seiten

---

*) Die Universität Halle, nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practische Theologie, von Niemeyer. Halle und Berlin. 1817. S. 116.

der Stellvergebenden; kurz — ein fester Schlußstein des, den wahren Geist der Religion verschlingenden, hierarchischen Systems. Dafür wolle uns Gott und die Weisheit unseres Königs bewahren!

§. 90.

Gründlicher und ausführlicher ist die disciplinarische Aufsicht und Gewalt zu beleuchten, welche die neueren Reformatoren der Geistlichkeit beygeleget wissen wollen. (§. 83. Nr. 4.) Insofern diese Disciplin einen bedeutenden Theil des Kirchenregiments ausmacht, sind die Gründe gegen dieselbe schon in demjenigen mitbegriffen, was oben §. 88. über die Verwerflichkeit des Kirchenregiments, welches durch die Geistlichkeit geführet wird, im Allgemeinen gesaget worden ist. Es kommen aber hierbey noch einige besondere, nicht unwichtige Gegenstände in Betrachtung. Eine weitläuftige Entwickelung der, Gottlob, veralteten und beynahe vergessenen Lehren, von geistlichen Vergehungen, als da waren: Ketzerey, Gotteslästerung, Zauberey, Sacrilegium, Vergehungen gegen die Eheordnungen u. s. w.; von der vormaligen geistlichen Gerichtsbarkeit, und von den geistlichen Strafen überhaupt, gehöret nicht zu dem vorliegenden Zwecke. Nur von der Kirchendisciplin, oder, nach dem Sprachgebrauche einiger Staatsrechtslehrer, von dem Kirchenpolicey-Rechte, ist hier die Rede. Es gründet sich diese Disciplin auf die Befugniß und Obliegenheit der obersten Staatsgewalt, vermöge der über die Kirche, deren Lehrer und Mitglieder zu führenden Oberaufsicht, alle Uebel aus solcher möglichst zu entfernen, welche die der kirchlichen Gesellschaft nöthige Ordnung aufheben und stören, oder dem Zwecke derselben, der religiösen und sittlichen Vervollkommnung in gemeinschaftlicher Gottesverehrung, Hindernisse in den Weg legen. (§. 52.) Hiernach erstrecket sie sich

Erstlich, auf eine zweckmäßige Amtsführung der Geistlichen und Lehrer; auf das gute Einverständniß derselben mit der Gemeine und ihren Vorgesetzten; auf einen ihrem Amte angemessenen tadellosen Lebenswandel u. s. w.; und

zweitens, auf das religiöse und sittliche Betragen der Gemeinen.

Beide Arten von Disciplin sollen gänzlich und allein in die Hände der Geistlichkeit geleget werden.

Daß der Staat, weder zweckmäßig noch mit Sicherheit, die Beachtung der Amtsverwaltung und des sittlichen Lebenswandels der Geistlichen, mit Ausschließung jeder weltlichen Autorität, der Geistlichkeit selbst anvertrauen könne, scheint völlig zweifelfrey zu seyn, und es ist dasjenige, was in dem Stücke zu beachten seyn dürfte, bereits oben (§. 75.) vorgekommen. Es kömmt daher hier nur darauf an, ob in Ansehung der Kirchendisciplin in den Gemeinen, ein anderes Verhältniß eintreten zu lassen, nützlich, nothwendig und zulässig seyn mögte? Hiervon kann ich mich aber auf keine Weise überzeugen.

Allerdings fand eine solche Kirchendisciplin in den jetzt protestantischen Ländern nicht allein vor der Reformation statt, sondern sie ward auch eine geraume Zeit nach derselben, wiewohl mit Beschränkungen, in manchen Kirchenordnungen beybehalten, obgleich der große Luther, der entschiedene Feind jedes Zwangs in Gewissens- und Glaubenssachen, sich sehr bestimmt gegen dergleichen Mittel erklärt hatte. (§. 24. Nr. 1. 2. 7. und 9.) Man glaubte nehmlich, Sittlichkeit und Religiosität durch geistliche Zwangsmittel begründen zu können. Wohl fühlte man den hierin liegenden Widerspruch gegen das Wesen wahrer Sittlichkeit und Religiosität, so wie gegen die Verhältnisse der bürgerlichen Gesetzgebung und der bürgerlichen Freiheit, und deshalb behauptete man, die geistlichen Zwangsmittel wären nicht als Strafen im eigentlichsten Verstande zu be-

trachten, sondern sie unterschieden sich von anderen Zwangsmitteln dadurch, daß sie nur in der Vorenthaltung oder Entziehung eines Kirchengutes beständen.

Die in den älteren Kirchenordnungen angegebenen Zwangsmittel solcher Art waren: die Excommunication, die Kirchenbuße und die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses. Vermehrte Aufklärung führte jedoch zu der Ueberzeugung, daß diese Zwangsmittel weder richtig begründet, noch in ihrer Anwendung zweckmäßig und wohlthätig wirkend sind. Schon seit geraumer Zeit verließ man daher dieselben; sie gehören seitdem zu den Antiquitäten, und schwerlich wird ein protestantisches Land in Deutschland zu nennen seyn, wo solche sich noch im Gebrauch befänden. *) Daß dieses dem Sachverhältnisse vollkommen angemessen ist, wird die nähere Betrachtung der vorgedachten Zwangsmittel überzeugend darthun.

§. 91.

Die Excommunication, oder der Kirchenbann, wird ganz irrigerweise aus der heiligen Schrift hergeleitet. **) Die Vermeidung eines vertrauten Umgangs mit Lasterhaften, wozu die Christen in den Schriftstellen ermahnet werden, ward zu den Zeiten der ersten christlichen Kirche von einer Absonderung der Kirchengemeinschaft ausgedeutet.

Diese Absonderung war jedoch anfänglich sehr einfach, und hatte keine bürgerliche Folgen. Aber

---

*) J. H. Böhmer Jus Eccles. Protest. Lib. 5. Tit. 37. §. 54. Tit. 39. §. 6. & 55. Schrader Tract. de caus. fori eccles. Cap. 1. Tit. 12. §. 10.

**) Die Stellen, worauf man sich dieserhalb irrigerweise bezogen hat, sind: Matthäi 18, 17; Römer 16, 17; 1 Corinther 5, 11; Epheser 5, 11; 2 Thess. 3, 6. 14. 15.; und 1 Tim. 6, 5.

auch diese wurden ihr mit der Zeit, nach Weise des jüdischen Bannes, beygelegt, und nach und nach ward solche unter den Päpsten zu einem solchen Schreckenssystem ausgebildet, dessen Folgen — Gottes Weisheit und Barmherzigkeit auf eine empörende Weise vorgreifend — sich noch jenseits des Lebens erstrecken sollten. Es gab nach diesem Systeme zwey Stufen, den größeren und kleineren Kirchenbann. Ersterer ging auf eine Aufhebung der Verbindung mit der ganzen christlichen Kirche; letzterer nur auf eine Ausschließung von den Sacramenten. Nach einigen Kirchenordnungen *) ward, bey dem größeren Kirchenbann, der Excommunicirte ausdrücklich dem Teufel übergeben.

Die Erkennung geschahe gegen diejenigen, welche in groben öffentlichen Lastern, als unter andern, in Abgötterey, Gotteslästerung, Zauberey, Ketzerey u. s. w., fortdauernd verharren würden, wenn zuvor von dem Prediger und Superintendenten alle Stufen der Warnung vergeblich versucht, und der Sünder letztlich vom Consistorio ernstlich ermahnt worden.

Die Kirchenbuße und öffentliche Abbitte war ursprünglich ein freywillig erwähltes Mittel zur Aussöhnung mit der Kirche, und also kein Zwangs- oder Strafmittel. **) Nachdem aber später die Kirchenbußen förmlich erkannt, und nach dem in der catholischen Kirche entstandenen Pönitenzsysteme, mit demüthigenden und kränkenden Gebräuchen ***) verbunden wur-

---

*) Lüneburgische Kirchenordnung S. 82 - 89.

**) Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht Th. 4. B. 3. §. 479. Not. e. und f.

***) Dergleichen Strafen, die nicht selten sogar in Schlägen bestanden, wurden manchmal, theilsweise oder ganz, mit Gelde abgekauft. Daraus ging in der Folge der scheußliche Ablaßkram hervor, indem man den Abkauf der Pönitenzen mit der Vergebung begangener und noch zu begehender Sünden, für Geld, verwechselte.

den, so gingen sie in eine empfindliche Strafe über, und es fand gewöhnlich, bis zur Ableistung derselben, der kleine Kirchenbann, oder die Ausschließung vom heiligen Abendmahle, statt. *)

Gewöhnlich wurden die Kirchenbußen in der letzten Zeit ihrer Existenz verfügt

bey Schwängerungsfällen vor der Ehe, wenn solche sich durch zu frühe Entbindungen im Ehestande offenbarten, mittelst Erwähnung des Falls von der Canzel, mit oder ohne Benennung der Namen.

Im ersten oder zweyten Falle unehelicher Schwängerung, auf ähnliche Art, jedoch mit Hinzufügung einer durch den Prediger, Namens der Büßenden, von der Canzel zu verlesenden und an die Gemeine gerichteten Bitte um Verzeihung.

Beym dritten Schwängerungsfalle unverehelichter Personen, oder beym einfachen Ehebruche, durch öffentliche Abbitte der Büßenden selbst, während des Gottesdienstes.

Im Falle des doppelten Ehebruchs mußten die Büßenden vor, und bey schlimmem Wetter an der Kirchthüre stehen. Nach Beendigung der Predigt hielt der Pfarrer eine vorgeschriebene Anrede an die Gemeine, worauf die Uebertreter vor dem Altare niederknien und die Ablesung der Absolution anhören mußten.

Auf ähnliche Art ward in Fällen geringer Arten von Blutschande verfahren, jedoch mit der Verschärfung, daß die Büßenden zwey Sonntage nach einander, und zwar mit entblößtem Haupte und baarfuß, vor oder innerhalb der Kirchthüre stehen mußten.

Einige Verordnungen unterwarfen sogar der Kirchenbuße:

---

*) J. H. Böhmer Jus Eccles. Protest. Lib. 5. Tit. 37. §. 23. 40. & Lib. 38. §. 1. seq. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschland geltenden Kirchenrechts. §. 144.

die hoffertige und über ihren Stand in neuerlichen und prächtigen Kleidern herausbrechende Gemüther. *)

Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses ward, nachdem man bey dem Fortgange der ersten christlichen Kirche nach und nach angefangen hatte, eigene christliche Begräbnißplätze einzurichten, und feyerliche Gebräuche bey Beerdigungen anzuordnen, in der Folge der Zeit zu einer geistlichen Strafe gestempelt, als eine Art von Excommunication oder Todtenbann betrachtet, und nach der Reformation auch in vielen ältern protestantischen Kirchenordnungen beybehalten. Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, nach den Lehren des Criminalrechts, kömmt hier nicht in Betracht. Aus dem Gesichtspuncte des Todtenbanns, oder der Versagung der christlichen Gemeinschaft nach dem Tode genommen, traf aber diese Strafe die Excommunicirten, denen die christliche Gemeinschaft schon bey ihrem Leben abgesprochen war; diejenigen, die sich des heil. Abendmahls enthielten, oder die unbußfertig in solchen Lastern starben, worauf sonst die Excommunication stand; ferner die Ketzer u. d. m.

§. 92.

Dieses veraltete, auf schlechtem Grund gebauete, und daher, durch die weise Gesetzgebung eines aufgeklärteren Zeitalters längst verworfene System der Kirchendisciplin wollen unsere modernen Kirchenverbesserer nicht allein aus dem Grabe wieder hervorrufen, sondern dessen Gränzen noch erweitern, denn sie bleiben nicht stehen bey dem Gebrauche sogenannter geistlichen Zwangsmittel, bestehend in der Versagung eines Kirchenguts, sondern sie greifen auch damit ganz dreist ein in weltliche und rein bürgerliche Verhältnisse. Nach ihren Absichten soll der Geächtete — so wird der in

*) Churhannöversches Kirchenrecht von Schlegel. S. 335.

das geistliche Strafregiment verfallene Unglückliche durchgängig genannt — kein weltliches Ehrenamt verwalten, keine Ehe ohne bedeutende Hindernisse eingehen, keine Vormundschaft verwalten, kein Testament machen können. (§. 83. lit. b. d. f. und g.) *)

Es ist kaum begreiflich, wie entweder gutmüthige Einseitigkeit, oder hierarchische Tendenz, zu solchen Verirrungen hat verleiten können; wie man nicht hat sehen können oder wollen, daß das aus den Antiquitäten hervorgesuchte Mittel auf unsere Zeit schlechterdings nicht paßt; daß dasselbe seinem angeblichen Zwecke geradesweges entgegenwirken, und die Geistlichkeit im hohen Grade verhaßt, vielleicht auch verachtet machen würde!

Giebt es ein rein geistliches Forum, welches die Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes, welches Wollüstlinge, Ehebrecher, Spieler, Trunkenbolde, gewissenlose Eltern, undankbare Kinder u. s. w., zur Rechenschaft ziehet und auf irgend eine Weise bestraft; so ist wahrlich nicht abzusehen, wodurch dasselbe sich von einem Inquisitions-Gerichte wesentlich unterscheidet, so ist die ganze bürgerliche Gesellschaft in die Hände dieser geistlichen Richter gegeben, denn bekanntlich sind jene Laster und Gebrechen nicht in einem besondern Stande allein eigen, sondern werden — wie zu allen Zeiten — in allen Ständen angetroffen. Abgesehen davon, daß bey der größeren Ausdehnung unserer Gemeinen eine völlige Reinigkeit der Sitten nicht zu erlangen möglich ist, so werden auch geistliche Strafmittel zu derselben nicht führen. Sie würden

*) Der für die Versagung der Befugniß zu testiren gebrauchte Grund ist, in philosophischer und juridischer Hinsicht, in einem hohen Grade lächerlich. Ganz übersehen ist dabey, daß in sehr vielen Fällen durch die Versagung der Testamentifaction nicht sowohl der Geächtete, als vielmehr dessen unschuldige und vielleicht recht fromme Angehörigen und Freunde bestraft werden würden.

nur schaffen entweder Heucheley, oder eine offenbare Auflehnung gegen das Strafamt, so daß am Ende der Geächteten mehr als der Ungeächteten seyn mögten. Sowohl dieses, als die Rücksichten auf Staatsverhältnisse, und die nothwendige Aufrechthaltung des bürgerlichen Ansehens, würden häufig die Verwandlung der geistlichen Strafen in klingende Geldbußen herbeyführen, und da sähen wir denn, im vierten Jahrhundert nach der Reformation wieder die erste Veranlassung zu dem verruchten Ablaßkram des damit privilegirt gewesenen Barfüßer-Ordens.

Die rechten Mittel zu dem Zwecke, welcher durch das geistliche Strafamt erreicht werden soll, aber nie erreicht werden wird, gehen von der obersten Staatsgewalt aus, und bestehen in der Anordnung eines erbaulichen Gottesdienstes; in der möglichsten Vervollkommnung der kirchlichen Einrichtungen; in der Sorge für einen angemessenen Schulunterricht; in der zweckmäßigen Bildung der Lehrer der Kirchen und Schulen; in der genauen Beobachtung ihrer Amtsführung und ihrer Sittlichkeit; in der Erforschung der Quellen des etwanigen Sittenverderbnisses bey einzelnen Gemeinen oder deren Mitgliedern, so wie der deshalb zu treffenden Vorkehrungen; und endlich in der strengen und gerechten Handhabung zweckmäßiger Policey- und Criminalgesetze, deren Bestimmung es ist, nicht blos bereits vorgekommene Vergehungen und Verbrechen zu ahnen und zu bestrafen, sondern auch denselben, durch weislich erwogene Mittel, vorzubauen. Bey einer solchen Verwaltung des Kirchenregiments wird geistliches Zwangsmittel und Inquisitionsgericht vollkommen entbehrlich seyn, und mit der innigsten Ueberzeugung stimme ich auch hier dem folgenden Urtheile eines unserer berühmtesten Theologen bey: *)

---

*) Niemeyer die Universität Halle u. s. w. S. 117. Recht zu beherzigen ist auch, was der große Luther über diesen Gegen-

„**Kirchenzucht**, — im **alten** Sinne des Worts —
„muß nicht zurückkehren; irre ich anders nicht in „der Einsicht in die Lage unserer zum Theil großen, „unübersehbaren Gemeinen, in das jetzige Verhältniß „der Stände, und ihre unabänderliche Stellung ge„gen einander. Unvermeidlich würde sie führen zur „**Herrschsucht**, zu einer in das Innerste des häus„lichen Lebens eindringenden **Spähere**y, zum „**lieblosen Richten**, zur **Heucheley**. Was „hilft es Euch, die Ihr davon das Heil hofft, wenn „noch so viele Eure Kirchen besuchen, Eure Predig„ten hören, das Abendmahl feyern, und das Herz „bleibt fern von Gott? **Jenes** könnt ihr annöthi„gen oder erzwingen; **diesem** wehrt keine Gewalt. *)

§. 93.

Was daraus hervorginge, wenn, wie gleichfalls verlangt wird, (§. 85. Nr. 5. und 7.) die **Censur aller theologischen Schriften**, und die **Aufsicht und Leitung sämmtlicher Schulen**, einzig und allein der Geistlichkeit übertragen würde, das ist leicht einzusehen. Die freie, offene Rede verstummte, und an ihre Stelle träte Einseitigkeit, Verfinsterung, Intoleranz, Verketzerung, ein Index librorum prohibitorum. Und nun gar sämmtliche Schulen unter der alleinigen Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit! Das war auch das Streben der Jesuiten, und obgleich sie dasselbe nicht im vollen Maaße erreichen konnten, so lehrt doch die Geschichte, was schon die unvollkommene Beherrschung des öffentlichen Unterrichts durch diesen

---

stand schrieb, und was oben §. 24. Nr. 1. 2. und 9. wörtlich angeführet ist.

*) Ich habe hiergegen nur das Einzige einzuwenden, daß selbst Kirchenbesuch, Predigthören und Abendmahlsfeyer sich jetzt nicht mehr **erzwingen**, wohl aber durch erbauliche Lehre und frommen Wandel leicht **herbeyführen** lassen.

geistlichen Orden, für nachtheilige Folgen hatte. Welches Geschlecht würde aus den von der Geistlichkeit allein beaufsichtigten und geleiteten Schulen hervorgehen? Zuverlässig kein solches, das dazu fähig wäre, dem Vaterlande Ehre und Sicherheit zu gewähren. Preußen, jetzt eben so geachtet von Europa, wegen seiner langjährigen Verdienste um Aufklärung, Wissenschaft und Liberalität, als wegen des Heldenmuths seiner Söhne, würde mit einem solchen Geschlechte — und zwar von rechtswegen — sehr bald der Spott seines Welttheils und der Raub anderer Staaten werden. *)

---

*) Sehr zutreffend und gründlich äußert sich ein berühmter catholischer Schriftsteller über die Nachtheile der Einseitigkeit und Gefährlichkeit eines blos in die Hände der Geistlichkeit zu legenden öffentlichen Bildungs- und Unterrichtswesens folgendermaßen: „Wird eine solche Erziehung nicht zu einseitig, nicht dem Interesse dieses Corps, wo nicht gänzlich, doch meistens angemessen seyn? Wird nicht das Interesse des Staats darüber entweder vergessen, oder doch ersterem untergeordnet werden? Werden einzelne Glieder hinlängliche Freyheit haben, ohne welche nichts oder wenig gedeihliches bey Wissenschaften zu erwarten ist? Läuft der Staat nicht zuletzt Gefahr, daß das gefährlichste Monopol just aus demjenigen werde, was ihm am schätzbarsten seyn muß? Wenn vollends ein solches Corps Volksaufklärung nicht zuträglich für Religion oder seine übrigen Absichten hält; wenn es einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält, und selbst auch in den Wissenschaften höchstens so viel thut, als ihm nöthig ist, diejenigen, die um selbes unmittelbar herum sind, zu übersehen; — wenn es mit dem Geiste zu herrschen behaftet ist, und schon glaubt ein Unbild zu leiden, wenn es nicht alles in Allem ist; wenn es sich mehr sucht fürchten als lieben zu machen; wenn es mehr durch Nebenwege als durch wahre Verdienste das Vertrauen des Publicums zu erhalten sucht; wenn es alles, was ihm entgegen steht, durch sein Gewicht und Ansehen, oder auch durch geheime Kunstgriffe vielmehr unterdrücken, als durch Belehrung und bescheidenes Betragen gewinnen will; wenn sein Eifer für Religion mit Feindseligkeit und Verfolgungsgeist vergesellschaftet ist; wenn es im Grunde alles auf sich zurückzieht, — so wird durch ein solches Corps, mag es auch noch so gelehrte und ge-

§. 94.

Schlimmer und anmaßungsvoller wie alles Vorhergegangene ist es jedoch, wenn die neuerdings aufgetretenen Kirchenverbesserer keine Scheu haben, unumwunden auszusprechen, daß das Werk der Synoden seyn solle:

die Bestimmung über eine dem Geiste des Evangeliums und der durch dasselbe erleuchteten Zeit angemessenen

neuen Confession,

welche als das geistige Fundament der Kirche zu betrachten sey. (§. 86.)

Daß der Religions- und Lehrbegriff nicht das Eigenthum der Geistlichkeit, sondern der ganzen Kirchengesellschaft ist, ohne deren freiwilliges und einmüthiges Verlangen er nicht verändert werden kann; daß die Geistlichkeit schlechterdings nicht als die Kirche selbst, oder als die Repräsentation derselben betrachtet werden darf — das ist bereits oben gründlich dargethan. (§. 70. 71. und 87.) Von dem gänzlichen Mangel eines Rechts oder einer Legitimation der Geistlichkeit, aufzutreten statt der, oder vielmehr gegen die Kirchengesellschaft, derselben ihre Güter zu rauben, und sie für ganz unmündig zu erklären — davon soll daher hier nicht wiederholend die Rede seyn.

Aber fragen wollen wir

Erstlich: Wie ist die beabsichtigte Bestimmung einer neuen Confession durch die auf den Synoden versammelte Geistlichkeit, und nur durch diese allein, zu vereinbaren mit dem Hauptgrundsatze, worauf die Reformation durch Luther beruhet, nehmlich in Glaubenssachen keine Art von menschlicher Au-

---

schickte Mitglieder haben, die wahre Absicht einer wohl eingerichteten National-Erziehung nicht erreicht werden."

Schmidt Neuere Geschichte der Deutschen. Wien, 1785. 8. S. 313-315.

torität über sich zu erkennen, weder einen Papst noch ein Concilium — Synode — sondern lediglich der eigenen, inneren, freien Ueberzeugung zu folgen? (§. 24.) Welcher wesentliche Unterschied ist vorhanden zwischen der Vorschrift über das, was zu lehren und zu glauben sey, durch die in den Synoden versammelte Geistlichkeit, und zwischen den Vorschriften und Entscheidungen in Glaubens- und Gewissenssachen durch den Papst zu Rom, vermöge dessen vermeintlicher Untrüglichkeit? Wo bleibt die durch die Reformation erlangte Freiheit der evangelischen Kirche, und hört diese Kirche selbst nicht ganz auf zu seyn, wenn entweder die Reichs-Synode, oder wohl gar am Ende der Oberbischof, befiehlt, was gelehrt und geglaubt werden soll?

Wir fragen

Zweitens: Ob, wo, und auf welche Weise die protestantische Kirchengesellschaft ihre Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Confession zu erkennen gegeben, und, wegen des Ungenügenden derselben, eine andere verlangt habe?

Fragen wollen wir die neuen Reformatoren

Drittens: Vermeinen sie, daß Lehr- und Glaubensbegriffe verändert, abgelegt und angenommen werden, wie man Kleider aus- und anziehet? Achten sie für nichts die Beunruhigung, das Irremachen, die Gewissensbedenklichkeiten derer, die, mit inniger Ueberzeugung und frommer Treue, dem Lehr- und Glaubensbegriffe anhangen, in welchem ihre Vorfahren lebten und starben, und zu dem sie selbst bey ihren Confirmationen sich bekannten?

Fragen wollen wir

Viertens: Ob den neuen Reformatoren nicht aus der Geschichte erinnerlich ist, daß Veränderungen in wesentlichen Stücken der Religion nie ohne heftige Bewegungen vor sich gingen? Ob sie vergessen haben, daß für die Sache der Reformation durch Luther,

unser deutsches Vaterland dreißig Jahre lang der Schauplatz des blutigsten Krieges und der scheußlichsten Verwüstung war? Ob sie das Gelingen ihres Werks vom Indifferentismus, und einer allgemeinen, blinden, stupiden Hingebung der Kirchengesellschaft, oder etwa von Zwang und Gewalt gegen diejenigen Gemeinen erwarten, welche — hoffentlich in der entschiedendsten Mehrzahl — ihrem bisherigen Glaubensbekenntnisse getreu bleiben werden?

Wir befragen die neuen Reformatoren

Fünftens: Ob sie sich bewußt sind eines frommeren Gemüths, einer gründlichern Wissenschaft, eines tiefern Blicks in das Religionswesen, einer größeren Kraft, und eines reineren, uneigennützigeren Sinnes, als Luther und Melanchton, Jonas und Buggenhagen durch Wort und That bewährten, und ob sie, durch dieses gewissenhafte Bewußtseyn, sich berufen fühlen, das Werk dieser großen Männer zu modeln und aus dem Wege zu schaffen? Ob die Reformatoren, wenn sie sich auch über Luther setzen wollen, doch nicht wenigstens zugeben müssen, daß sie Menschen sind, dem Irrthume wie alle andere Erdenbürger unterworfen, und daß daher ihre beabsichtigte neue Confession immer nur ein trügliches Menschenwerk seyn und bleiben wird? Ob sie den stolzen Eigendünkel haben, zu glauben, daß man ihre neue Confession annehmen werde in allen protestantischen Ländern, und ob, wenn eine solche Annahme ausbleibt — woran nicht gezweifelt werden kann — ihre Absicht gehet, die unwürdigen, gefahrvollen, abscheulichen Religions-Streitigkeiten vergangener Zeiten wieder zu erneuern, und zu den bisherigen christlichen Glaubensbekenntnissen ein neues zu gesellen, welches, im Ernst oder Spott, die Preußische Religion genannt werden würde?

Diesen Fragen könnten noch manche andere ähnliche hinzugefügt werden. Aber wozu wäre das nothwendig. Löset sich nicht Alles, was in Ansehung des hier in Betrachtung gezogenen Gegenstandes den neuen Kirchenreformatoren als Frage vorgeleget werden könnte, schon im Allgemeinen durch die Erwägung auf: daß Einseitigkeit und vorgefaßte Meinungen, so wie Selbstsucht, Eigennutz und jede andere Leidenschaft den menschlichen Geist verblenden gegen das Licht der lautersten und zweifelfreisten Wahrheiten? Deshalb hierüber nichts weiter, als nur noch die wenigen, aber gehaltreichen Worte eines neueren Dichters:

> Der Geist ist frei, und ohne Zwang der Glaube;
> Dies haltet fest, auf daß Euch's Niemand raube.

§. 95.

Da die neuen Kirchenreformatoren die Ausführung ihres beabsichtigten hierarchischen Synodalsystems ausdrücklich mit der Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche in Verbindung gesetzet, und jene von dieser abhängig gemacht haben (§. 82 am Schlusse), so erfordert die Vollständigkeit des Ganzen, daß auch dieser Vereinigung noch gedacht werde. Ganz anders stehen in dem Betrachte gegenwärtig die Verhältnisse, wie damals, als Luther in den Jahren 1531 und 1535 sich äußerte:

> Er wünsche, die Zwietracht beider evangelischen Kirchen zu beruhigen, sollte Er auch sein Leben dreimal daran setzen;

und als die Vereinigung dieser Kirchen der letzte Wunsch des frommen Melanchtons auf seinem Sterbebette war. (§. 45 am Schlusse.)

Damals herrschten leider die heillosesten Streitigkeiten, die lieblosesten Verketzerungen, die gehässigsten

Anfeindungen unter den Anhängern beider Confessionen, und vertilgten auf eine verabscheuungswürdige Art ein Hauptprincip der Religion Christi — den Geist der Liebe und der Duldung.

Jetzt verhält sich Gottlob die Sache ganz anders. Alle gehässige Anfeindungen haben aufgehört. Lutheraner und Reformirte wohnen friedlich neben einander; sie verehelichen sich unter einander, ohne daß man je einen Streit darüber hört, zu welcher Confession sie ihre Kinder wollen erziehen lassen. In der Ehe bleiben entweder beide Eheleute bey ihren verschiedenen Confessionen, ohne daß dieses den mindesten nachtheiligen Einfluß auf ihren Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, auf ihre häusliche Erbauung, auf die Erziehung ihrer Kinder, auf den Schulbesuch derselben hätte; oder der Eine der Ehegatten tritt, nach seiner Ueberzeugung, ohne alles Aufsehen, zu der Confession des Andern über. Die reformirten Prediger lassen, wenn sie Hülfe nöthig haben, und es an reformirten Geistlichen und Candidaten fehlt, lutherische Prediger und Candidaten vor ihren Gemeinen predigen, und sich sogar von lutherischen Geistlichen bey der Feyer des heiligen Abendmahls assistiren, und viele Prediger beider Confessionen geben den Bekennern der andern Confession das heilige Abendmahl nach ihrem Ritus.

Im Geiste und Herzen ist auf die Weise die Einigung der beiden evangelischen Kirchen im Preußischen Staate fast überall schon längst erfolgt. (§. 47.)

Unser ehrfurchtsvoll und innigst geliebter König wünscht aber eine noch genauere Vereinigung, und der Wunsch, daß das, was von einem Sinn und Glauben ausging, und sich nur unglücklich so frühzeitig trennte, sich wieder ganz einigen könne, ist so

schön und herrlich, daß jeder gute evangelische Christ denselben haben muß. *)

Allein, auch die schönsten Wünsche sind nicht immer völlig erreichbar, und je wichtiger der Gegenstand eines Wunsches ist, um desto mehr erheischen die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche mit der Ausführung desselben verbunden seyn könnten, eine mehrseitige gründliche Erwägung. Es wird daher eine aus reiner Ueberzeugung kommende, bescheidene aber freimüthige Aeußerung über die Vereinigung der beiden Confessionen bey dem, der das Recht und die Wahrheit eben so sehr ehrt, als die Freimüthigkeit liebt, keine andere als eine günstige Aufnahme finden können.

§. 96.

Ein Schritt zur Vereinigung der beiden christlich evangelischen Confessionen ist dadurch geschehen, daß im Laufe dieses Jahres (1817) die zur Berlinischen

*) Der für die Vereinigung der Confessionen oft angeführte Ausspruch des Stifters unserer Religion: — daß Alles eine Heerde unter einem Hirten werde, Joh. 10, 16. — dürfte, nach dem Urtheil gründlicher Exegeten, wohl mißverstanden werden, wenn man annimmt, daß dadurch die Einigkeit in Religionsbegriffen und die Vereinigung zu Einer Religionsgesellschaft habe ausgedrückt werden sollen. Nach der ganzen Verbindung wollte Christus damit blos sagen: Es solle die Scheidewand niedergerissen werden, die bis dahin Juden und Heiden von einander getrennt habe; beide Classen von Menschen sollten sich einander nicht mehr hassen, sollten beide zum Christenthum berufen werden, und Gott als ihren gemeinschaftlichen Vater betrachten und verehren lernen.

Schon in der ersten christlichen Kirche, und unter den Aposteln selbst, war eine große Verschiedenheit der Meinungen über die Würdigkeit und Aufnahme der Heiden zum Christenthume, über die Verpflichtung derselben, den jüdischen Religionsritus zu beobachten, und über die Gleichheit ihres Werths vor Gott mit dem der Christen aus dem Judenthume.

Synode versammelte Geistlichkeit, viele Geistliche in anderen Preußischen Städten und eine nicht geringe Zahl von Gemeinen, auf die dazu gegebenen Veranlassungen, angefangen haben, ohne Unterschied der Confessionen — also Lutheraner und Reformirte gemeinschaftlich — das heilige Abendmahl nach einem Ritus zu feyern, der von dem bisherigen der lutherischen Kirche abweichend ist, mehr mit dem Ritus der reformirten Kirche übereinstimmt, und hauptsächlich darin bestehet, daß statt der Oblaten, ungesäuertes, weißes, in runde Scheiben geschnittenes Brod (Semmel) von dem Prediger gebrochen und dem Communicanten dargereicht wird, und daß sowohl hierbey, als bey der Darreichung des Kelches, den bisher blos gebräuchlichen Einsetzungsworten die Worte: Christus sprach: das ist u. s. w. vorgesetzet werden. *)

Kein nachdenkender, mit dem Wesen seiner Religion einigermaßen bekannter evangelischer Christ kann hieran einen Anstoß finden, denn der Gebrauch und das Brechen des Brodtes ist rein biblisch und dem Ritus der ursprünglichen christlichen Kirche angemessen, und dasjenige, was den Einsetzungsworten vorausgesaget wird, nichts weiter, als die Wiederholung einer biblisch geschichtlichen Wahrheit. **)

---

*) Amtliche Erklärung der Berlinischen Synode über die am 30. October von ihr zu haltende Abendmahlsfeyer. Berlin, 1817, in der Realschul-Buchhandlung.

**) Die Bibel sagt: Jesus nahm das Brod, brach es, und gab es seinen Jüngern. Da das Abendmahl um die Zeit der jüdischen Ostern eingesetzet wurde, so bediente sich Christus dabey des, dem mosaischen Gesetze gemäß während des Passah allein erlaubten, ungesäuerten Brodts, welches in dünne harte Fladen gebacken, und nicht geschnitten, sondern gebrochen wurde. In den ersten christlichen Kirchen gebrauchte man bey dem Abendmahl das Brodt, das von den Liebesmahlen, wozu die Christen die Speise reichlich darbrachten, übrig blieb, und da-

Zu geneigt scheint man aber von manchen Seiten dazu zu seyn, diese Veränderung des Ritus als die Vereinigung beider evangelischen Confessionen selbst zu betrachten, und wenigstens zu glauben, daß dadurch die hauptsächlichste Schwierigkeit des Werks bereits völlig beruhigend gehoben sey. Es ist jedoch, gewiß nicht ohne sehr anscheinende Gründe, zu besorgen, daß dieses nicht der Fall seyn mögte. Von den Schwierigkeiten, welche der Sache, wegen des Verlustes oder Gewinns an Verfassung, an Rechten und Einkünften auf der einen oder der andern Seite, entgegen stehen, soll hier nicht die Rede seyn; denn das ist Etwas, was sich mit Gelde und Geldeswerth — wiewohl nicht ohne bedeutende Aufopferungen, wie sich finden dürfte — am Ende aus dem Wege räumen läßt.

Hauptsächlich mögte es darauf ankommen:

Ob eine allgemeine Annahme des neuen Ritus bey dem heiligen Abendmahle mit Wahrscheinlichkeit sich erwarten läßt?

und, wenn dieselbe auch erfolgte,

ob daraus, nach der Beschaffenheit der jetzt bestehenden Verhältnisse, eine völlige Verschmelzung und

---

her die Benennung: Oblationen, d. h. dargebrachter Gaben, erhielt. Bis in das eilfte Jahrhundert bediente man sich bey dem Abendmahle des gewöhnlichen Brodts. Die Griechische Kirche hat daher auch das gewöhnliche Brodt bey der Abendmahlsfeyer bis auf den heutigen Tag beybehalten. In der römisch-catholischen Kirche hat man dagegen die besondere Art des Teigs eingeführt, welche unter dem Namen: Oblate, bekannt ist, und derselben, zum Zeichen größerer Heiligkeit, das Bild des Gekreuzigten aufgeprägt.

Luther fand es nicht für gut, hieran etwas zu ändern, und behielt daher, als etwas Aeußeres, die Oblate bey. Dagegen sind die Reformirten, und in neueren Zeiten die evangelischen Brüdergemeinen, die bekanntlich aus Gliedern beider evangelischen Bekenntnisse bestehen, zu dem Brodt der ursprünglichen Einsetzung zurückgekehrt.

Vereinigung der beiden christlich evangelischen Confessionen hervorgehen könnte und würde? *)

Daß bey der Erörterung dieser Fragen der Grundsatz als durchaus zweifelfrei angenommen wird:

Es könne in dergleichen Glaubens- und Gewissensangelegenheiten, bey welchen es sogar auf eine Veränderung der bestehenden Religions- und Lehrbegriffe der beiden evangelischen Kirchen ankömmt, schlechterdigs auch nicht die geringste Art des Zwanges eintreten, sondern alles nur durch eine völlig freie Uebereinstimmung der Kirchengesellschaften oder Gemeinen entschieden werden, (§. 53. 60. 68. 71. 94.)

das verstehet sich, nach den früheren Ausführungen des Grundsatzes, hier von selbst.

§. 97.

Die Anwendung des neuen Ritus bey der Feyer des heiligen Abendmahls hat in den Preußischen Staaten, besonders da, wo Lutheraner und Reformirte neben einander leben, schon jetzt einen nicht unbedeutenden Fortgang gehabt. Es haben sich jedoch unter beiden Religionsparteien auch viele Gemeinen gefunden, die sich im Ganzen oder theilweise sehr bestimmt für die Beybehaltung des bisherigen Ritus erklärten, und die getroffene Einrichtung, daß selbst da, wo der neue Ritus bereits statt gefunden hat, das heilige Abendmahl nicht durchgängig nach demselben, sondern abwechselnd auch nach dem alten Ritus ge-

*) Zur richtigen Beurtheilung dieser Fragen ist auch nachzulesen die ganz neuerlich herausgekommene, mit großer Freimüthigkeit und Kraft verfaßte Schrift: „Das neue Papstthum, oder über den Zweck, die Möglichkeit und die Folgen der projectirten Vereinigung beider protestantischen Kirchenparteien, dargestellt von Irenäus dem Zweiten. 1818."

feyert wird, ist daher nothwendig, und der Gewissensfreiheit und Gewissensschonung angemessen. Diese Abendmahlsfeyer nach einem doppelten Ritus dürfte jeden Falls noch eine geraume Zeit erforderlich bleiben, denn es läßt sich nicht erwarten, daß, besonders an den Orten, wo sich wenige oder gar keine Reformirte befinden, die zu einer gründlichen Erwägung der geschichtlichen Verhältnisse der Religion, in der Regel weder gewöhnte noch fähige größere Volksclasse der lutherischen Confessionsverwandten, sich bewogen finden wird, einen Ritus zu verlassen, an den sie von Jugend auf gewöhnt ist, und mit dessen Unveränderlichkeit in den kleinsten Stücken sie einen Begriff von Heiligkeit verbindet. Tadeln dürfte man eine solche Anhänglichkeit auf keine Art, denn sie bewiese eine, wenn gleich nicht ganz vorurtheilsfreie, doch warme und treue Verehrung der Religion und ihrer Gebräuche, und zeigte zugleich, daß der Indifferentismus in Religionssachen, worüber einige Geistliche so laut klagen, keinesweges allgemein vorhanden sey.

Gesetzt aber auch, die Annahme des neuen Ritus bey der Abendmahlsfeyer verbreitete sich nach und nach durch den ganzen Preußischen Staat, und schlösse den Gebrauch des bisherigen Ritus gänzlich aus, so ist es doch äußerst zweifelhaft, wenn nicht ganz unwahrscheinlich, daß andere protestantische Länder, wie z. B. das orthodox lutherische Schweden, Dännemark, Hannover, Sachsen, und das streng reformirte England, Holland und die Schweiz uns in dem Stücke nachfolgen würden. Selbst bey einer, wiewohl nicht zu erwartenden, Bereitwilligkeit zur Nachfolge im Allgemeinen, würde das besondere, aber gewiß sehr bedeutende, Hinderniß immer im Wege stehen, daß der orthodoxe Lutheraner, nach dem bestehenden Lehr- und Glaubensbegriffe seiner Kirche, die Consecration des Brodts und Weins beym heiligen

Abendmahle nicht verwerfen, der streng Reformirte dieselbe aber nicht annehmen kann. *)

§. 98.

Wenn man es richtig annimmt, daß die äußerliche Religion, oder die Beobachtung der als Mittel zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche, nicht die Religion selbst, oder das Innere derselben, ausmacht; (§. 64. 65.) so folgt daraus, daß aus der Beobachtung eines gemeinschaftlichen Ritus bey der Abendmahlsfeyer, an sich selbst, und für sich allein genommen, keine völlige Verschmelzung und Vereigung der beiden christlich evangelischen Confessionen

---

*) In der amtlichen Erklärung der Berlinischen Synode über die am 30. October von ihr zu haltende Abendmahlsfeyer, Berlin, 1817, in der Realschul-Buchhandlung, heißt es zwar Seite 11: „daß es schon völlig gleichgültig erscheine, ob und wie die Einsegnung des Kelchs und des Brodtes beym heiligen Abendmahl bemerklich gemacht werde." Bey aller Verehrung für die würdigen Männer, welche diese Erklärung abgaben, kann ich jedoch der letzteren nicht beytreten, und mich eben so wenig davon überzeugen, daß dieselben ermächtiget sind, über einen Gegenstand abzusprechen, der einen wichtigen Theil des bisherigen Ritus der lutherischen Abendmahlsfeier betrifft, und mit dem Glauben von dem Wesen des heiligen Abendmahls in einer so genauen Verbindung stehet. Der Lutheraner, welcher der Augsburgischen Confession unverändert anhängt, hat ein vollständiges Recht, die Austheilung des heiligen Abendmahls für sich auf eine Weise zu verlangen, bey der das Ob und Wie der in Frage seyenden Einsegnung keinesweges gleichgültig bleibt. Er kann und darf, weil sein Gemüth und sein Glaube sich hierzu hinneigen, ohne Intoleranz schlechterdings nicht schwach genannt werden, so wenig wie diejenigen, welche das Ob und Wie der Einsegnung für gleichgültig ansehen, um deswillen die Benennung der Starken verdienen. (Seite 9 der angeführten Schrift.) Bis jetzt kannten wir keinen Unterschied zwischen den Schwachen und den Starken in dem gedachten Sinne. Ob es heilbringend seyn kann, einen solchen Unterschied rege zu machen, lasse ich dahin gestellt seyn.

entstehet. *) Das Band oder das Symbolum einer Kirche, oder einer zu einer gemeinsamen Religion vereinigten Gesellschaft von Menschen bestehet in der Vereinigung zu einem bestimmt ausgesprochenen Religions- und Lehrbegriffe, ohne welchen keine Kirche und keine positive Religion derselben gedenkbar ist. (§. 70.) Allerdings glauben die Mitglieder der lutherischen und reformirten Confession dasjenige gemeinschaftlich, was die ganze christliche Kirche, von ihrer Entstehung an bis auf den heutigen Tag, geglaubt hat, was das Christenthum im Allgemeinen von allen anderen Religionen auszeichnet und rein göttlichen Ursprungs ist. Die unendliche Verschiedenheit der menschlichen Ansichten hat aber eine Verschiedenartigkeit der Beurtheilung und des Verstehens mancher in der heiligen Schrift vorkommenden, das hauptsächlichste Wesen der christlichen Religion nicht eigentlich betreffenden, zweifelhaften Gegenstände bewirkt, und die Zeitverhältnisse führten es herbey, daß, was die luthe-

*) Die lutherische und reformirte Religion unterscheiden sich bis jetzt durch einige kirchliche Gebräuche und durch zwey Lehrsätze. Zu den Gebräuchen gehöret, daß beym heiligen Abendmahl die Lutheraner Oblaten statt des Brodtes nehmen, welches die Reformirten in seiner wahren Gestalt austheilen; daß die Lutheraner Lichter auf dem Altare anzünden, welches die Reformirten auf dem zur Abendmahlsfeyer bestimmten Tische nicht thun; daß die Reformirten im Gebete des Herrn beten: Unser Vater — die Lutheraner: Vater unser; Jene: erlöse uns von dem Bösen — die Lutheraner: erlöse uns von dem Uebel. Viel wichtiger sind die beiden verschiedenen Lehrsätze, nehmlich erstlich der Lehre der Reformirten, von der unbedingten Gnadenwahl, hergeleitet aus den Worten des Paulus an die Römer 8, 30; 9, 8-24; und der Lutheraner von der bedingten Gnadenwahl, gegründet auf die Worte der Apostel-Geschichte 10, 24, und Römer 12, 11-13; so wie zweitens der ganz von einander abweichenden Erklärungen der Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls: Das ist mein Leib, das ist mein Blut u. s. w. (§. 44 und 45.)

rischen und reformirten Glaubensgenossen betrifft, diese verschiedenartigen Ueberzeugungen zur Zeit der Reformation, im 16ten Jahrhundert, in förmliche, von einander abweichende Glaubensbekenntnisse übergingen, welche in den Schulen und Kirchen beider Religionstheile bis jetzt beybehalten sind. (§. 16. 30. 44 u. f.) Freilich sind diese Glaubensbekenntnisse, insofern sie auch andere Puncte, als die allgemein anerkannten Grundwahrheiten der christlichen Religion in sich fassen, nur Menschenwerk, und es hängen die denkenden Mitglieder der beiden Confessionen denselben nicht mit der Voraussetzung einer göttlichen Autorität, sondern nur in dem Betrachte an, weil sie sich von der Richtigkeit der Ansicht überzeuget haben, von welcher die Verfasser der Glaubensbekenntnisse bey der Beurtheilung der zweifelhaften Gegenstände ausgegangen sind; dadurch verlieren diese beiden verschiedenen Lehr- und Glaubensbegriffe aber nichts von ihrer Wichtigkeit. Sie haben, in einem dreyhundertjährigen Zeitraume, eine große Heiligkeit bey ihren Anhängern gewonnen; sie haben diesen Ueberzeugung, Ruhe und Trost gewährt, und es ist nichts weniger als wahrscheinlich, daß die Mehrzahl der lutherischen und reformirten Glaubensverwandten sich dazu verstehen sollte, von demjenigen abzugehen, was sie bisher für Wahrheit erkannten. Würden die mehrsten Anhänger des lutherischen Glaubens- und Lehrbegriffs die Augsburgische Confession nebst deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Catechismus, die mehrsten Reformirten aber die Beschlüsse der Synode zu Dordrecht und den Heidelberger Catechismus, nach welchen ihre Vorfahren, sie und ihre Kinder den Religionsunterricht erhielten, wohl ohne Gewissensscrupel aufgeben können, und würde sich hierbey nicht abermals hervorthun, was die Kirchengeschichte überzeugend lehrt, daß nehmlich alle irenische Versuche in der Religion ungünstige Folgen gehabt haben?

§. 99.

Erwartet man die völlige Vereinigung beider christlichen Religionsparteien von dem Nachgeben auf beiden Seiten, in Ansehung der Gegenstände, welche die Verschiedenheit der jetzigen Glaubens- und Lehrbegriffe ausmachen, so sehe ich nicht recht ein, was damit gemeint seyn mag. Ein Einzelner kann ohne Schwierigkeit von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen übergehen, wenn dieses mehr als jenes seiner Ueberzeugung entspricht, und er in demselben eine größere Beruhigung für sein Gemüth findet. Aber dasselbe findet nicht bey ganzen Kirchengesellschaften statt, weil dieselben, wegen der, aus der weisen Ordnung der Schöpfung herrührenden, unermeßlichen Verschiedenheit der menschlichen Ansichten, willkührlich, und ohne die dringendste Veranlassung, wie die bey der Reformation im 16ten Jahrhundert war, nicht zu der einstimmigen Annahme einer und derselben Ueberzeugung gebracht werden können. Was dem völligen Uebertritte ganzer Religionsgesellschaften zu einem andern Glaubens- und Lehrbegriffe im Ganzen entgegen stehet, das hindert auch das Nachgeben in einzelnen Stücken. Nachgeben kann man nur in solchen Dingen, die von dem menschlichen Willen abhängen; aber was wir glauben, und unsere Ueberzeugung in Religionssachen, hängen nicht von unserer Willkühr ab. Es stehet nicht bey uns, davon etwas abzulassen oder etwas hinzuzuthun, und obwohl die Seligkeit der Menschen nicht von Glaubensmeinungen, sondern von Herzensgesinnungen abhängt, so kann es doch den gewissenhaften Menschen nicht gleichgültig seyn, Vorstellungen aufzugeben, die sie für richtig halten, und Gebräuche anzunehmen, die gegen ihre Gefühle sind, und die bey der Gottesverehrung stören. Ein weiterer Versuch zur vollkommnen Vereinigung beider christlich evangelischen Confessionen könnte etwa nur auf nachstehende Weise gemacht werden. Die oberste Staatsgewalt

ertheilte einer nicht zu großen Anzahl von achtungswerthen, wohlmeinenden und kenntnißreichen Theologen aus beiden Confessionen den Auftrag, einen einstimmig zusammen zu stellenden Glaubens- und Lehrbegriff zu entwerfen, in welchem nicht allein die von allen Christen angenommenen Wahrheiten der Religion, sondern auch unumwundene leicht faßliche Erklärungen über diejenigen Glaubens- und Lehrgegenstände, worin die beiden jetzigen Confessionen von einander abweichen, enthalten seyn müßten.

Dieser Entwurf würde als Vorschlag, — denn von einer Vorschrift oder einer befehlenden Bestimmung kann gar nicht die Rede seyn — sämmtlichen Pfarrern mitgetheilt, um denselben den Gemeinen ausführlich und gründlich bekannt zu machen, und die bestimmten Erklärungen der einzelnen Gemeinemitglieder über die Annahme oder die Ablehnung desselben aufzunehmen, und demnächst einzusenden.

Diese Art der Sachbehandlung würde allein mit der Freiheit der protestantischen Kirchengesellschaften übereinstimmend seyn, aber gleichfalls schwerlich zu dem beabsichtigten Ziele führen. Menschenwerk wäre der neue Glaubens- und Lehrbegriff, so wie derjenige, welcher dadurch verdrängt werden sollte, und es läßt sich nicht wohl einsehen, wie und wodurch die evangelischen Kirchengesellschaften im Ganzen, oder auch nur die einzelnen Gemeinen derselben in der Mehrzahl, sich bewogen finden sollten, ein Menschenwerk mit einem anderen zu vertauschen, zumal, wenn sie bey dem Besitze desjenigen, welchem sie entsagen sollen, sich zufrieden und beruhiget gefühlt haben. Am unwahrscheinlichsten ist es, daß die Kirchen anderer protestantischen Länder den von uns ausgehenden neuen Glaubens- und Lehrbegriff annehmen könnten und würden. Statt der beabsichtigten völligen Einigung würden die alten Streitigkeiten und Anfeindungen wieder erwachen; man würde für und

wider die Sache reden und schreiben, und zwar um desto eifriger, je mehr auf die Vereinigung gedrungen werden sollte; — kurz, es würde höchst wahrscheinlich ein neues Schisma in der protestantischen Kirche entstehen. Schwerlich mögten dabey Moralität und Religiosität gewinnen. Der Beschränktdenkende, der Unwissende, und ein großer Theil derer, denen die Religion bisher wichtig und heilig war, mögte wohl in den Wahn verfallen, es sey ganz einerley, was der Mensch glaube, man könne in dem Stücke wegwerfen was man wolle, der Gottesdienst sey nicht besonders heilig, denn man könne daran nach Willkühr abändern, wie es jedem Zeitalter gefalle. Unmöglich könnte dieses einer positiven Religion beförderlich seyn, vielmehr würden dadurch Indifferentismus und Irreligiosität vorherrschend werden.

Alles das zusammen genommen dürfte wohl die Ueberzeugung rechtfertigen:

daß, nach der Beschaffenheit der jetzt bestehenden Verhältnisse, eine völlige Vereinigung der beiden christlichen Kirchen, und ein daraus entspringender Nutzen für das Religionswesen, mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

§. 100.

Es giebt kein Verhältniß im Staate, über welches freimüthig sich zu äußern der Staatsbürger mehr berechtiget wäre, als über das Religionsverhältniß, weil die Religion sein wichtigstes und zweifelfreistes Eigenthum ist, welches, der Natur der Sache nach, unter keinerley Umständen beeinträchtiget werden kann und darf. Mit anständiger Freimüthigkeit habe ich daher meine Ansichten der gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangelischen Kirchenwesens in Deutschland dem Publikum vorgelegt, und da ich mir bewußt bin, daß keine unlautere Absichten mich dabey geleitet haben, so darf ich

erwarten, daß die Leser dieser Schrift dem Inhalte derselben eine unbefangene und wohlmeinende Prüfung und Beurtheilung gewähren werden.

Nur zwey Erklärungen hier noch hinzuzufügen, halte ich für erforderlich, um, auf jeden Fall, ein Paar Vorwürfe im voraus von mir abzuwenden, die nicht selten den Schriften über das Religionswesen gemacht werden. Von Intoleranz bin ich so weit entfernt, wie das Größeste vom Kleinsten. Wer meine Aeußerungen vollständig lieset, und in Verbindungen unter einander erwägt, wird sich davon überzeugen, daß ich nichts mehr wünsche, als den Geist der Liebe und Duldung, welcher dem wahren Christenthume eigen seyn muß, und daß ich durchdrungen bin von der beruhigenden und beglückenden Wahrheit, die Lessing in der Parabel von den drey Ringen, in seinem Nathan der Weise, sehr schön und herzergreifend dargestellt hat.

Ferner habe ich nicht gegen die Geistlichkeit geschrieben. Aufrichtig verehre ich nicht allein diesen Stand im Ganzen, sondern auch jedes einzelne Mitglied desselben, welches der Verehrung würdig ist, und dieses ist Gottlob bey der entschiedendsten Mehrzahl der mir bekannten Geistlichen der Fall. Von den Mitgliedern des geistlichen Standes zähle ich, mit wahrer Freude, nicht wenige zu meinen geachtetsten und aufrichtigsten Freunden, und was noch mehr ist, ich bin davon überzeugt, daß sie über die mehrsten der von mir berührten Gegenstände mit mir übereinstimmend denken. Wie sollte ich dazu kommen, solchen Männern, auch nur auf die entfernteste Weise, wehe thun zu wollen? Ueberhaupt habe ich mich nicht gegen irgend eine Person, sondern einzig und allein gegen das unwissentliche oder vorsätzliche Streben erklärt, welches dahin gerichtet ist:

die schwer errungenen Wohlthaten der durch die großen Männer des sechszehnten Jahrhunderts bewirkten Kirchenreformation uns zu entziehen:

Gegen ein solches Streben werde ich mich erklären, mit Mund und Schrift, so lange Gott die Kraft dazu mir verleihet.

Amicus Plato; amicus Aristoteles,
sed magis amica veritas!

Magdeburg, gedruckt bey Friedr. Faber.

Ein Sohn. Ein Sohn. **Martin Luther**

† [illegible] [illegible] an der [illegible] der Reformator der [illegible]

geb. zu Eisleben [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1505 Magister
[illegible] 1508 Professor
[illegible] zu Wittenberg 1512 Doctor der
Theologie — † 18. Februar 1546 zu
Eisleben, früh Morgens 2 Uhr, und ist
in der Schloßkirche zu Wittenberg begraben.

Uxor. **Catharine von Bora**, aus ei[illegible]

Johannes Luther,

geb. den 7. Jun. 1526 [illegible] Kurfürstlich
[illegible], und [illegible] Hofe, [illegible]
[illegible] 1536, und † zu Königsberg den 29. Oct. 1575.
Uxor. Elisabeth, D. Caspar Creutzigers zu Wittenberg Tochter.

Catharina Luther,

[illegible] Churfürstl. [illegible] in Wittenberg.

Paul

† 1593 [illegible]

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Friedrich von,

Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlichen evangelischen Kirchenwesens in Deutschland

Magdeburg 1818

H.ref. 58 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448651-0